

Stand: 12.04.2026 19:58:58

Initiativen auf der Tagesordnung der 41. Sitzung des VF

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/9019 vom 02.12.2025
2. Initiativdrucksache 19/10962 vom 24.02.2026
3. Initiativdrucksache 19/10963 vom 24.02.2026
4. Initiativdrucksache 19/10964 vom 12.03.2026
5. Initiativdrucksache 19/9020 vom 02.12.2025
6. Initiativdrucksache 19/10965 vom 24.02.2026
7. Initiativdrucksache 19/10966 vom 24.02.2026
8. Initiativdrucksache 19/10967 vom 24.02.2026
9. Initiativdrucksache 19/10968 vom 24.02.2026
10. Initiativdrucksache 19/10969 vom 24.02.2026
11. Initiativdrucksache 19/10970 vom 24.02.2026
12. Initiativdrucksache 19/10971 vom 02.03.2026
13. Initiativdrucksache 19/10972 vom 02.03.2026
14. Initiativdrucksache 19/10973 vom 11.03.2026
15. Initiativdrucksache 19/10974 vom 12.03.2026
16. Initiativdrucksache 19/11218 vom 23.03.2026
17. Initiativdrucksache 19/8937 vom 18.11.2025
18. Initiativdrucksache 19/9967 vom 10.02.2026
19. Initiativdrucksache 19/9711 vom 28.01.2026
20. Initiativdrucksache 19/9904 vom 05.02.2026
21. Initiativdrucksache 19/10798 vom 11.03.2026
22. Initiativdrucksache 19/11024 vom 17.03.2026
23. Initiativdrucksache 19/11156 vom 19.03.2026



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes und der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2026)

A) Problem

- Die Finanzlage der bayerischen Kommunen ist – wie auch die des Freistaates Bayern – sehr angespannt. Die Ausgaben steigen stärker als die Einnahmen.
- Die Grundsteuerreform 2025 führt auch bei aufkommensneutraler Umsetzung zu deutlich veränderten Hebesätzen bei der Grundsteuer A und der Grundsteuer B.
- Mit dem Ziel, die öffentliche Infrastruktur zu verbessern und Wirtschaftswachstum zu fördern, stellt der Bund den Ländern gemäß Art. 143h Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes insgesamt 100 Mrd. € aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität zur Finanzierung von Investitionen in Infrastruktur bereit, die in die Zuständigkeit der Länder und Kommunen fällt (§ 1 des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes – LuKIFG – vom 20. Oktober 2025, BGBl. I Nr. 246). Der Freistaat Bayern erhält daraus gemäß § 2 Abs. 1 LuKIFG rund 15,7 Mrd. €.

B) Lösung

I. Finanzielle Ausgangslage von Freistaat Bayern und bayerischen Kommunen

Der Entwurf des kommunalen Finanzausgleichs 2026 wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden eingehend erörtert (Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes – BayFAG). Grundlagen waren die Finanzentwicklung des Freistaates Bayern und der bayerischen Kommunen, die Entwicklung des für freiwillige Aufgaben der Gemeinden verbleibenden Gesamtbetrags und der Ausblick auf bedarfsprägende Umstände im Jahr 2026.

Der Freistaat Bayern und die bayerischen Kommunen profitieren aktuell noch von der insgesamt positiven Finanzentwicklung der letzten zehn Jahre. So beträgt der Finanzierungssaldo der bayerischen Kommunen für diesen Zeitraum in der Summe +1 Mrd. €, der des Freistaates Bayern +8 Mrd. €. Allerdings entstanden in den Jahren 2023 und 2024 vor allem bei den bayerischen Kommunen hohe Finanzierungsdefizite (2023: -2,3 Mrd. €, 2024: -5,1 Mrd. €). Ein Grund hierfür ist allerdings auch die im Ländervergleich mit 23,1 % sehr hohe Investitionsquote. Die bayerischen Kommunen liegen damit im Ländervergleich mit großem Abstand an erster Stelle (Durchschnitt der Flächenländer West: 15,5 %). Die Investitionsquote der bayerischen Kommunen liegt auch weiterhin deutlich über der Investitionsquote des Freistaates Bayern, die im Jahr 2024 bei 14,5 % lag. Zwar ist die Verschuldung der bayerischen Kommunen im Zeitraum von 2015 bis 2024 mit +49,9 % deutlich stärker angestiegen als die des Freistaates Bayern (+23,4 %). Dennoch war die Schuldenquote der Kommunen im Jahr 2024 mit 30,2 % weiterhin deutlich niedriger als die des Freistaates Bayern, die bei 48,7 % lag. Die Steuereinnahmen – bereinigt um die Zahlungen im Länderfinanzausgleich – sind sowohl beim Freistaat Bayern als auch bei den bayerischen Kommunen im Zehnjahreszeitraum zwar um mehr als 50 % gestiegen, allerdings liegt in beiden Fällen der Anstieg der Ausgaben über dem jeweiligen Einnahmewachstum. Der Anteil an den Gesamteinnahmen, der den

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Gemeinden zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibt, ist in den letzten Jahren zurückgegangen. Dieser lag im Jahr 2023 (letzter verfügbarer Wert) trotz des Finanzierungsdefizits aber immer noch bei 14,6 %. Die starke Unterstützung der bayerischen Kommunen durch den Freistaat Bayern wird auch dadurch belegt, dass die Leistungen an die Kommunen von 2016 bis 2025 um über 48 % angestiegen sind.

II. Finanzielle Ausstattung des kommunalen Finanzausgleichs 2026

Die bayerischen Kommunen erhalten im Jahr 2026 aus dem kommunalen Finanzausgleich insgesamt 12,83 Mrd. €. Dies bedeutet einen Anstieg gegenüber dem Vorjahr um 7,1 % bzw. 845,8 Mio. €. Innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs liegt der Schwerpunkt auf einer deutlichen Verbesserung für die Verwaltungshaushalte der bayerischen Kommunen. Dabei wird insbesondere der Belastung der Bezirke durch die seit Jahren erheblich steigenden Sozialausgaben Rechnung getragen. Die Zuweisungen an die Bezirke werden 2026 deshalb um 480 Mio. € auf 1,32 Mrd. € erhöht. Dies bedeutet ein deutliches Plus von 57,4 %. Davon profitieren auch die kreisfreien Städte und Landkreise sowie mittelbar auch die kreisangehörigen Gemeinden als Umlagezahler. Für die Gemeinden und Landkreise wird gleichzeitig eine strukturelle Verbesserung im kommunalen Finanzausgleich vorgenommen, indem der Kommunalanteil am allgemeinen Steuerverbund in zwei Schritten von derzeit 13 % auf 13,3 % in 2026 und auf 13,5 % ab 2027 angehoben wird. Die Schlüsselzuweisungen, die größte Einzelposition im kommunalen Finanzausgleich, steigen damit im Jahr 2026 um 131 Mio. € auf knapp 5 Mrd. €.

Die Investitionsmittel im kommunalen Finanzausgleich bleiben 2026 ungekürzt erhalten. Zusätzlich erhalten die bayerischen Kommunen aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes weitere Zuweisungen für Investitionen in die kommunale Infrastruktur. Im Jahr 2026 werden den bayerischen Kommunen daraus rd. 3,9 Mrd. € bereitgestellt, davon sind 2,9 Mrd. € über mehrere Jahre abrufbar. Dies erhöht die Flexibilität der Kommunen bei der Inanspruchnahme der Mittel und gibt ihnen Planungssicherheit. In Höhe von 550 Mio. € dienen die Mittel der Verstärkung der Ansätze bereits bestehender Leistungen aus dem kommunalen Finanzausgleich (300 Mio. € für den kommunalen Hochbau, 100 Mio. € für die Krankenhausinvestitionsfinanzierung, 50 Mio. € für die Härtefallförderung bei der Sanierung von Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsanlagen, 100 Mio. € für investive Stabilisierungshilfen). Ergänzend zur regulären Förderung des kommunalen Hochbaus werden die Kommunen in den nächsten vier Jahren mit 900 Mio. € bei der Finanzierung der Eigenanteile, die ihnen bei Baumaßnahmen an Schulen, Schulsportanlagen und Kindertageseinrichtungen verbleiben, unterstützt. 2 Mrd. € werden den Kommunen pauschal als kommunale Infrastrukturbudgets zur freien investiven Verwendung zur Verfügung gestellt.

III. Änderungen des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes und der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz

- Zur Stärkung der Verwaltungshaushalte der bayerischen Kommunen wird der Anteil der Kommunen am allgemeinen Steuerverbund schrittweise von 13,0 % auf 13,3 % in 2026 und auf 13,5 % ab 2027 angehoben.
- Für eine fundierte Entscheidungsgrundlage zur künftigen Berücksichtigung der Grundsteuer A und B in der Steuerkraft sind die Grundsteuerdaten der Jahre 2025 und 2026 erforderlich. Im Rahmen einer Übergangsregelung werden daher die Steuerkraftzahlen für die Grundsteuer A und B des Jahres 2026, also die auf den Grundsteuerdaten des Jahres 2024 basierenden und damit letzten Steuerkraftzahlen nach altem Recht, „eingefroren“. Diese gelten auch für die Finanzausgleichsjahre 2027 bis 2029.

- Aus dem auf den Freistaat Bayern entfallenden Anteil am Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes wird den bayerischen Kommunen nach Maßgabe des Haushalts ein erheblicher Teil der Mittel zur Verfügung gestellt. Unter anderem wird den Gemeinden und Landkreisen pauschaliert ein kommunales Investitionsbudget zugewiesen, das ihnen für Investitionen, insbesondere in die kommunale Infrastruktur, frei zur Verfügung steht. Daneben erhalten die bayerischen Kommunen zur Finanzierung ihrer Eigenanteile beim Bau von Schulen, Schulsportanlagen und Kindertageseinrichtungen eine weitere allgemeine Finanzzuweisung aus den Mitteln des Sondervermögens.
- Weitere Änderungen sind redaktioneller Art.

C) Alternativen

Aufgrund der angespannten Finanzlage der bayerischen Kommunen liegt der finanzielle Schwerpunkt des kommunalen Finanzausgleichs 2026 auf einer deutlichen Stärkung der Verwaltungshaushalte der bayerischen Kommunen. Dies wird durch zwei Maßnahmen erreicht. Zum einen werden die Zuweisungen an die Bezirke im Haushaltsplan sehr deutlich um 480 Mio. € bzw. 57,4 % auf 1,3 Mrd. € erhöht. Dadurch wird der hohe Druck auf die Bezirksumlagesätze erheblich abgemildert. Damit werden neben der Entlastung der Bezirke auch die Verwaltungshaushalte der Landkreise und kreisfreien Städte und mittelbar auch der kreisangehörigen Gemeinden als Umlagezahler entlastet. Zugleich werden durch den Gesetzentwurf die Landkreise und Gemeinden mit der schrittweisen Erhöhung des Kommunalanteils am allgemeinen Steuerverbund von 13,0 % auf 13,3 % im Jahr 2026 und auf 13,5 % ab dem Jahr 2027 unmittelbar gestärkt. Auf diese Weise fließen allen drei kommunalen Ebenen zusätzliche Mittel zu. Ohne diese Maßnahmen müssten insbesondere die Gemeinden weitergehende Einsparungen in ihren Haushalten, vor allem bei den freiwilligen Ausgaben, vornehmen. Den Landkreisen und Gemeinden könnten auch ohne eine Erhöhung des Verbundsatzes mehr Mittel im kommunalen Finanzausgleich zur Verfügung gestellt werden. Durch die Erhöhung des Verbundsatzes erhalten sie jedoch eine dynamisch höhere Beteiligung an den Steuereinnahmen des Freistaates Bayern und dadurch eine dauerhaft wirkende strukturelle Verbesserung.

D) Kosten

I. Staat und Kommunen

Leistungen

Die Leistungen aus dem kommunalen Finanzausgleich steigen im Jahr 2026 gegenüber dem Jahr 2025 um 845,8 Mio. € (7,1 %) auf 12 830 Mio. €. Nach Abzug der Bundesleistungen sowie der von den Kommunen zu tragenden Krankenhausumlage erhöhen sich die reinen Landesleistungen im Jahr 2026 gegenüber dem Jahr 2025 um 855,5 Mio. € (7,2 %) auf 12 377,8 Mio. €.

Die Landkreise und kreisfreien Städte tragen über die Krankenhausumlage die Hälfte der Kosten der Krankenhausinvestitionsförderung nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz (BayKrG). Durch die zeitversetzte Abrechnung der Krankenhausfinanzierung des Vorjahres reduziert sich der von den Kommunen zu tragende Finanzierungsanteil im Jahr 2026 im Vergleich zum Vorjahr um 9,8 Mio. € auf 397,4 Mio. €.

Die Ausgaben, die aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität finanziert werden, trägt der Bund.

Verwaltungsausgaben

Die pauschale Weiterleitung der Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes an die bayerischen Kommunen in Form der kommunalen Investitionsbudgets (Art. 12a Abs. 2 bis 4 BayFAG-E) und der zusätzlichen Finanzzuweisung zur Unterstützung der Kommunen bei der Finanzierung ihrer Eigenanteile beim Bau von Schulen, Schulsportanlagen und Kindertageseinrichtungen (Art. 12a Abs. 5 BayFAG-E) sind neu und verursachen daher bei den Vollzugsbehörden, dem Landesamt für Statistik (Festsetzung der kommunalen Investitionsbudgets) und den Regierungen (zusätzliche Bewilligung der Eigenanteile Hochbau) sowie beim Staatsministerium der Finanzen und für Heimat zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Für die kommunalen Investitionsbudgets müssen gesonderte Bescheide erlassen werden und für den Mittelabruf durch die Kommunen muss ein neues digitales Verfahren entwickelt werden, um den Vollzug sicherzustellen, den Mittelabruf zu ermöglichen und die Berichterstattung gegenüber dem Bund zu gewährleisten. Für die Entwicklung können grob geschätzt Kosten im mittleren fünfstelligen Bereich anfallen. Der anschließende Vollzug, die Mittelbewirtschaftung, -überwachung und Verwendungsprüfung erzeugen weiteren Verwaltungsaufwand. Für die zusätzliche Finanzierung der Eigenanteile Hochbau kann die neue Finanzzuweisung mit dem Verfahren zur Bewilligung und Verbescheidung der Förderungen nach Art. 10 BayFAG verbunden werden und ist damit verwaltungsökonomisch umzusetzen.

II. Bürger und Wirtschaft

Bürger und Wirtschaft sind durch dieses Gesetz nicht unmittelbar betroffen. Es entstehen für sie keine Be- und Entlastungen.

Informationspflichten für Unternehmen werden nicht begründet.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes und der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2026)

§ 1

Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes

Das Bayerische Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 28. April 2025 (GVBl. S. 105) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „13“ durch die Angabe „13,3“ ersetzt.
 2. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 wird jeweils die Angabe „mit 310 Prozent (Nivellierungshebesatz)“ durch die Angabe „des Erhebungsjahres mit einem Nivellierungshebesatz von 310 Prozent“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und nach der Angabe „Istaufkommen“ wird die Angabe „des Erhebungsjahres“ eingefügt.
 - bb) Die folgenden Sätze 2 bis 4 werden angefügt:

„²Maßgebendes Erhebungsjahr ist jeweils das Vorvorjahr. ³Abweichend von Satz 2 ist für die Steuerkraftzahlen der Jahre 2027 bis 2029 bei der Grundsteuer A und bei der Grundsteuer B jeweils das Erhebungsjahr 2024 ohne darin enthaltene Berichtigungen für Vorjahre maßgebend. ⁴Für nachträgliche Berichtigungen der Steuerkraftzahlen 2024 bei der Grundsteuer A und der Grundsteuer B gilt § 4 Abs. 4 der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (FAGDV) in der am 1. Januar 2026 geltenden Fassung entsprechend.“
 - c) In Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz“ durch die Angabe „FAGDV“ ersetzt.
3. Art. 6 Satz 3 wird aufgehoben.
4. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 1, 3 und 4“ durch die Angabe „Abs. 1, 2, 4 und 5“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Art. 28“ durch die Angabe „Art. 32“ ersetzt.
5. Nach Art. 12 wird folgender Art. 12a eingefügt:

„Art. 12a

Finanzzuweisungen aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes

(1)¹Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten aus dem auf den Freistaat Bayern entfallenden Anteil nach § 2 des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG) nach den Maßgaben des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes sowie nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt Finanzzuweisungen nach den Abs. 2 bis 5. ²Finanzzuweisungen nach Satz 1 werden nicht auf Zuwendungen des Freistaates Bayern angerechnet.

(2) ¹Die Gemeinden und Landkreise erhalten Finanzaufweisungen in Form kommunaler Investitionsbudgets. ²Von den hierfür zur Verfügung stehenden Mitteln erhalten die kreisfreien Gemeinden 23 %, die kreisangehörigen Gemeinden 57 % und die Landkreise 20 %; sie werden nach der Einwohnerzahl unter Berücksichtigung der Umlagekraft verteilt. ³Als Einwohnerzahl wird die unter Berücksichtigung von Art. 3 Abs. 2 Satz 1 für die Schlüsselzuweisungen 2026 maßgebende Einwohnerzahl zugrunde gelegt. ⁴Umlagekraft im Sinn des Satzes 2 ist für die kreisangehörigen Gemeinden der Durchschnitt der Umlagegrundlagen nach Art. 18 Abs. 3 Satz 2 der Jahre 2024 bis 2026, für die kreisfreien Gemeinden der Durchschnitt der Umlagegrundlagen nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2 der Jahre 2024 bis 2026.

(3) ¹Die Umlagekraft wird dadurch berücksichtigt, dass die nach Abs. 2 Satz 3 maßgebende Einwohnerzahl

1. bei kreisfreien Gemeinden mit einer Umlagekraft je Einwohner von
 - a) bis unter 80 % des Landesdurchschnitts mit 145 %,
 - b) 80 % bis unter 88 % des Landesdurchschnitts mit 130 %,
 - c) 88 % bis unter 96 % des Landesdurchschnitts mit 115 %,
 - d) 96 % bis unter 104 % des Landesdurchschnitts mit 100 %,
 - e) 104 % bis unter 112 % des Landesdurchschnitts mit 85 %,
 - f) 112 % bis unter 120 % des Landesdurchschnitts mit 70 %,
 - g) 120 % und mehr des Landesdurchschnitts mit 55 %angesetzt wird; maßgebend ist der Landesdurchschnitt der Jahre 2024 bis 2026 der kreisfreien Gemeinden;
2. bei kreisangehörigen Gemeinden mit einer Umlagekraft je Einwohner von
 - a) bis unter 50 % des Landesdurchschnitts mit 145 %,
 - b) 50 % bis unter 70 % des Landesdurchschnitts mit 130 %,
 - c) 70 % bis unter 90 % des Landesdurchschnitts mit 115 %,
 - d) 90 % bis unter 110 % des Landesdurchschnitts mit 100 %,
 - e) 110 % bis unter 130 % des Landesdurchschnitts mit 85 %,
 - f) 130 % bis unter 150 % des Landesdurchschnitts mit 70 %,
 - g) 150 % und mehr des Landesdurchschnitts mit 55 %angesetzt wird; maßgebend ist der Landesdurchschnitt der Jahre 2024 bis 2026 der kreisangehörigen Gemeinden.

²Gemeinden mit einer Umlagekraft von mehr als 200 % des für sie nach Satz 1 maßgebenden Landesdurchschnitts der Jahre 2024 bis 2026 erhalten kein kommunales Investitionsbudget. ³Die auf die Landkreise entfallenden Mittel werden auf die Landkreise im Verhältnis der Summe der kommunalen Investitionsbudgets ihrer kreisangehörigen Gemeinden nach Abs. 2 Satz 2 aufgeteilt.

(4) Die Gemeinden und Landkreise können das ihnen zugewiesene kommunale Investitionsbudget bis 31. Dezember 2032 abrufen.

(5) Für Maßnahmen nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2, die nach dem 31. Dezember 2024 begonnen wurden, erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände eine Finanzaufweisung in Höhe von 10 % der für die jeweilige Maßnahme nach Art. 10 gewährten Zuweisung.“

6. Art. 13e Satz 4 wird aufgehoben.

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes

In Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „13,3“ durch die Angabe „13,5“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz

Die Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 28. April 2025 (GVBl. S. 105) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „vorvorhergehenden Jahres“ durch die Angabe „jeweiligen Erhebungsjahres“ ersetzt.
2. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 9, 10a, 12, 13a, 13b, 13h und 15“ durch die Angabe „Art. 9, 10a, 12, 12a Abs. 2 und 3, Art. 13a, 13b, 13h und 15“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 10“ durch die Angabe „den Art. 10 und 12a Abs. 5“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2027 in Kraft.

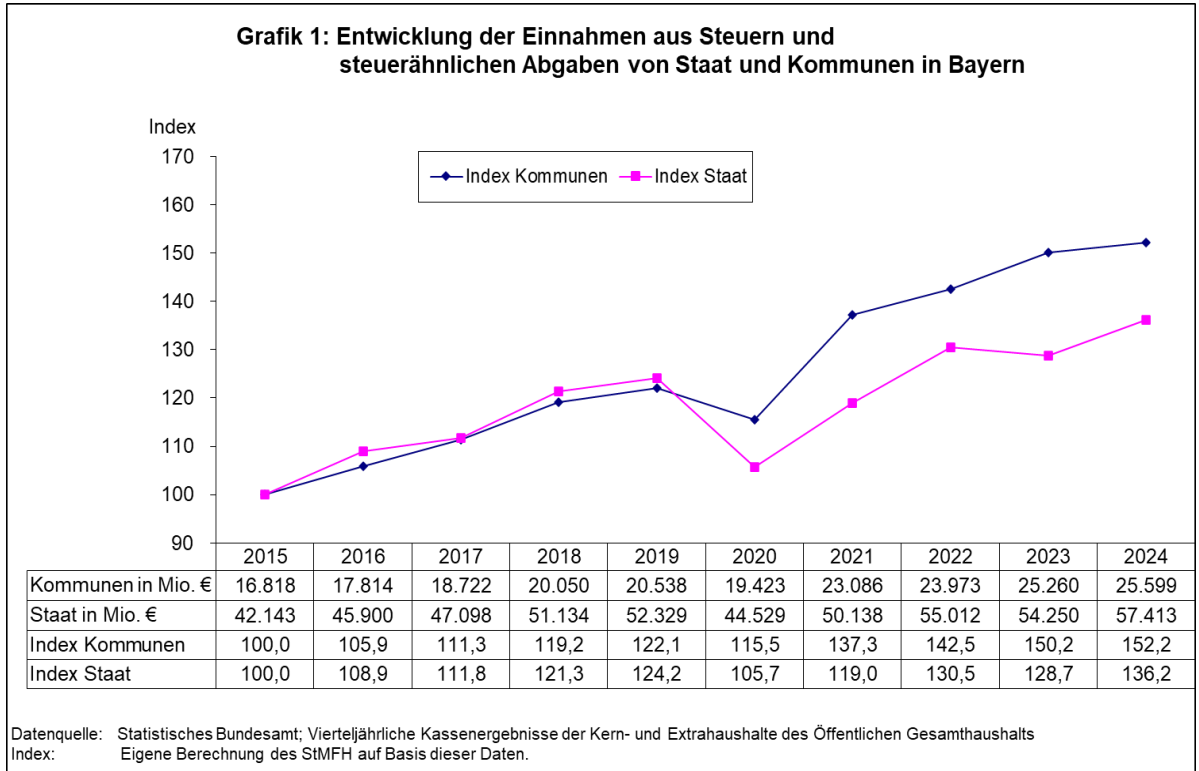
Begründung:

A) Allgemeiner Teil

I. Finanzielle Ausgangslage von Staat und Kommunen in Bayern

1. Ist-Entwicklung der Steuereinnahmen

(Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 BayFAG, § 19 Abs. 2 Nr. 1 FAGDV)



Während sich die Steuereinnahmen des Freistaates Bayern im Jahr 2024 um +5,8 % erhöht haben, verzeichneten die bayerischen Kommunen nur einen leichten Anstieg um +1,3 %. Im Zehnjahreszeitraum von 2015 bis 2024 ist die Zuwachsrate bei den bayerischen Kommunen (+52,2 %) deutlich höher als die des Freistaates Bayern (+36,2 %).

Ein Grund für den geringeren Anstieg der Steuereinnahmen des Freistaates Bayern im Zehnjahreszeitraum ist, dass der Finanzkraftausgleich (früher: Länderfinanzausgleich) seit 2020 auf der Einnahmeseite über die Umsatzsteuer abgerechnet wird. Würden die Zahlungen Bayerns im Rahmen des früheren Länderfinanzausgleichs bis einschließlich 2019 ebenfalls von den Steuereinnahmen abgezogen, läge die Zuwachsrate des Freistaates Bayern im Zehnjahreszeitraum mit +56,2 % über der Zuwachsrate der bayerischen Kommunen.

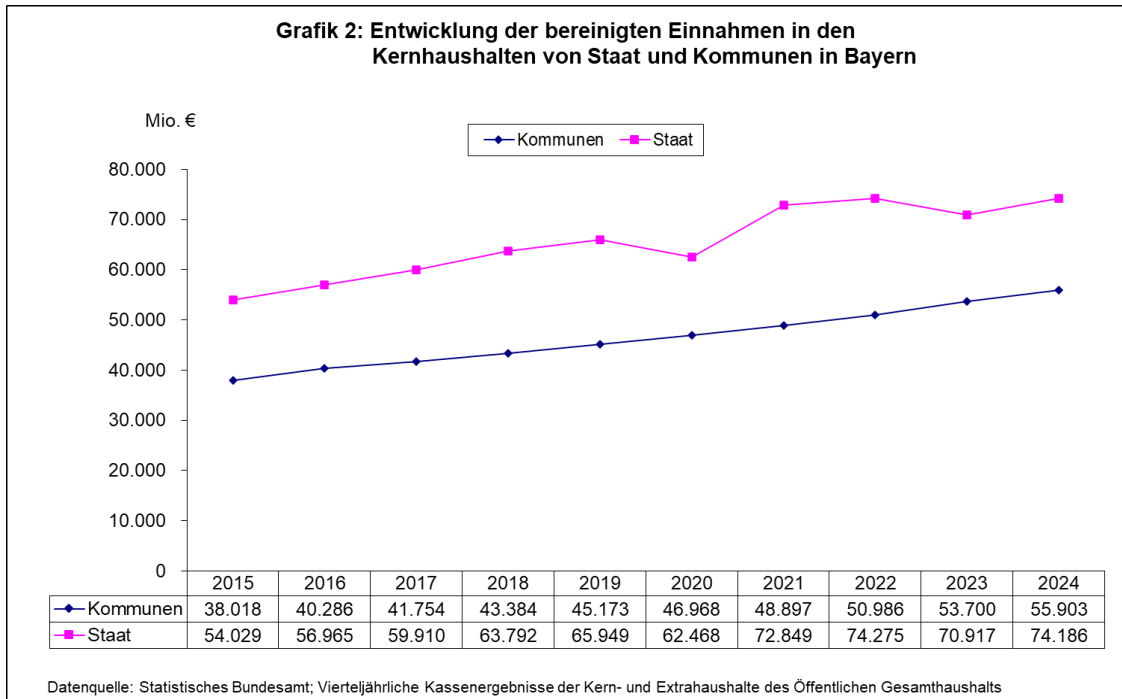
Tabelle 1: Zuwachs der Steuereinnahmen von Staat und Kommunen in Bayern

	Kommunen	Staat
Steuereinnahmenezuwachs von 2015 bis 2024	+8 781 Mio. €	+15 270 Mio. €
prozentualer Zuwachs von 2015 bis 2024	+52,2 %	+36,2 %

Quelle: Eigene Berechnung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (StMFH) nach Daten des Statistischen Bundesamts, Vierteljährliche Kassenergebnisse der Kern- und Extrahaushalte des Öffentlichen Gesamthaushalts

2. Einnahmen- und Ausgabenentwicklung

2.1 Einnahmen (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 BayFAG, § 19 Abs. 2 Nr. 2 FAGDV)



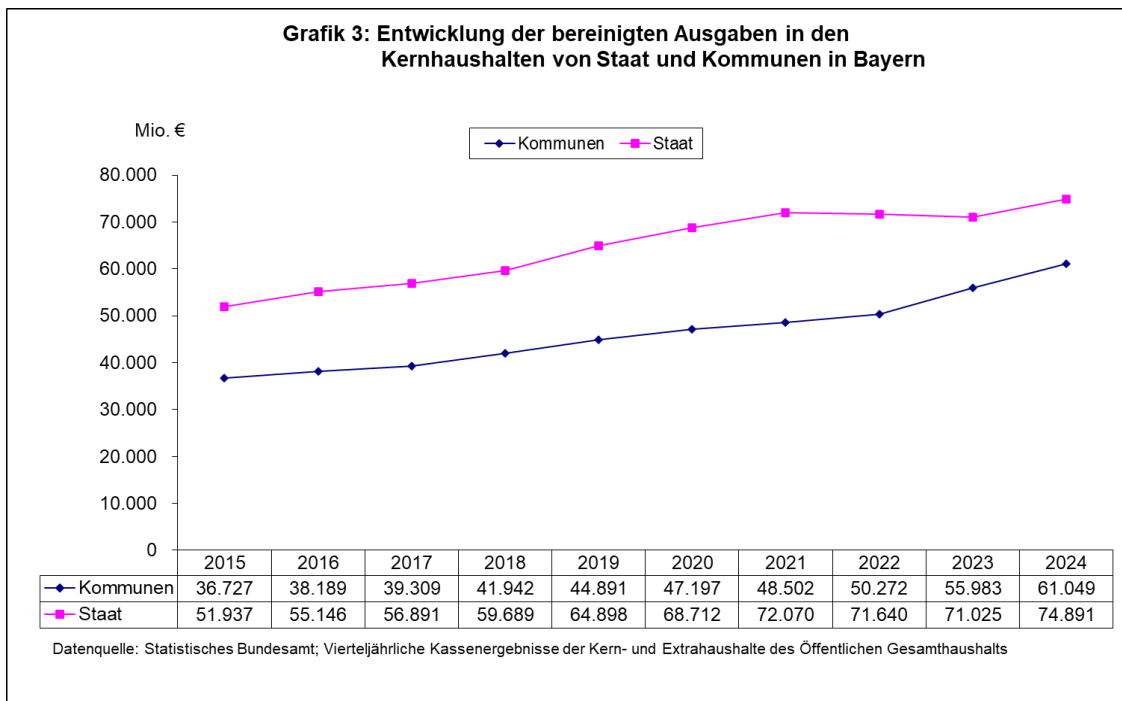
Im Jahr 2024 konnten sowohl der Freistaat Bayern als auch die bayerischen Kommunen bei den Einnahmen Zuwächse verzeichnen. Beim Freistaat Bayern betragen diese +4,6 %, bei den bayerischen Kommunen +4,1 %. Bei Betrachtung des Zehnjahreszeitraums von 2015 bis 2024 fällt der Anstieg bei den bayerischen Kommunen (+47,0 %) deutlich höher aus als beim Freistaat Bayern (+37,3 %).

Tabelle 2: Einnahmenezuwachs von Staat und Kommunen in Bayern

	Kommunen	Staat
Einnahmenezuwachs von 2015 bis 2024	+17 886 Mio. €	+20 157 Mio. €
prozentualer Zuwachs von 2015 bis 2024	+47,0 %	+37,3 %

Quelle: Eigene Berechnung des StMFH nach Daten des Statistischen Bundesamts, Vierteljährliche Kassenergebnisse der Kern- und Extrahaushalte des Öffentlichen Gesamthaushalts

2.2 Ausgaben (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 BayFAG, § 19 Abs. 2 Nr. 3 FAGDV)



Beim Freistaat Bayern stiegen die Ausgaben erstmals seit 2021 wieder an (+5,4 %). Auch die bayerischen Kommunen verzeichneten, wie bereits in den Vorjahren, einen Anstieg der Ausgaben (+9,0 % im Vergleich zum Vorjahr). Auch im Zehnjahreszeitraum von 2015 bis 2024 ist der Anstieg bei den bayerischen Kommunen (+66,2 %) höher als beim Freistaat Bayern (+44,2 %).

Zu berücksichtigen ist auch hier, dass der Finanzkraftausgleich (früher: Länderfinanzausgleich) seit 2020 auf der Einnahmeseite über die Umsatzsteuer abgerechnet wird. Wäre dieser weiterhin eine Ausgabe position, wäre der Ausgabenanstieg beim Freistaat Bayern mit +62,4 % zwar höher, aber immer noch unter der Zuwachsrate der bayerischen Kommunen.

Tabelle 3: Ausgabenzuwachs von Staat und Kommunen in Bayern

	Kommunen	Staat
Ausgabenzuwachs von 2015 bis 2024	+24 322 Mio. €	+22 953 Mio. €
prozentualer Zuwachs von 2015 bis 2024	+66,2 %	+44,2 %

Quelle: Eigene Berechnung des StMFH nach Daten des Statistischen Bundesamts, Vierteljährliche Kassenergebnisse der Kern- und Extrahaushalte des Öffentlichen Gesamthaushalts

2.3 Vergleich des Einnahmen- und Ausgabenwachstums

Im Zehnjahreszeitraum von 2015 bis 2024 sind die Ausgaben der bayerischen Kommunen deutlich stärker angestiegen als die Einnahmen. Der Unterschied liegt hier bei rund 6 436 Mio. €. Auch beim Freistaat Bayern ist ein höherer Anstieg der Ausgaben zu verzeichnen; die Differenz beträgt beim Freistaat Bayern 2 796 Mio. €.

3. Entwicklung der Finanzierungssalden (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 BayFAG, § 19 Abs. 2 Nr. 4 FAGDV)

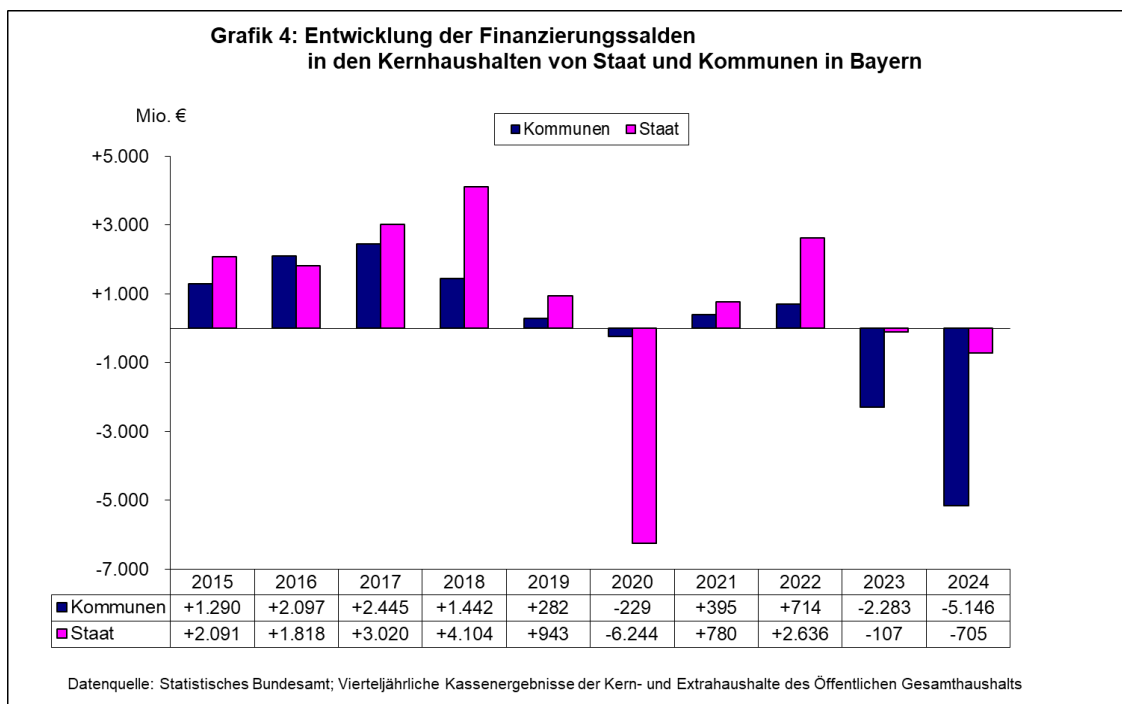
Wie bereits im Vorjahr ergaben sich auch in 2024 beim Freistaat Bayern und den bayerischen Kommunen negative Finanzierungssalden. Dabei fällt das Finanzierungsdefizit bei den bayerischen Kommunen mit -5 146 Mio. € deutlich höher aus als beim Freistaat Bayern (-705 Mio. €).

Im Zehnjahreszeitraum von 2015 bis 2024 sind die Finanzierungssalden weiterhin positiv. Bei den bayerischen Kommunen beträgt der Gesamtüberschuss +1 008 Mio. €, beim Freistaat Bayern +8 333 Mio. €.

Tabelle 4: Summe der Finanzierungssalden von Staat und Kommunen in Bayern

	Kommunen	Staat
Finanzierungssalden von 2015 bis 2024	+1 008 Mio. €	+8 333 Mio. €

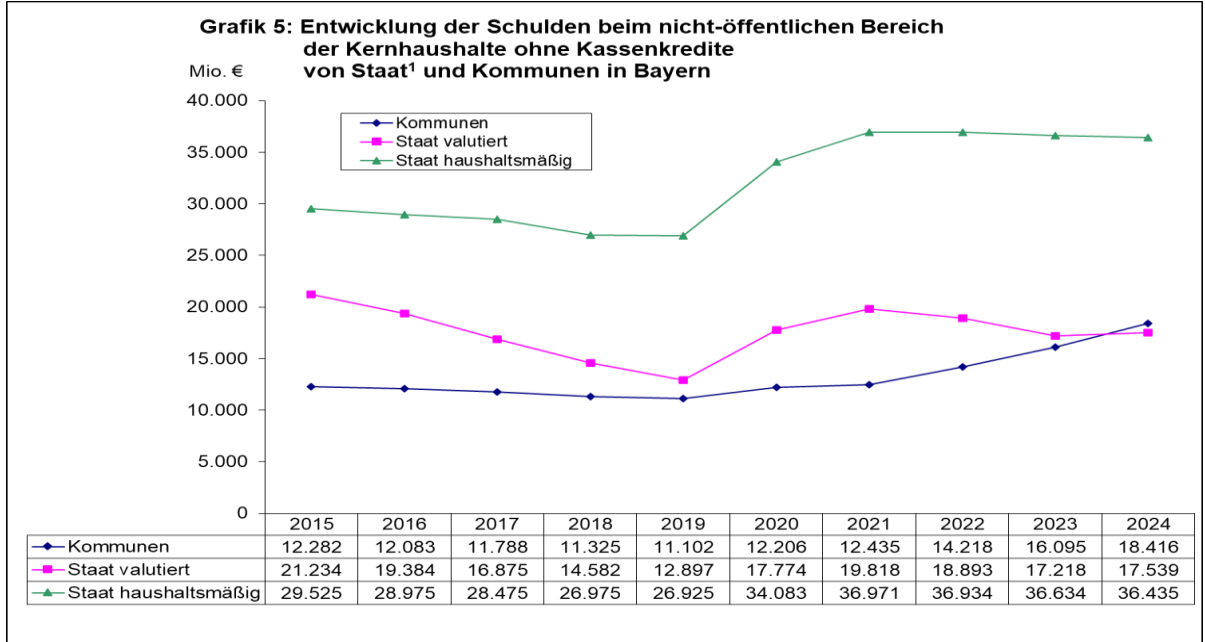
Quelle: Eigene Berechnung des StMFH nach Daten des Statistischen Bundesamts, Vierteljährliche Kassenergebnisse der Kern- und Extrahaushalte des Öffentlichen Gesamthaushalts



4. Entwicklung der Verschuldung

4.1 Entwicklung der Schulden der Kernhaushalte

(Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 BayFAG, § 19 Abs. 2 Nr. 5 FAGDV)



Die Grafik gibt für die bayerischen Kommunen die kassenmäßige Verschuldung wieder, da es für die Kommunalebene nur diese Zahlen gibt.

Maßgeblich für die Beurteilung der Verschuldung des Freistaates Bayern ist jedoch die haushaltsmäßige Verschuldung, die im Gegensatz zur kassenmäßigen Verschuldung aufgeschobene Anschlussfinanzierungen für ausgelaufene Altkredite gemäß Art. 8 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes (HG), bestimmte Kreditmarktschulden, die in der geänderten Abgrenzung der Schuldenstatistik ab 2010 dem öffentlichen Bereich zugerechnet werden, von 2014 bis 2018 nicht belegte Kreditrahmen, die bis dahin in der kassenmäßigen Verschuldung enthalten waren, sowie von 2015 bis 2018 die sogenannten „Aussetzungsfloater“ (= variable Darlehen, deren Inanspruchnahme ausgesetzt werden kann), die bis dahin ebenfalls in der kassenmäßigen Verschuldung enthalten waren, beinhaltet. Die Kreditrahmen und Aussetzungsfloater wurden buchungsmäßig im Dezember 2019 getilgt.

Die haushaltsmäßige Verschuldung stellt sich für den Freistaat Bayern wie folgt dar (Angaben in Mio. €):

Jahr	kassenmäßig	nicht belegte Kreditrahmen / Aussetzungsfloater	gem. Art. 8 HG aufgeschobene			dem öffentl. Bereich zugerechnete Kreditmarktschulden	haushaltsmäßige Verschuldung	haushaltsmäßige Verschuldungsquote
			Anschlussfinanzierungen (Allgemeiner Haushalt)	Anschlussfinanzierungen für den Stabi-Fonds (ab 2015)	Anschlussfinanzierungen für den Sonderfonds Corona-Pandemie (ab 2023)			
2015	21.234	1.320	5.648	1.248		75	29.525	56,8 %
2016	19.384	1.270	6.419	1.828		75	28.975	52,5 %
2017	16.875	1.420	8.567	1.538		75	28.475	50,1 %
2018	14.582	1.270	10.540	508		75	26.975	45,2 %
2019	12.897	0	12.642	1.337		50	26.925*	41,5 %
2020	17.774	0	14.097	2.158		55	34.083*	49,6 %
2021	19.818	0	14.692	2.388		74	36.971*	51,3 %
2022	18.893	0	15.083	2.879		80	36.934*	51,6 %
2023	17.218	0	15.412	1.571	2.219	215	36.634*	51,6 %
2024	17.539	0	16.196	494	1.914	291	36.435*	48,7 %

Quelle: Statistisches Bundesamt; Statistischer Bericht – Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts

Quote: Eigene Berechnungen des StMFH auf Basis dieser Daten

*Abweichungen bei der Summenbildung durch Rundungsdifferenzen

Zum Stichtag 31. Dezember 2024 ist die kassenmäßige Verschuldung der bayerischen Kommunen gegenüber dem Vorjahr um 14,4 % gestiegen. Beim Freistaat Bayern ist

bei der kassenmäßigen Verschuldung ein Anstieg der Verschuldung um 1,9 % zu verzeichnen. Für die Kommunalebene gibt es nur die kassenmäßige Verschuldung. Für die Beurteilung der Verschuldung des Freistaates Bayern ist jedoch die haushaltsmäßige Verschuldung maßgeblich. Diese beinhaltet neben der kassenmäßigen Verschuldung unter anderem auch aufgeschobene Anschlussfinanzierungen für ausgelaufene Altkredite (im Einzelnen siehe hierzu die Erläuterungen in der Fußnote zu Grafik 5). Die haushaltsmäßige Verschuldung des Freistaates Bayern ist zum 31. Dezember 2024 gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken (-0,5 %).

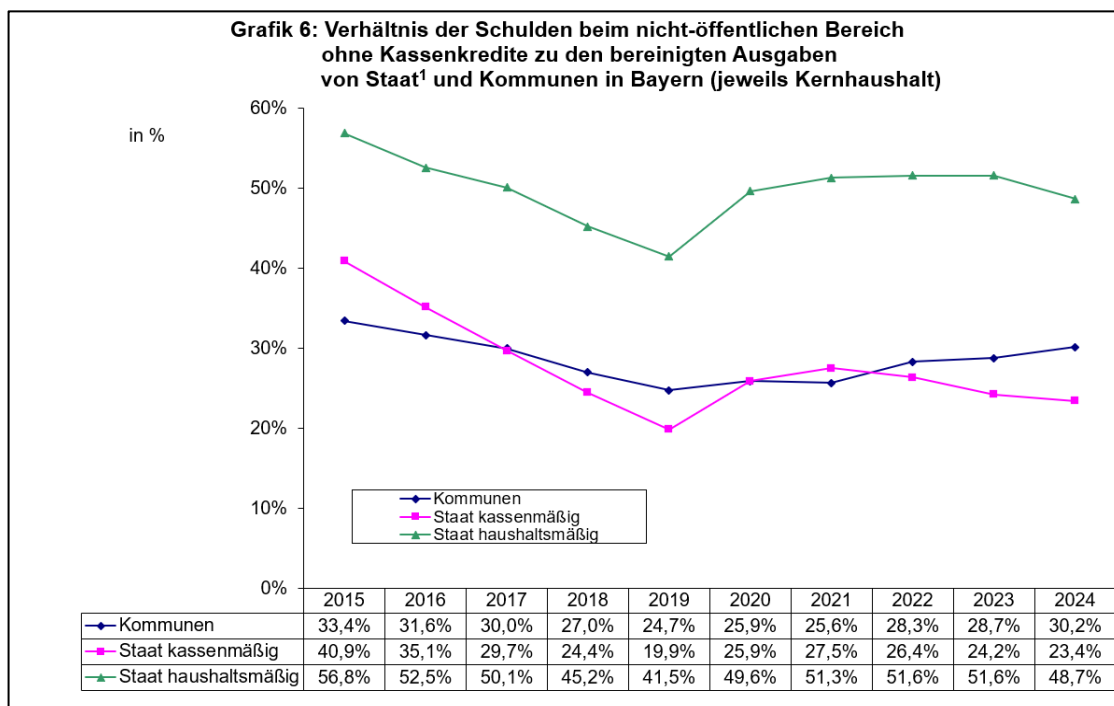
Im Zehnjahreszeitraum von 2015 bis 2024 ist beim Freistaat Bayern die kassenmäßige Verschuldung zwar um 17,4 % gesunken; bei haushaltsmäßiger Betrachtung sind die Staatsschulden jedoch um 23,4 % angestiegen (6,9 Mrd. €). Bei den bayerischen Kommunen fällt der Anstieg im gleichen Zeitraum mit 49,9 % (6,1 Mrd. €) deutlicher stärker aus.

Tabelle 5: Entwicklung der Schulden von Staat und Kommunen in Bayern

	Kommunen	Staat	
		kassenmäßige Schulden	haushaltsmäßige Schulden
Entwicklung der Schulden von 2015 bis 2024	+6 134 Mio. €	-3 695 Mio. €	+6 910 Mio. €
Prozentuale Veränderung von 2015 bis 2024	+49,9 %	-17,4 %	+23,4 %

Quelle: Eigene Berechnung des StMFH nach Daten des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14, Reihe 5 (Tabelle 5.1; bis 2021) bzw. Statistischer Bericht – Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts (ab 2022)

4.2 Schulden der Kernhaushalte in Relation zu den Gesamtausgaben (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 BayFAG, § 19 Abs. 2 Nr. 6 FAGDV)



¹ vgl. Grafik 5, Fußnote 1

Die Verschuldungsquote (Verhältnis der Schulden zu den bereinigten Gesamtausgaben) der bayerischen Kommunen stieg von 2023 auf 2024 weiter an (von 28,7 % auf 30,2 %). Die kassenmäßige Verschuldungsquote des Freistaates Bayern sank hingegen erneut von 24,2 % auf 23,4 %. Auch die haushaltmäßige Verschuldungsquote des Freistaates Bayern sank erstmals seit 2019 wieder (von 51,6 % auf 48,7 %).

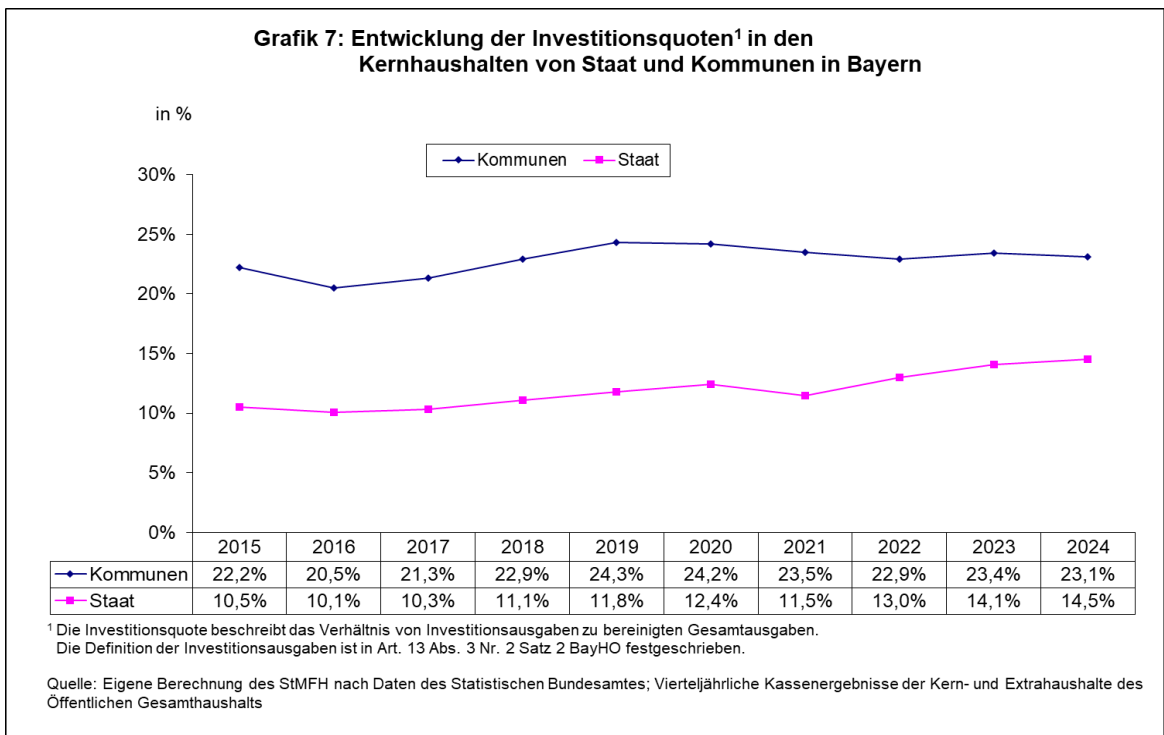
Im Zehnjahresvergleich von 2015 bis 2024 ging die Verschuldungsquote bei den bayerischen Kommunen um 9,8 % zurück. Beim Freistaat Bayern ergibt sich bei der kassenmäßigen Verschuldungsquote ein Rückgang um 42,7 %, bei der maßgeblichen haushaltmäßigen Verschuldungsquote (siehe Nr. 4.1) um 14,4 %.

Tabelle 6: Verhältnis der Schulden zu den Gesamtausgaben von Staat und Kommunen in Bayern

	Kommunen	Staat	
		kassenmäßige Schulden	haushaltmäßige Schulden
Quote 2015	33,4 %	40,9 %	56,8 %
Quote 2024	30,2 %	23,4 %	48,7 %
Prozentuale Veränderung	-9,8 %	-42,7 %	-14,4 %

Quelle: Eigene Berechnungen des StMFH nach Daten des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14, Reihen 5 und 2 bzw. Statistischer Bericht – Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts

5. Entwicklung der Investitionsquoten (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 BayFAG, § 19 Abs. 2 Nr. 7 FAGDV)



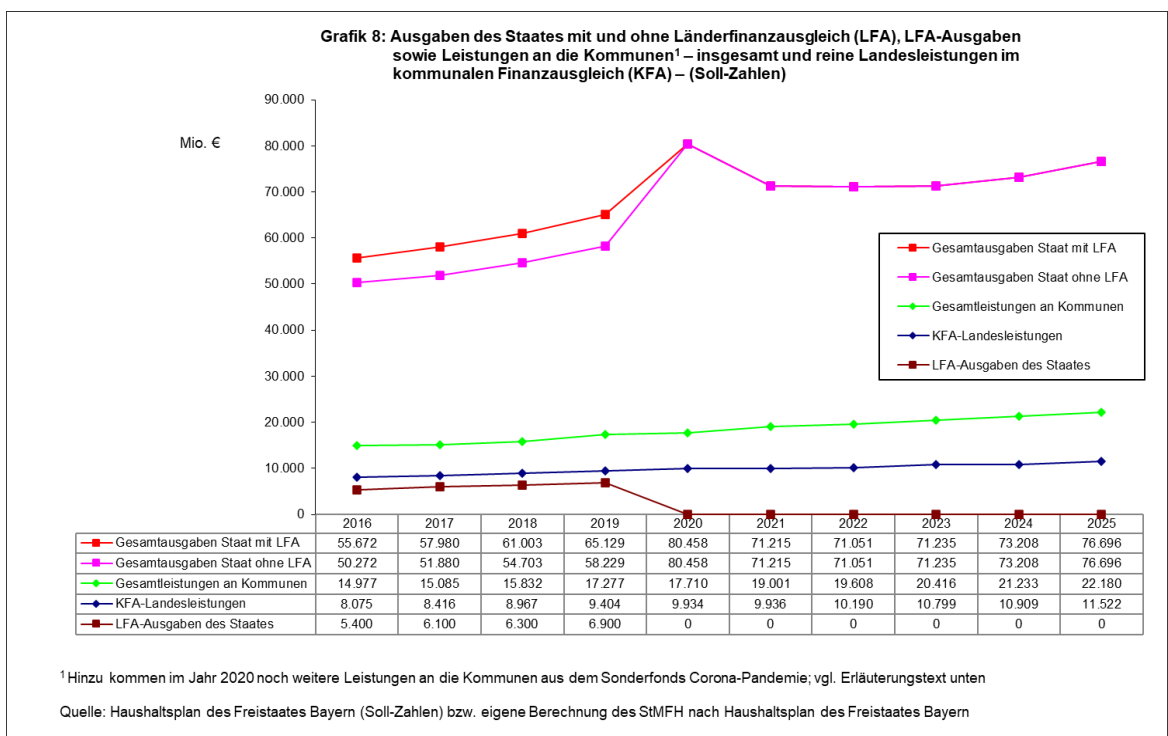
Während die Investitionsquote des Freistaates Bayern im Jahr 2024 um +2,8 % (0,4 Prozentpunkte) anstieg, ging diese bei den bayerischen Kommunen um 1,3 % (0,3 Prozentpunkte) zurück. Mit 23,1 % liegt die Investitionsquote der bayerischen Kommunen im Jahr 2024 aber weiter deutlich über der Investitionsquote des Freistaates Bayern (14,5 %).

Tabelle 7: Vergleich der Investitionsquoten von Staat und Kommunen in Bayern

	Kommunen	Staat
Investitionsquote 2015	22,2 %	10,5 %
Investitionsquote 2024	23,1 %	14,5 %
Prozentuale Veränderung	+4,1 %	+38,1 %

Quelle: Eigene Berechnung des StMFH nach Daten des Statistischen Bundesamtes, Vierteljährliche Kassergergebnisse der Kern- und Extrahaushalte des Öffentlichen Gesamthaushalts; Verhältnis Investitionsausgaben (Kapitalrechnung ohne Schuldentilgung und ohne sonstige Vermögensübertragungen) zu bereinigten Ausgaben

6. Entwicklung der Ausgaben des Staates und staatliche Leistungen an die Kommunen (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 BayFAG, § 19 Abs. 2 Nr. 8 FAGDV)



Ein beachtlicher Teil der Ausgaben des Freistaates Bayern entfällt auf die Leistungen an die bayerischen Kommunen innerhalb und außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs. Im Zehnjahreszeitraum von 2016 bis 2025 sind die Ausgabeansätze für die Gesamtleistungen an die bayerischen Kommunen mit +48,1 % stärker angestiegen als die Gesamtausgaben des Freistaates Bayern, die sich um +37,8 % erhöht haben. Ohne die – bis 2019 noch enthaltenen – Ausgaben im Länderfinanzausgleich haben sich die Gesamtausgaben des Freistaates Bayern um +52,6 % und damit etwas mehr als die Ausgabeansätze für die Gesamtleistungen an die bayerischen Kommunen erhöht. Die Landesleistungen im kommunalen Finanzausgleich sind im gleichen Zeitraum um +42,7 % gestiegen.

Im Jahr 2020 sind die Leistungen an die Kommunen aus dem Sonderfonds Corona-Pandemie (Kap. 13 19) nicht in den Gesamtleistungen an die Kommunen enthalten, da im Soll die Mittel für den Corona-Sonderfonds in Höhe von 20 Mrd. € mit Zustimmung des Landtags in einer Summe veranschlagt wurden und die Mittel erst im Haushaltsvollzug aufgeteilt wurden. Die Kommunen erhielten aber auch im Jahr 2020 erhebliche

Leistungen aus dem Sonderfonds, u. a. die Kompensation von Gewerbesteuererminderungen im Gesamtvolumen von 2,398 Mrd. € mit einem Landesanteil von 1,346 Mrd. €.

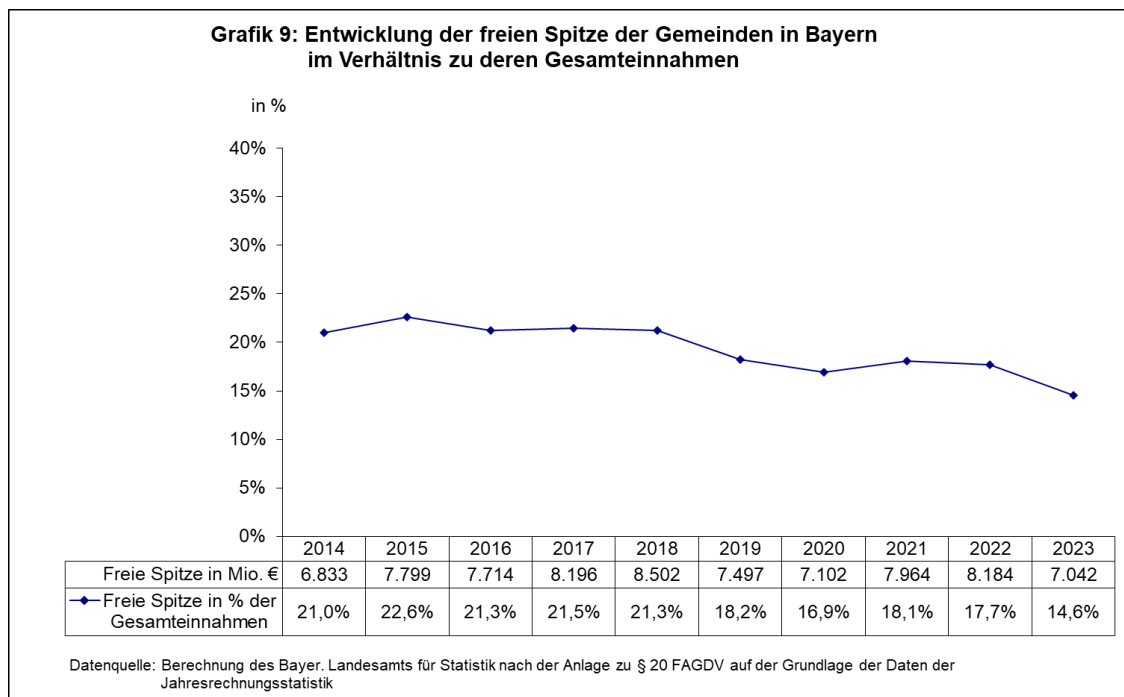
Im Jahr 2019 wurden letztmalig die Leistungen im Länderfinanzausgleich im Staatshaushalt als Ausgaben verbucht (Haushaltsansatz 2019: 6,9 Mrd. €; siehe auch Nr. 1 und Nr. 2.2).

Tabelle 8: Ausgabenzuwachs des Freistaates Bayern insgesamt im Vergleich zur Entwicklung der Gesamtleistungen des Freistaates Bayern an die bayerischen Kommunen (Haushaltssoll)

	Staatsausgaben	Leistungen an die Kommunen
Zuwachs von 2016 bis 2025	+21 025 Mio. €	+7 203 Mio. €
Prozentualer Zuwachs von 2016 bis 2025	+37,8 %	+48,1 %

Quelle: Eigene Berechnung des StMFH nach Haushaltsplänen des Freistaates Bayern

7. Entwicklung der verfügbaren Mittel der Gemeinden für freiwillige Aufgaben (Art. 23 Abs. 2 Nr. 2 BayFAG, § 20 FAGDV)



Der Anteil an den Gesamteinnahmen, der den Gemeinden zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibt, sank im Jahr 2023 um 3,1 Prozentpunkte auf 14,6 %.

8. Ausblick (Art. 23 Abs. 2 Nr. 3 BayFAG, § 21 FAGDV)

8.1 Entwicklung der Steuereinnahmen

Die deutsche Wirtschaft steckt in der Krise fest. Die Folgen der Energiekrise, aber auch Herausforderungen wie die Dekarbonisierung, der demografische Wandel sowie geopolitische Unsicherheiten belasten das Wachstum spürbar. Nachdem im Jahr 2024 das preisbereinigte („reale“) Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Deutschland um 0,5 % im Vergleich zum Vorjahr gesunken war, ist auch in 2025 bisher keine Erholung zu beobach-

ten: Das reale Bruttoinlandsprodukt stieg zwar im 1. Quartal 2025 um 0,3 % an, fiel jedoch im 2. Quartal um 0,2 % und stagnierte im 3. Quartal (jeweils saison- und kalenderbereinigt ggü. dem Vorquartal).

Für das Gesamtjahr 2025 erwartet die Bundesregierung in ihrer Herbstprojektion vom Oktober 2025, die der aktuellen Steuerschätzung zugrunde liegt, ein Wachstum des realen BIP um 0,2 % gegenüber dem Vorjahr. In den Jahren 2026 und 2027 wird mit einem Wirtschaftswachstum von 1,3 % bzw. 1,4 % (jeweils ggü. dem Vorjahr) gerechnet.

Nach den Ergebnissen der Steuerschätzung vom 21. bis 23. Oktober 2025 werden sowohl die Länder als auch die Gemeinden in den Jahren 2025 und 2026 voraussichtlich Zuwächse bei den Steuereinnahmen verzeichnen können.

Tabelle 9: Ergebnis der Steuerschätzung Oktober 2025

	Ist		Schätzung	
	2023	2024	2025	2026
Länder (Mio. €)	382 627	394 836	415 148	423 423
Veränderung ggü. Vorjahr (%)	-0,5	3,2	5,1	2,0
Gemeinden (Mio. €)	141 638	145 911	149 949	156 216
Veränderung ggü. Vorjahr (%)	4,6	3,0	2,8	4,2

Quelle: BMF, Ergebnisse der Steuerschätzung vom 21. bis 23. Oktober 2025.

Durch das in 2025 beschlossene Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland (in Oktober-Steuerschätzung 2025 berücksichtigt) müssen die Kommunen mit sinkenden Gewerbesteuererinnahmen rechnen. Als Ausgleich werden die Umsatzsteuer-Festbeträge der Kommunen in den Jahren 2025 bis 2029 zulasten des Bundes erhöht. Im Jahr 2025 erhalten die Kommunen bundesweit 248 Mio. € und in 2026 bundesweit 1,6 Mrd. € zusätzlich über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (Anteil bayerische Kommunen: 42 Mio. € für 2025 und 275 Mio. € für 2026).

8.2 Für die Ausgabenseite wichtige Entwicklungen

Die Situation auf dem Arbeitsmarkt wirkt sich bei Staat und Kommunen über die Steuereinnahmen auf der Einnahmeseite und insbesondere über die Sozialausgaben auf der Ausgabenseite aus. Die Tendenz ist dabei aktuell negativ.

Im Gesamtjahr 2024 erhöhte sich die Arbeitslosenzahl in Deutschland im Vergleich zum Vorjahr um rd. 178 000 auf rd. 2,78 Mio. Personen (Arbeitslosenquote 6,0 %). Auch in Bayern lag die Arbeitslosenquote mit 3,7 % im Jahresdurchschnitt 2024 spürbar über dem Vorjahresschnitt (3,4 %), trotzdem belegte Bayern im Ländervergleich damit weiterhin den Spitzenplatz. Ursache für die gestiegene Arbeitslosigkeit war laut Bundesagentur für Arbeit unter anderem die schwache Konjunktur.

Auch im Verlauf des Jahres 2025 wirkt sich die wirtschaftliche Stagnation zunehmend auf den Arbeitsmarkt aus. Die Arbeitslosenquote im Oktober 2025 lag in Deutschland bei 6,2 % (September: 6,3 %) und in Bayern bei 3,9 % (September: 4,2 %). Verglichen mit den jeweiligen Vorjahreswerten für Deutschland und Bayern zeigt sich im Oktober 2025 ein Anstieg der Arbeitslosigkeit.

Die Arbeitskräftenachfrage trübt sich ebenfalls ein: Die Zahl der gemeldeten Stellen war in Deutschland und Bayern im Jahr 2024 rückläufig – dieser Trend hält (verglichen zum Vorjahr) auch im Oktober 2025 an.

Seit 2018 entlastet der Bund die Kommunen im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) bundesweit jedes Jahr in Höhe von 5 Mrd. €. Die Entlastung erfolgt über drei unterschiedliche Transferwege: Für das Jahr 2025 erhalten die Kommunen 2,4 Mrd. € über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (Anteil bayerische Kommunen: rd. 410 Mio. €). Zugleich wurde die erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der

Unterkunft und Heizung (Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II) für 2025 auf 10,2 Prozentpunkte festgelegt (Anteil bayerische Kommunen: rd. 141 Mio. €). Der dritte Anteil in Höhe von 1 Mrd. € wird über einen erhöhten Umsatzsteueranteil an die Länder ausgereicht. Mit den auf Bayern entfallenden Mitteln wird die Anteilmasse des allgemeinen Steuerverbundes jährlich um 155 Mio. € erhöht und dadurch die Schlüsselzuweisungen gestärkt. Allerdings ist diese Entlastung nicht dynamisiert, sodass die Entlastungswirkung für die Kommunen angesichts steigender Sozialausgaben zunehmend geringer wird.

Zur Entlastung der Kommunen übernimmt der Bund seit 2020 dauerhaft weitere 25 % und damit insgesamt bis zu 75 % der Kosten für Unterkunft und Heizung in der Grundversicherung für Arbeitssuchende. Dies bedeutet für die bayerischen Kommunen eine zusätzliche Entlastung in einer Größenordnung von jährlich rund 345 Mio. €.

Die Personalausgaben stellen mit einem Anteil von rd. 25 % (Kommunen) bzw. rd. 40 % (Staat) an den jeweiligen Gesamtausgaben eine bedeutende Ausgabeposition dar. Die Tarifabschlüsse des Jahres 2023 für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen (TVöD) sowie nachfolgend auch der Länder (TV-L) waren die höchsten Abschlüsse seit mindestens 50 Jahren.

Der Abschluss im Bereich des TV-L vom 9. Dezember 2023 sah die Erhöhung der Tabellenentgelte ab 1. November 2024 um 200 € sowie eine weitere Anhebung um 5,5 % ab 1. Februar 2025 vor, insgesamt mindestens 340 €. Die Ausbildungsentgelte stiegen ab 1. November 2024 um 100 € und ab 1. Februar 2025 um weitere 50 €. Weiterhin erhielten die Beschäftigten eine steuer- und abgabenfreie Inflationsausgleichsprämie von insgesamt 3 000 € (Einmalbetrag von 1 800 €, in den Monaten Januar bis Oktober 2024 jeweils 120 €). Die Laufzeit des Tarifabschlusses der Länder beträgt 25 Monate bis zum 31. Oktober 2025.

Die Zahlungen an die bayerischen Beamtinnen und Beamten orientieren sich maßgeblich an den Tarifabschlüssen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Länder. Somit wurde auch der Tarifabschluss vom 9. Dezember 2023 für den öffentlichen Dienst der Länder mit dem Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2024/2025 vom 8. Juli 2024 (GVBl. S. 170) zeitgleich und systemgerecht auf den Beamten- und Versorgungsbereich übertragen.

Der nachfolgende Abschluss im Bereich des TVöD (Bund und Kommunen) vom 6. April 2025 bringt ebenfalls erhebliche Lohnsteigerungen. So steigen die Tabellenentgelte ab dem 1. April 2025 um 3,0 %, mindestens aber um 110 €. Ab dem 1. Mai 2026 werden die Tabellenentgelte um weitere 2,8 % angehoben. Zudem erhöht sich die Jahressonderzahlung für kommunale Beschäftigte auf einheitlich 85 % und Teile der Jahressonderzahlung können in bis zu drei freie Tage umgewandelt werden (gilt nicht für Bereich der Krankenhäuser, Pflege- und Betreuungseinrichtungen, für diese wurde stattdessen die Jahressonderzahlung in den Entgeltgruppen 1 bis 8 auf 90 % erhöht). Die Wochenarbeitszeit kann freiwillig auf bis zu 42 Wochenstunden erhöht werden. Das Entgelt erhöht sich in diesem Fall entsprechend, zudem wird ein Zuschlag gewährt. Ab 2027 wird ein zusätzlicher Urlaubstag gewährt. Die Ausbildungsentgelte wurden ab 1. April 2025 um 75 € erhöht; ab 1. Mai 2026 erfolgt eine weitere Erhöhung um 75 €. Die Laufzeit der aktuellen Vereinbarung beträgt 27 Monate bis zum 31. März 2027.

Die nächsten Tarifverhandlungen im Bereich des TV-L sind für Ende des Jahres 2025 angesetzt. Die Tarifrunde 2025 dürfte sich wieder am TVöD orientieren und so voraussichtlich zu erheblichen Mehrausgaben auch bei den Ländern führen.

Die hohen Tarifabschlüsse steigern auch die ohnehin hohe Ausgabendynamik im Sozialbereich, z. B. bei der Jugendhilfe, der Hilfe zur Pflege sowie bei der Eingliederungshilfe. Auch bei steigenden Einnahmen bringt dies erhebliche Herausforderungen für die kommunalen Aufgabenträger mit sich.

Aufgabenschwerpunkte beim Freistaat Bayern als auch bei den bayerischen Kommunen sind nach wie vor die Bereiche Schule und Kinderbetreuung. Im Bereich der Schulen wird die Fortsetzung der Digitalisierung auch in der Zukunft eine zentrale Herausforderung darstellen. Bereits am 17. Mai 2019 trat hierzu die Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ zwischen dem Bund und den Ländern in Kraft, wonach Bayern rund 778 Mio. € an Bundesmitteln erhielt. Aus drei ergänzenden

500 Mio. €-Sonderprogrammen des Bundes erhielt der Freistaat Bayern zusätzlich je 77,8 Mio. € für Schülerleihgeräte, Lehrerdienstgeräte und technischen Support „Wartung und Pflege“. Der Freistaat Bayern hat in einem Landesprogramm in den Jahren 2018 bis 2020 bereits 212,5 Mio. € in die Digitalisierung an Schulen investiert. Ergänzt wurden diese Bundes- und Landesmittel durch Festlegungen im Rahmen des Schuldigitalisierungsgipfels am 23. Juli 2020, u. a.:

- Unterstützung der bayerischen Kommunen bei Wartung und Pflege mit 77,8 Mio. € an Landesmitteln bis 2024 (Verdoppelung der Bundesmittel);
- Freistaat Bayern hat zugesagt, sich auch nach Ablauf der Förderprogramme ab 2025 in Höhe von 50 % an den Kosten für Wartung und Pflege zu beteiligen; durch Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) im Juli 2023 wurde schließlich ein dauerhafter Wartungs- und -Pflege-Zuschuss in Art. 5 Abs. 3 BaySchFG in Form einer „Pro-Kopf-Pauschale“ gesetzlich verankert;
- Mobile Endgeräte für Schüler und Lehrer: Verstärkung der Bundesmittel mit Landesmitteln in Höhe von 75 Mio. € (weitere Landesmittel in Höhe von 30 Mio. € wurden im Rahmen des Corona-Investitionsprogramms zum Haushalt 2022 bereitgestellt).

Nach Auslaufen des „Digitalpakts Schule 2019 bis 2024“ am 16. Mai 2024 sollte die Digitalisierung durch einen im Koalitionsvertrag von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angekündigten weiteren Digitalpakt für Schulen mit einer Laufzeit bis 2030 (DP 2.0) fortgeführt werden. Im Rahmen der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. November 2023 wurde der Bund aufgefordert, eine Finanzierung ab Juni 2024 in Höhe von mindestens 600 Mio. € sowie daran anschließend in Höhe von jährlich mindestens 1,3 Mrd. € im Bundeshaushaltsplan vorzusehen. Nach aktuellem Verhandlungsstand zum Digitalpakt 2.0 reduziert der Bund seine Finanzhilfen von bisher 6,5 Mrd. € auf 2,25 Mrd. €, für Bayern von 1,012 Mrd. € auf 0,350 Mrd. €. Während des angestrebten 4-Jahres-Zeitraums (2027–2030) stehen Bundesmittel in Höhe von 78,8 Mio. € pro Jahr für die schulische IT-Infrastruktur zur Verfügung. Im Digitalpakt 2.0 sollen Bundesmittel auch für gesetzliche Pauschalen eingesetzt werden können. Derzeit finden Gespräche zwischen Staatsregierung und kommunalen Spitzenverbänden in Bayern zur grundsätzlichen Weiterentwicklung der Digitalisierung an Schulen statt: Anknüpfend an den seit 1. Januar 2025 im Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz verankerten Wartungs- und -Pflege-Zuschuss soll in einem zweiten Schritt ein Gesamtkonzept schulische IT-Infrastruktur in Form eines gesetzlichen 4-Säulen-Zuschusses zur IT-Infrastruktur ab 1. Januar 2027 entwickelt werden.

Der Landtag hat am 13. November 2025 beschlossen, das Bayerische Familiengeld für die ab 1. Januar 2025 geborenen Kinder und das Bayerische Krippengeld abzuschaffen. Die dadurch freiwerdenden Mittel sollen vollständig in die Betriebskostenförderung der staatlich geförderten Kinderbetreuungseinrichtungen investiert werden. Allein in den Jahren 2026 und 2027 sollen damit in der Summe rd. 780 Mio. € mehr für die Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

Mit dem Gesetz zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 21. November 2024 stellt der Bund den Ländern auch für die Jahre 2025 und 2026 Mittel für die Weiterentwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zur Verfügung.

Des Weiteren erfolgt ab dem 1. August 2026 die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung von Grundschulkindern durch Anpassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Der Bund unterstützt die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände gemäß dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) bei den Investitionskosten für ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote mit Finanzhilfen im Umfang von bis zu 3,5 Mrd. €. Zum anteiligen Ausgleich der aus der Einführung des Rechtsanspruchs entstehenden laufenden Belastungen erhalten die Länder ab 2026 aufwachsende Umsatzsteuerfestbeträge (1,3 Mrd. € p. a. im Endausbau ab dem Jahr 2030). Diese Mittel sollen den Kommunen als Adressaten des Rechtsanspruchs

vollständig und möglichst unkonditioniert zur Umsetzung des Rechtsanspruchs zur Verfügung gestellt werden. Eine entsprechende Gesetzesänderung befindet sich derzeit in Umsetzung.

Im Bereich der Krankenhausversorgung haben Landkreise und kreisfreie Städte derzeit hohe Betriebskostendefizite für kommunale Krankenhäuser zu tragen. Dies ist auch auf das Versäumnis des Bundes zurückzuführen, Pflegesätze und Fallpauschalen an veränderte Gegebenheiten (insb. nicht gedeckte Kostensteigerungen) anzupassen. Aufgrund dieser Defizite kommt es vermehrt zu Insolvenzverfahren, Krankenhausschließungen und Umstrukturierungen. Es ist zu erwarten, dass sich dieser Trend im Zuge der Krankenhausreform des Bundes noch verstärken wird.

Nicht zuletzt führen auch die weiterhin hohen Asylbewerberzahlen und die zunehmenden Herausforderungen im Zusammenhang mit Geflüchteten aus der Ukraine zu erheblichen Belastungen für den Freistaat Bayern und die bayerischen Kommunen. Die Bewältigung des Flüchtlingszugangs ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, zu der alle Ebenen der öffentlichen Hand ihren Beitrag leisten müssen. Gerade in den Bereichen Asyl und Integration kommt der Freistaat Bayern dabei seinen Verpflichtungen gegenüber seinen Kommunen umfassend nach und entlastet diese erheblich. Insbesondere erstattet der Freistaat Bayern den bayerischen Kommunen sämtliche Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und unterstützt die Kommunen zudem auch massiv durch die Duldung von Fehlbelegern (einschließlich Geflüchteten aus der Ukraine) in staatlich finanzierten Unterkünften. Nach dem FAG-Änderungsgesetz 2024 vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 254) sinkt die Bundesbeteiligung an den Kosten von Ländern und Kommunen ab dem Jahr 2024 gegenüber den Vorjahren deutlich. In einer gemeinsamen Protokollerklärung des Freistaates Bayern und des Freistaates Sachsen zum vorausgehenden MPK-Beschluss vom 6. November 2023 wurde die vorgesehene finanzielle Beteiligung des Bundes daher als unzureichend kritisiert.

Ein weiterer Schwerpunkt von Staat und Kommunen in Bayern ist der Ausbau der Digitalisierung. Um diese voranzubringen, wurde im Frühjahr 2024 die Zukunftskommission #Digitales Bayern 5.0 – bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände sowie der Staatsregierung – gebildet. Gemeinsam mit Expertinnen und Experten aus der kommunalen Praxis hat die Zukunftskommission eine Vielzahl konkreter Maßnahmen erarbeitet. Dazu gehören unter anderem die Einrichtung eines zentralen kommunalen IT-Dienstleisters, die Optimierung digitaler Verwaltungsprozesse im Sinne der Ende-zu-Ende-Digitalisierung, Plattformen für den sicheren Einsatz künstlicher Intelligenz oder Maßnahmen zur Stärkung der kommunalen IT-Sicherheit.

Die Inflationsrate (gemessen als Veränderung des Verbraucherpreisindex) für das Gesamtjahr 2024 lag in Deutschland mit +2,2 % (ggü. Gesamtjahr 2023) nah am mittelfristigen 2 %-Ziel der EZB. Im Oktober 2025 beträgt die vorläufige Inflationsrate +2,3 %. Im September 2025 lag die Inflationsrate bei +2,4 %, im August 2025 hatte sie +2,2 % betragen (jeweils ggü. Vorjahresmonat). Aktuelle Prognosen erwarten für die Jahre 2025 und 2026 Inflationsraten um die 2 %.

Vor diesem Hintergrund steht die Finanzpolitik auch weiterhin vor großen Herausforderungen. Es bleibt abzuwarten, wie sich Maßnahmen wie beispielsweise das steuerliche Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland in den Steuereinnahmen niederschlägt, denn ohne derartige Maßnahmen ist auch in den kommenden Jahren mit einer weniger dynamischen Entwicklung der Steuereinnahmen zu rechnen. Damit wächst der Druck auf die Haushalte aller staatlichen Ebenen; die Spielräume für freiwillige Ausgaben grenzen sich zunehmend ein. Gleichzeitig nehmen die Anforderungen an die öffentliche Hand stetig zu: Neben den hohen Dauerbelastungen, etwa bei Personal und Sozialsystemen, gewinnen Investitionen in Infrastruktur, Digitalisierung, Klimaschutz und äußere Sicherheit weiter an Bedeutung. Die Beteiligung der Kommunen am Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes, aus dem insgesamt 15,7 Mrd. € für Bayern zur Verfügung stehen, wird dazu beitragen, die Investitionen in die kommunale Infrastruktur, z. B. Schulen, Kindertageseinrichtungen und Krankenhäuser, auch in schwierigen Zeiten auf hohem Niveau zu halten und zu stärken. Doch das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität wird, auch in Kombination mit solider Einnahmenbasis und Ausgabendisziplin, alleine nicht ausrei-

chen, um die anstehenden finanzpolitischen Herausforderungen auch künftig bewältigen zu können. Zusätzlich muss auch auf Bundesebene der Weg beschritten werden, den Bayern bereits geht, und bestehende Standards und Strukturen auf den Prüfstand gestellt werden.

9. Schlussfolgerung

Der Freistaat Bayern und die bayerischen Kommunen profitieren aktuell zwar noch von der insgesamt positiven Finanzentwicklung der letzten zehn Jahre. Die Finanzlage hat sich aber zuletzt deutlich verschlechtert. Dies äußert sich auf kommunaler Ebene insbesondere in hohen Finanzierungsdefiziten und steigender Verschuldung. Neben den Personalausgaben spielen im kommunalen Bereich insbesondere die Sozialausgaben eine entscheidende Rolle. Hier kann aber nur der Bund wirksam steuernd eingreifen. Ein Grund für die hohen Finanzierungsdefizite der bayerischen Kommunen sind allerdings auch die im Ländervergleich äußerst hohen Investitionen. Das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes, aus dem in den nächsten Jahren rd. 15,7 Mrd. € nach Bayern fließen und für Investitionen im staatlichen und im kommunalen Bereich eingesetzt werden können, wird dazu beitragen, dass die bayerischen Kommunen trotz der angespannten Lage weiter wichtige Infrastrukturinvestitionen tätigen können.

Die größten Herausforderungen für die bayerischen Kommunen bestehen jedoch bei den laufenden Ausgaben. In dieser aktuellen Situation ist es angemessen, die bayerischen Kommunen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben finanziell noch stärker zu unterstützen und alle drei kommunalen Ebenen (Gemeinden, Landkreise, Bezirke) insbesondere in den Verwaltungshaushalten zu entlasten durch eine Erhöhung der Schlüsselzuweisungen sowie eine Erhöhung der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG an die Bezirke. Angesichts der andernfalls drohenden erheblichen Umlagesatzsteigerungen wurde die Priorität auf die Zuweisungen an die Bezirke gesetzt. Daneben sind die im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD auf Bundesebene angelegten Reformen insbesondere im Sozialbereich zeitnah umzusetzen, um die Kommunen wirkungsvoll und strukturell zu entlasten. Die bayerischen Kommunen werden jedoch nicht umhinkommen, im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung darüber hinaus Prioritäten zu setzen, ihre Verwaltung zu verschlanken und weiter Effizienzen zu heben, zum Beispiel durch eine weitere Digitalisierung.

II. Finanzielle Ausstattung des kommunalen Finanzausgleichs 2026

Der Entwurf des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat zum kommunalen Finanzausgleich 2026 wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden erörtert (Art. 23 Abs. 1 BayFAG). Dabei wurden die Belange des Freistaates Bayern und die Forderungen der bayerischen Kommunen eingehend diskutiert und die Möglichkeiten, die sich durch das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes bieten, beraten. Die kommunalen Spitzenverbände forderten mit Blick auf die stark angestiegenen Ausgabebelastungen strukturelle Verbesserungen im kommunalen Finanzausgleich 2026 für die Verwaltungshaushalte der Gemeinden, Landkreise und Bezirke.

Nach intensivem Austausch der Argumente und unter eingehender Würdigung der Finanzentwicklung von Freistaat Bayern und bayerischen Kommunen, der Entwicklung des für freiwillige Aufgaben der Gemeinden verbleibenden Gesamtbetrags und des Ausblicks auf bedarfsprägende Umstände im Jahr 2026 wurde ein für beide Seiten tragfähiger Kompromiss gefunden.

Im Ergebnis erhalten die bayerischen Kommunen im Jahr 2026 aus dem kommunalen Finanzausgleich insgesamt 12 830,2 Mio. €. Dies bedeutet einen Anstieg gegenüber dem Vorjahr um 7,1 % bzw. 845,8 Mio. €. Die darin enthaltenen reinen Landesleistungen steigen gegenüber dem Vorjahr um 7,2 % bzw. 855,5 Mio. € auf 12 377,8 Mio. €. Aus den Steuerverbänden fließen den bayerischen Kommunen im Jahr 2026 rd. 212 Mio. € mehr Mittel zu, aus dem allgemeinen Steuerverbund rd. 86 Mio. €, aus dem Grunderwerbsteuerverbund rd. 87 Mio. € und aus dem Einkommensteuerversatz rd. 39 Mio. €. Zusätzlich stellt der Freistaat Bayern in einem finanziellen Kraftakt weitere

allgemeine Haushaltsmittel in Höhe von 633 Mio. € einschließlich 45 Mio. € aus dem Epl. 03 zur Verfügung.

Flankiert werden die Leistungen des kommunalen Finanzausgleichs aus dem auf Bayern entfallenden Anteil am Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes. Hieraus werden die Härtefallförderung für Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsanlagen, die Krankenhausinvestitionsförderung, der kommunale Hochbau von Schulen, Schulsportanlagen und Kindertageseinrichtungen sowie die investiven Stabilisierungshilfen alleine im Jahr 2026 mit insgesamt 550 Mio. € unterstützt. Gleichzeitig bleiben die Leistungen des kommunalen Finanzausgleichs im Investitionsbereich auf dem erreichten hohen Niveau ungekürzt erhalten. Damit bilden die Investitionen nach wie vor einen großen Schwerpunkt im kommunalen Finanzausgleich.

So stehen innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs für die Förderung des kommunalen Hochbaus weiterhin 1,07 Mrd. € zur Verfügung, flankiert mit Mitteln aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes i. H. v. 300 Mio. €. Für die Krankenhausinvestitionsförderung nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz stehen im kommunalen Finanzausgleich unverändert 800 Mio. € zur Verfügung, flankiert mit 100 Mio. € aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes. Für die Förderung der Sanierung von Abwasserentsorgungsanlagen und Wasserversorgungsanlagen in Härtefällen stehen im kommunalen Finanzausgleich weiterhin 165 Mio. € zur Verfügung, flankiert mit Mitteln aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes i. H. v. 50 Mio. €. Die investiven Stabilisierungshilfen werden i. H. v. 100 Mio. € aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes finanziert. Die Leistungen aus dem Kfz-Steuerersatzverbund werden auf dem bisherigen Niveau fortgeführt: die Leistungen für den ÖPNV mit 238 Mio. €, die für den kommunalen Straßenbau mit insgesamt 644 Mio. €. Für die Investitionspauschalen werden unverändert 446 Mio. € bereitgestellt.

Zusätzlich wird den bayerischen Kommunen aus den Mitteln des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes ein pauschales Investitionsbudget in Höhe von 2 Mrd. € zur Verfügung gestellt, das die jeweilige Kommune nach eigener Entscheidung flexibel für Investitionen bis 2032 verwenden kann (Art. 12a Abs. 2 bis 4 BayFAG-E). Um den bayerischen Kommunen die Finanzierung ihrer Eigenanteile beim kommunalen Hochbau zu erleichtern, stehen in den kommenden vier Jahren (2026 bis 2029) weitere 900 Mio. € aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes zur Verfügung, mit denen die regulären Zuweisungsbeträge um jeweils 10 % erhöht werden können (Art. 12a Abs. 5 BayFAG-E).

Da die Verbundmasse des allgemeinen Steuerverbundes für 2026 gesunken ist, die bayerischen Kommunen aber mehr allgemeine Deckungsmittel für ihre Verwaltungshaushalte erhalten sollen, wird der Kommunalanteil am allgemeinen Steuerverbund schrittweise von aktuell 13 % auf 13,3 % in 2026 und auf 13,5 % ab 2027 erhöht. Die Schlüsselzuweisungen steigen im Jahr 2026 um 131 Mio. € auf 4,98 Mrd. €. Durch die Anhebung des Kommunalanteils wird eine strukturelle Verbesserung zugunsten der bayerischen Kommunen geschaffen, die bei steigenden staatlichen Einnahmen aus den Gemeinschaftsteuern auch zu höheren Schlüsselzuweisungen in den kommenden Jahren führt. Die Zuweisungen an die Bezirke werden aus allgemeinen Haushaltsmitteln um 480 Mio. € bzw. 57 % auf 1,3 Mrd. € erhöht. Mit dieser deutlichen Erhöhung werden einerseits direkt die Verwaltungshaushalte der Bezirke gestützt und andererseits die kreisfreien Städte und Landkreise als Bezirksumlagezahler sowie aufgrund der Folgewirkungen auf die Kreisumlagen mittelbar auch die kreisangehörigen Gemeinden entlastet.

Weitere Verbesserungen im kommunalen Finanzausgleich sind der Anstieg der Finanzzuweisungen für Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis um insgesamt 40,6 Mio. € auf 981,4 Mio. €. Die Pro-Kopf-Beträge bleiben dabei jedoch unverändert. Zudem werden die Zuweisungen an die bayerischen Kommunen zu den Kosten der notwendigen Schülerbeförderung um 20 Mio. € auf 320 Mio. € erhöht, um nach einem Anstieg der Kosten die landesdurchschnittliche Zuweisungsquote von 60 % fortführen zu können. Mit der Erhöhung des Haushaltsansatzes für Bedarfszuweisungen und Stabilisierungs-

hilfen um 50 Mio. € auf 150 Mio. € können konsolidierungswillige, besonders finanzschwache bayerische Gemeinden weiterhin zielgenau unterstützt werden und Gewerbesteuerausfälle ein Stück weit ausgeglichen werden.

Über die Gesamtausstattung des Entwurfs des kommunalen Finanzausgleichs 2026 und die im Entwurf des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2026 enthaltenen inhaltlichen Änderungen wurde mit den bayerischen kommunalen Spitzenverbänden im Gespräch am 30. Oktober 2025 Einigung erzielt. Mit der Erhöhung der Schlüsselzuweisungen und der Zuweisungen an die Bezirke wird den zentralen Forderungen der kommunalen Spitzenverbände Rechnung getragen. Die bayerischen Kommunen partizipieren mit einem hohen Anteil am Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes und erhalten daraus auch Mittel im Umfang von 2 Mrd. €, die sie selbstbestimmt für anstehende Investitionen einsetzen können.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Das Bayerische Finanzausgleichsgesetz regelt die im kommunalen Finanzausgleich angesiedelten Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Bayern und den bayerischen Kommunen sowie die Verhältnisse der bayerischen Kommunen untereinander. Die Regelungen sind im Rahmen des Vorbehalts des Gesetzes zur Bestimmung der Höhe und der Verwendung der Mittel der Steuerverbünde erforderlich. Außerdem werden sie benötigt, um die Zuweisungen im kommunalen Finanzausgleich nach einheitlichen Maßstäben und Kriterien auf die einzelnen Kommunen in Bayern aufteilen und auszahlen sowie Umlagen erheben zu können. Die Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (FAGDV) enthält notwendige Ausführungsregelungen hierzu.

Der Freistaat Bayern erhält aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes nach § 2 LuKIFG 15,7 Mrd. €. Nach Maßgabe des Staatshaushalts soll ein Teil dieser Mittel pauschaliert als kommunale Investitionsbudgets an die bayerischen Kommunen ausgereicht werden. Da hierbei gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LuKIFG auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen berücksichtigt werden soll und insoweit eine enge Anlehnung an die Regelungen des kommunalen Finanzausgleichs gegeben ist, wird die grundsätzliche Regelung zur Weitergabe dieser Mittel ebenfalls im Bayerischen Finanzausgleichsgesetz verankert (vgl. Art. 12a BayFAG-E).

C) Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Nr. 1 (Art. 1 BayFAG)

Die Kommunen sind nach Art. 1 Abs. 1 BayFAG im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes an den Einnahmen des Landes aus den Gemeinschaftsteuern beteiligt. Als dauerhaft wirkende strukturelle Verbesserung wird der Kommunalanteil am allgemeinen Steuerverbund von bisher 13 % auf 13,3 % im Jahr 2026 (§ 1 Nr. 1) und auf 13,5 % ab dem Jahr 2027 (vgl. § 2) angehoben. Durch die schrittweise Anhebung des Kommunalanteils wird der Finanzlage des Freistaates Bayern und der Finanzlage der bayerischen Kommunen gleichermaßen Rechnung getragen.

Zu Nr. 2 Buchst. a und b (Art. 4 Abs. 2 und 3 BayFAG)

Die Steuerkraftzahlen bei der Grundsteuer A und der Grundsteuer B ermitteln sich aus dem Grundbetrag und einem Nivellierungshebesatz (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayFAG) sowie dem Zuschlag nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayFAG. Die Grundbeträge werden in der Weise ermittelt, dass das Istaufkommen einer Gemeinde durch den für das Erhebungsjahr festgesetzten Hebesatz geteilt wird (Art. 4 Abs. 3 BayFAG).

Die Grundsteuerreform 2025 führt bei den Gemeinden auch bei aufkommensneutraler Umsetzung zu teilweise stark veränderten Grundsteuerhebesätzen. Hierdurch verändern sich auch die Grundsteuergrundbeträge und damit im aktuellen Berechnungssystem letztlich auch die Grundsteuerkraftzahlen sehr stark. Diese auf Basis der Grundsteuereinnahmen und Grundsteuerhebesätze ab 2025 veränderten Grundsteuerkraftzahlen würden sich unmittelbar auf die steuerkraftbasierten Finanzausgleichsleistungen

ab dem Jahr 2027 auswirken. Die Daten für die Grundsteuer 2025 liegen jedoch erst nach Ablauf des Jahres 2025 vor. Zudem werden die Grundsteuerhebesätze der Gemeinden auch in den Folgejahren noch im Fluss sein. Vor diesem Hintergrund kann derzeit noch keine abschließende Beurteilung erfolgen, wie die Regelungen zur Ermittlung der Grundsteuerkraftzahlen nach der Grundsteuerreform 2025 angepasst werden müssen. Um ungewollte Auswirkungen der Grundsteuerreform auf die Steuerkraftberechnung und die damit verbundenen Finanzausgleichsleistungen zu vermeiden und aus Gründen der Planungs- und Rechtssicherheit wird daher eine Übergangsregelung geschaffen. Die letzte nach bisherigem Recht ermittelte Grundsteuerkraftzahl für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B ist die des Jahres 2026 auf Basis der Grundsteuereinnahmen und -hebesätze 2024. Diese werden mit der Übergangsregelung für einen Zeitraum von drei Jahren „eingefroren“ (Art. 4 Abs. 3 Satz 3 BayFAG-E). Das heißt, die für das Jahr 2026 festgesetzten Grundsteuerkraftzahlen gelten auch für die Jahre 2027 bis 2029. Das bedeutet auch, dass in diesem Zeitraum weder das tatsächliche Grundsteueraufkommen der Jahre 2025 bis 2027 noch die tatsächlichen Grundsteuerhebesätze der Jahre 2025 bis 2027 oder Bestandsänderungen, z. B. durch neue Baugebiete oder die Gründung neuer interkommunaler Gewerbegebiete (Art. 4 Abs. 4 BayFAG), berücksichtigt werden. Sollten in einer Grundsteuerkraftzahl 2026 allerdings Berichtigungen für Jahre vor 2026 enthalten sein, so werden diese nicht mit eingefroren. Die Grundsteuerkraftzahlen 2026 sind für die Jahre 2027 bis 2029 dann entsprechend zu bereinigen (Art. 4 Abs. 3 Satz 3 BayFAG-E). Sollten sich im Nachhinein Unrichtigkeiten bei der Grundsteuerkraftzahl 2026 herausstellen, so werden diese entsprechend § 4 Abs. 4 FAGDV bei der nächsten nach der Feststellung der Unrichtigkeit folgenden Steuerkraftfestsetzung für alle ab 2026 bereits erfolgten Festsetzungen korrigiert (Art. 4 Abs. 3 Satz 4 BayFAG-E).

Zur Verbesserung der Gesetzessystematik und um die Übergangsregelung in Art. 4 Abs. 3 Satz 3 BayFAG-E leichter formulieren zu können („Abweichend von ...“), wird der in Art. 4 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 BayFAG bereits verwendete Begriff des Erhebungsjahres auch in Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BayFAG übernommen. Bei dieser Gelegenheit wird der eine Legaldefinition suggerierende Klammerzusatz „(Nivellierungshebesatz)“ aufgelöst. Die bisher in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FAGDV enthaltene Regelung, dass für die Berechnung der Steuerkraftzahlen bei der Grundsteuer und der Gewerbesteuer das vorvorhergehende Jahr maßgebend ist, wird als grundlegende Regelung in das Gesetz übernommen (Art. 4 Abs. 3 Satz 2 BayFAG-E).

Zu Nr. 2 Buchst. c (Art. 4 Abs. 5 BayFAG)

Redaktionelle Änderung durch die Einführung der Kurzbezeichnung „FAGDV“ für die Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz bereits im neu eingefügten Art. 4 Abs. 3 Satz 4 BayFAG-E.

Zu Nr. 3 (Art. 6 BayFAG)

Die der Vorschrift zugrunde liegenden Regelungen galten letztmalig für die Schlüsselzuweisungen 2015. Für gegebenenfalls hierin enthaltene Unrichtigkeiten ist inzwischen Verjährung eingetreten (Art. 71 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs – AGBGB). Die Korrekturvorschrift kann daher aufgehoben werden.

Zu Nr. 4 Buchst. a (Art. 9 Abs. 2 BayFAG)

Redaktionelle Anpassung, da das Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) durch Gesetz vom 24. Juli 2023 geändert wurde (GVBl. S. 431). Die zuvor gemeinsam in Art. 2 Abs. 1 PfleWoqG enthaltenen Begriffsbestimmungen von stationären Einrichtungen der Langzeitpflege und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe werden seit der Novellierung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes in zwei getrennten Absätzen geführt (Art. 1 Abs. 1 und 2 PfleWoqG). Art. 2 Abs. 3 und 4 PfleWoqG wurden Art. 2 Abs. 4 und 5 PfleWoqG.

Zu Nr. 4 Buchst. b (Art. 9 Abs. 4 BayFAG)

Redaktionelle Anpassung, da das Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) durch Gesetz vom 23. Dezember 2024 geändert wurde (GVBl. S. 630). Der bisherige Art. 28 GVVG wurde Art. 32 GVVG.

Zu Nr. 5 (Art. 12a BayFAG-E)

Mit dem Ziel der Verbesserung der öffentlichen Infrastruktur und der Schaffung von Wirtschaftswachstum überlässt der Bund den Ländern gemäß Art. 143h Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes einen Betrag von insgesamt 100 Mrd. € aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität zur Finanzierung von Investitionen in die Infrastruktur, die in die Aufgabenzuständigkeit der Länder und Kommunen fällt (§ 1 LuKIFG). Aus dem auf den Freistaat Bayern entfallenden Anteil am Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität von insgesamt rd. 15,7 Mrd. € wird den bayerischen Kommunen nach Maßgabe des Haushalts ein Großteil der Mittel zur Verfügung gestellt.

Unter anderem wird den Gemeinden und Landkreisen pauschaliert ein kommunales Investitionsbudget zugewiesen, das ihnen für Investitionen in die kommunale Infrastruktur unter Berücksichtigung der Maßgaben des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes und der dazugehörigen Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern grundsätzlich frei zur Verfügung steht (Art. 12a Abs. 2 bis 4 BayFAG-E). Von den für die kommunalen Investitionsbudgets zur Verfügung stehenden Mitteln erhalten die kreisfreien Gemeinden 23 %, die kreisangehörigen Gemeinden 57 % und die Landkreise 20 % (Art. 12a Abs. 2 Satz 2 BayFAG-E). Auf diesen sachlich gut vertretbaren Verteilmaßstab haben sich die kommunalen Spitzenverbände in Bayern verständigt. Er orientiert sich an den von den verschiedenen kommunalen Gruppen in der Vergangenheit tatsächlich getätigten Investitionen (Investitionen 2020 bis 2024: kreisfreie Gemeinden rd. 23 %, kreisangehörige Gemeinden rd. 65 %, Landkreise rd. 11 %) sowie an den Anteilen dieser Gruppen an der Investitionspauschale (Basispauschale nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 BayFAG: kreisfreie Gemeinden 20 %, kreisangehörige Gemeinden 45 %, Landkreise 35 %). Die Verteilung der Mittel innerhalb der jeweiligen Gruppe erfolgt nach der Einwohnerzahl unter Berücksichtigung der Umlagekraft (Art. 12a Abs. 3 BayFAG-E). Das bedeutet, dass umlagekraftschwächere Kommunen einen im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl höheren Betrag erhalten und umgekehrt. Kommunen, deren Umlagekraft mehr als 200 % des für sie maßgebenden Landesdurchschnitts beträgt, erhalten kein kommunales Investitionsbudget zugewiesen (Art. 12a Abs. 3 Satz 2 BayFAG-E). Die gewählte Staffelung entspricht der Staffelung für die Investitionspauschale nach Art. 12 BayFAG. Um eventuelle Schwankungen in der Umlagekraft der letzten Jahre abzumildern, wird für die Umlagekraft der Durchschnitt der Umlagegrundlagen der Jahre 2024 bis 2026 zugrunde gelegt (Art. 12a Abs. 2 Satz 4 BayFAG-E). Da durch den Zensus 2022 teilweise stärkere Rückgänge bei den Einwohnerzahlen zu verzeichnen waren, wird bei der Ermittlung der Einwohnerzahl für das kommunale Investitionsbudget der Demografiefaktor berücksichtigt, wie er bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen gilt (Art. 12a Abs. 2 Satz 3 BayFAG-E). Dadurch wird der Durchschnitt der Einwohnerzahlen zu den Stichtagen der letzten zehn Jahre (31. Dezember 2014 bis 31. Dezember 2023) berücksichtigt, falls dieser höher ist als die aktuelle Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2024 auf Basis des Zensus 2022.

Grundsätzlich müssen Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes bis 31. Dezember 2036 bewilligt worden sein (§ 4 Abs. 2 Satz 1 LuKIFG). Im unwahrscheinlichen Fall, dass die Mittel aus den kommunalen Investitionsbudgets nicht vollständig abgerufen werden, wäre ggf. eine andere Verwendung der Mittel zu prüfen, um die Bundesmittel vollständig in Anspruch zu nehmen. Daher müssen die Mittel der kommunalen Investitionsbudgets bis 31. Dezember 2032 abgerufen sein (Art. 12a Abs. 4 BayFAG-E).

Um die bayerischen Kommunen bei der Finanzierung ihrer Eigenanteile beim Bau von Schulen, Schulsportanlagen und Kindertageseinrichtungen finanziell stärker zu entlasten, erhalten sie hierfür eine weitere Finanzzuweisung aus den Mitteln des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes in Höhe von 10 % der für die jeweilige Maßnahme gewährten Zuweisung nach Art. 10 (Art. 12a Abs. 5 BayFAG-E). Die Finanzzuweisung kann nur für Maßnahmen nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 gewährt

werden, die die Voraussetzungen und Maßgaben des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes und der dazugehörigen Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern erfüllen. So dürfen die Maßnahmen beispielsweise erst nach dem 31. Dezember 2024 begonnen worden sein.

Die beiden Finanzausweisungen stellen eine zusätzliche Investitionshilfe dar, die die Kommunen in die Lage versetzen soll, erforderliche Investitionen zeitnah durchzuführen, die kommunale Infrastruktur zu stärken und damit gleichzeitig einen Beitrag zur Ankurbelung des Wirtschaftswachstums in Bayern zu leisten. Dementsprechend werden die Finanzausweisungen nicht auf etwaige Zuwendungen angerechnet, die der Freistaat Bayern zu Vorhaben gewährt, die aus den Finanzausweisungen teilfinanziert werden (Art. 12a Abs. 1 Satz 2 BayFAG-E). Sinn und Zweck insbesondere der Finanzausweisungen nach Art. 12a Abs. 5 BayFAG-E ist unter anderem die Verringerung der Eigenanteile der Kommunen. Dies würde bei einer Anrechnung der Finanzausweisungen auf anderweitig für ein Vorhaben gewährte Zuwendungen nicht erreicht. Insgesamt darf die Summe aus den eingesetzten Finanzausweisungen und den gewährten Zuwendungen jedoch nicht die Gesamtkosten des Vorhabens übersteigen. Der Kommune darf aus den verschiedenen staatlichen Leistungen nicht insgesamt mehr zufließen, als sie selbst für das Vorhaben aufwenden muss.

Zu Nr. 6 (Art. 13e BayFAG)

Art. 13e Satz 4 BayFAG galt nur für das Jahr 2025 und wird daher wieder aufgehoben.

Zu § 2

Die Regelung setzt die schrittweise Erhöhung des Kommunalanteils am allgemeinen Steuerverbund von 13,3 % im Jahr 2026 (vgl. § 1 Nr. 1) auf 13,5 % ab dem Jahr 2027 um (§ 2).

Zu § 3

Zu Nr. 1 (§ 4 FAGDV)

Folgeänderung aus der Änderung des Art. 4 BayFAG, insbesondere des neuen Art. 4 Abs. 3 Satz 2 BayFAG-E (vgl. zu § 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb).

Zu Nr. 2 Buchst. a (§ 22 Abs. 1 FAGDV)

Die Zuständigkeit für die Festsetzung der neu eingeführten kommunalen Investitionsbudgets aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes (vgl. zu § 1 Nr. 5) wird aufgrund der Vergleichbarkeit der Berechnung in Art. 12a Abs. 2 und 3 BayFAG-E mit den Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG ebenfalls dem Landesamt für Statistik übertragen.

Zu Nr. 2 Buchst. b (§ 22 Abs. 2 FAGDV)

Da sich die mit Art. 12a Abs. 5 BayFAG-E neu eingeführte Finanzausweisung nach der Zuweisung gemäß Art. 10 BayFAG bemisst (vgl. zu § 1 Nr. 5), wird die Zuständigkeit für die Bewilligung dieser neuen Finanzausweisung ebenfalls auf die Regierungen übertragen.

Zu § 4

§ 4 regelt das Inkrafttreten des Finanzausgleichänderungsgesetzes 2026. Der kommunale Finanzausgleich unterliegt wie der Staatshaushalt dem Prinzip der Jährigkeit. Dementsprechend gelten die Änderungen des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes und der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz für das ganze Jahr und werden zum 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt (§ 4 Satz 1). Abweichend davon tritt der zweite Schritt der Erhöhung des Kommunalanteils am allgemeinen Steuerverbund (vgl. zu § 1 Nr. 1 und zu § 2) zum 1. Januar 2027 in Kraft (§ 4 Satz 2).



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Gabriele Triebel, Tim Pargent, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes und der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2026)

**hier: Schulverpflegung
(Drs. 19/9019)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. Nach Art. 10c wird folgender Art. 10d eingefügt:

„Art. 10d

Mittagsverpflegung an Schulen

(1) Der Staat gewährt Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuweisungen zu den Kosten der Mittagsverpflegung der Schülerinnen und Schüler an Grundschulen.

(2) ¹Bei der Bemessung der pauschalen Zuweisungen nach Art. 1 sind die Belastungen der Aufgabenträger in voller Höhe zu berücksichtigen. ²Die Zuweisungen werden so festgesetzt, dass ihre Gesamtsumme dem im Staatshaushalt hierfür bereitgestellten Betrag entspricht.““

2. Die bisherigen Nrn. 5 und 6 werden die Nrn. 6 und 7.

Begründung:

Diese Änderung schafft eine Rechtsgrundlage für die Erstattung von Kosten der Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern an Grundschulen. Entsprechende Haushaltsmittel sind zum Epl. 13 im Entwurf des Haushaltsplans 2026/2027 beantragt.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Andreas Birzele, Tim Pargent, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes und der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2026)
(Drs. 19/9019)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. In Art. 7 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „18,42 €“ durch die Angabe „28,92 €“ ersetzt.“
 - b) Die bisherigen Nrn. 4 bis 6 werden die Nrn. 5 bis 7.
2. In § 4 Satz 2 wird die Angabe „tritt“ durch die Angabe „treten § 1 Nr. 4 am 1. Juli 2026 und“ ersetzt.

Begründung:

Diese Änderung ist die gesetzliche Ergänzung des entsprechenden Änderungsantrags zum Epl. 13 im Entwurf des Haushaltsplans 2026/2027.

Die bayerischen Landkreise müssen für den Mangel an staatlichem Personal in den Landratsämtern finanziell entschädigt werden. Die Landratsämter erfüllen staatliche Aufgaben beispielsweise in den Staatlichen Bauämtern oder unteren Naturschutzbehörden seit Jahren im zunehmenden Maße auch mit kommunalen Mitteln, v. a. mit kommunalem Personal. Der Grund dafür ist, dass staatliches Personal in den Landratsämtern fehlt. Die Folge: Jedem Landkreis in Bayern fehlen im Schnitt fast 5 Mio. € im Jahr. Dafür zahlen auch die kreisangehörigen Gemeinden (über die Kreisumlage) mit – das Geld fehlt dann an anderer Stelle.

Diese Änderung ist ein erster Schritt hin zu einer Kostenübernahme für die Erfüllung staatlicher Aufgaben.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Andreas Jurca, Andreas Winhart, Johann Müller** und
Fraktion (AfD)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Finanz-
ausgleichsgesetzes und der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzaus-
gleichsgesetz (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2026)
(Drs. 19/9019)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. In § 1 Nr. 1 wird die Angabe „13,3“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
2. § 2 wird aufgehoben.
3. Die bisherigen §§ 3 und 4 werden die §§ 2 und 3.

Begründung:

Das grundgesetzlich verankerte Selbstverwaltungsrecht der Kommunen soll durch eine bessere Finanzausstattung der Gemeinden wiederbelebt werden. Daher wird eine Anhebung des Kommunalanteils am allgemeinen Steuerverbund von derzeit 13,3 % auf 15 % gefordert. Der Schritt der Erhöhung von 13,3 % auf 13,5 % im Jahre 2027 entfällt. Dies stärkt die Fähigkeit der Kommunen, eigenständige Entscheidungen zu treffen. Die starke Abhängigkeit ländlicher Gemeinden vom Förderinstrumentarium ist zu beenden.



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern
für die Haushaltsjahre 2026 und 2027
(Haushaltsgesetz 2026/2027 – HG 2026/2027)

[Entwurf des Haushaltsgesetzes 2026/2027](#)

[Einzelplan 01 \(Landtag\)](#)

[Einzelplan 02 \(Ministerpräsident und Staatskanzlei\)](#)

[Einzelplan 03 \(Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration\)](#)

[Einzelplan 04 \(Staatsministerium der Justiz\)](#)

[Einzelplan 05 \(Staatsministerium für Unterricht und Kultus\)](#)

[Einzelplan 06 \(Staatsministerium der Finanzen und für Heimat\)](#)

[Einzelplan 07 \(Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie\)](#)

[Einzelplan 08 \(Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus\)](#)

[Einzelplan 09 \(Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr\)](#)

[Einzelplan 10 \(Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales\)](#)

[Einzelplan 11 \(Bayerischer Oberster Rechnungshof\)](#)

[Einzelplan 12 \(Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz\)](#)

[Einzelplan 13 \(Allgemeine Finanzverwaltung\)](#)

[Einzelplan 14 \(Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention\)](#)

[Einzelplan 15 \(Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst\)](#)

[Einzelplan 16 \(Staatsministerium für Digitales\)](#)



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post, Claudia Köhler, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2026/2027
hier: Aufhebung der Wiederbesetzungssperre
(Drs. 19/9020)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 6 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
 - b) Satz 5 wird Satz 2.
2. Abs. 3 Nr. 7 Satz 3 wird aufgehoben.

Begründung:

Die Fortführung der Wiederbesetzungssperre wäre kontraproduktiv. Der öffentliche Dienst ist in besonderem Maße von der Weitergabe von Erfahrungswissen abhängig. Angesichts der in den kommenden Jahren stark steigenden Zahl von Pensionierungen ist es zumindest erforderlich, Neubesetzungen nach Möglichkeit unterbrechungsfrei vornehmen zu können. Es wäre zudem sinnvoll, unbesetzte Planstellen dahingehend zu nutzen, um neue Kräfte in einer Art Mentoring-Programm durch erfahrene Kräfte zu unterstützen.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Florian Siekmann, Claudia Köhler, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2026/2027
hier: Zuschläge zur Mehrarbeitsvergütung im Polizeidienst
(Drs. 19/9020)**

Der Landtag wolle beschließen:

Dem Art. 6 wird folgender Abs. 20 angefügt:

„(20) Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird ermächtigt, in den Jahren 2026, 2027, 2028 und 2029 Beamtinnen und Beamten im Polizeidienst der Kapitel 03 17, 03 18 und 03 20 bis zu einer Gesamthöhe der dafür in Kapitel 03 02 veranschlagten Mittel Mehrarbeitsvergütungen in Höhe von 120 v. H. der in Anlage 9 BayBesG genannten Beträge auszuführen.“

Begründung:

Bayerische Polizistinnen und Polizisten schieben einen gewaltigen Überstundenberg vor sich her. Besonders hoch ist die Belastung beim Polizeipräsidium München und beim Bayerischen Landeskriminalamt, dicht gefolgt von Oberbayern Süd, Schwaben Nord, Mittelfranken und der Bereitschaftspolizei. In manchen Präsidien liegen sie pro Kopf bei über 120 Überstunden.

Die Auszahlung der Überstunden ist angesichts der Höhe der Mehrarbeitsvergütung der Steuerprogression finanziell nicht attraktiv. Und angesichts der wachsenden Aufgaben der Polizei ist ein Freizeitausgleich aller geleisteten Überstunden auch keine Option. Es kann aber auch nicht sein, dass die Überstunden letztlich umsonst geleistet werden.

Die zusätzlichen Mittel sind daher für ein Sonderauszahlungsprogramm für Überstunden im Polizeidienst vorzusehen. Die Auszahlung ist mit einem Zuschlag in Höhe von 20 % im Vergleich zu den Beträgen in Anlage 9 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vorzusehen, um den Abbau von Überstunden möglichst attraktiv zu machen. Der Abbau soll verteilt über vier Jahre von 2026 bis 2029 erfolgen.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post, Claudia Köhler, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2026/2027
hier: kein pauschaler Stelleneinzug
(Drs. 19/9020)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 6b wird aufgehoben.

Begründung:

Die vorgesehenen Stellensperren sind wie die Wiederbesetzungssperre ein einfaches Instrument, das sich – mit Ausnahme der Einzelpläne des Obersten Rechnungshofs und des Landtags – auf alle Einzelpläne und Kapitel verteilen soll. Ein solch pauschaler Abbau von Stellen hat nichts mit Personalplanung oder Personalbedarf zu tun.

Er könnte dazu führen, dass in Bereichen mit höherer Fluktuation oder einer vergleichsweise hohen Zahl von Ruhestandseintritten mehr Stellen eingezogen werden als in anderen Bereichen. Das Ergebnis wäre dann eher zufällig und wäre auch keine Lösung für Personalfragen der betreffenden Behörden oder Dienststellen.

Ein möglicherweise sinnvoller Personalabbau in einzelnen Bereich sollte zielgenauer angegangen werden. Abgesehen davon ist angesichts der prognostizierten weiter steigenden Bevölkerungszahlen eine Verkleinerung des öffentlichen Dienstes nicht zwangsläufig sinnvoll.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post, Claudia Köhler, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2026/2027
hier: Vorziehen der Stellenhebungen nach Art. 6i des Haushaltsgesetzes 2026/2027
(Drs. 19/9020)**

Der Landtag wolle beschließen:

In Art. 6i wird in der Überschrift, Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 jeweils die Angabe „2027“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.

Begründung:

Mit dieser Änderung werden die vorgesehenen Stellenhebungen um ein Jahr vorgezogen auf den 1. November 2026.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Andreas Hanna-Krahl, Claudia Köhler, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2026/2027
hier: Landespflegegeld
(Drs. 19/9020)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach Art. 18 wird folgender Art. 19 eingefügt:

„Art. 19

Änderung des Bayerischen Landespflegegeldgesetzes

Das Bayerische Landespflegegeldgesetz (BayLPfIGG) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613, 625, BayRS 2170-9-G), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 650) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Art. 2 bis 4 werden aufgehoben.
2. Art. 6 wird wie folgt gefasst:

„Art. 6

Übergangsregelungen

(1) Es werden nur noch Anträge berücksichtigt, die bis zum 30. Juni 2026 gestellt worden sind.

(2) Die Auszahlung des Landespflegegelds erfolgt letztmalig für das Pflegegeldjahr 2026.““

2. Die bisherigen Art. 19 und 20 werden die Art. 21 und 21.
3. Der bisherige Art. 21 wird Art. 22 und folgender Abs. 5 wird angefügt:
„(5) Art. 19 tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.“

Begründung:

Diese gesetzliche Änderung ist Grundlage für den materiellen Änderungsantrag zum Landespflegegeld in Epl. 14 im Entwurf des Haushaltsplans 2026/2027.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Kerstin Celina, Claudia Köhler, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2026/2027
hier: Einführung eines Gehörlosengeldes
(Drs. 19/9020)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach Art. 18 wird folgender Art. 19 eingefügt:

„Art. 19

Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes

Das Bayerische Blindengeldgesetz (BayBlindG) vom 7. April 1995 (GVBl. S. 150, BayRS 2170-6-A), das zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bayerisches Blinden- und Gehörlosengeldgesetz
(BayBlindGehörG)“.

2. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Blinde, hochgradig sehbehinderte und hochgradig hörgeschädigte Menschen erhalten auf Antrag, soweit sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Bayern haben oder soweit die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 dies vorsieht, zum Ausgleich der durch diese Behinderungen bedingten Mehraufwendungen ein monatliches Blinden- beziehungsweise Gehörlosengeld.“

- b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Gehörlos im Sinne dieses Gesetzes sind Personen mit dem Merkzeichen „Gl“ im Schwerbehindertenausweis und einem Grad der Behinderung von 80 bis 100.“

- c) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Hochgradig hörgeschädigt im Sinne dieses Gesetzes sind Personen mit einem beidseitigen Hörverlust von mindestens 80 % und einem Grad der Behinderung von mindestens 70.“

- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

3. Dem Art. 2 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:
„⁴Gehörlose Menschen im Sinne von Art. 1 Abs. 4 erhalten ein monatliches Gehörlosengeld in Höhe von 60 % des Blindengeldes nach Satz 1. ⁵Hochgradig hörgeschädigte Menschen im Sinne von Art. 1 Abs. 5 erhalten ein monatliches Gehörlosengeld in Höhe von 30 % des Blindengeldes nach Satz 1.“
 4. In Art. 3 Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Sehbehinderung“ durch die Angabe „Seh- und Hörbehinderung“ ersetzt.
 5. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 wird die Angabe „Blindengeld“ jeweils durch die Angabe „Blinden- und Gehörlosengeld“ ersetzt.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Errechnet sich durch die Anrechnung nach den Abs. 1 bis 3 ein geringerer monatlicher Zahlbetrag als 60 €, dann wird ein Blinden- und Gehörlosengeld in Höhe von 60 € monatlich ausgezahlt.“
 6. In Art. 5 Satz 1 Halbsatz 1 und 2 sowie Satz 2 wird die Angabe „Blindengeld“ jeweils durch die Angabe „Blinden- und Gehörlosengeld“ ersetzt.“
2. Die bisherigen Art. 19 und 20 werden die Art. 20 und 21.
 3. Der bisherige Art. 21 wird Art. 22 und folgender Abs. 5 wird angefügt:
„(5) Art. 19 tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.“

Begründung:

Mit dieser Änderung wird das Bayerische Blindengeldgesetz (BayBlindG) durch ein Bayerisches Blinden- und Gehörlosengeld (BayBlindGehörG) ersetzt. Mit der Einführung eines Gehörlosengeldes bzw. der Erweiterung des Bayerischen Blindengeldgesetzes zu einem Bayerischen Blinden- und Gehörlosengeldgesetz wird eine dauerhafte, chancenausgleichende Leistung geschaffen, welche die gleichberechtigte Teilhabe für gehörlose und hochgradig hörgeschädigte Menschen gemäß der UN Behindertenrechtskonvention ermöglicht.

Entsprechende Haushaltsmittel sind zum Epl.10 im Entwurf des Haushaltsplans 2026/2027 beantragt.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Holger Griebhammer, Arif Taşdelen, Volkmar Halbleib, Harry Scheuenstuhl, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und **Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2026/2027
hier: Streichung der Wiederbesetzungssperre
(Drs. 19/9020)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 6 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
 - b) Satz 5 wird Satz 2.
2. Abs. 3 Nr. 7 Satz 3 wird aufgehoben.

Begründung:

Eine Wiederbesetzungssperre, deren Ziel die Einsparung von Personalkosten ist, stellt kein geeignetes Instrument der Stellenbewirtschaftung dar. Da fällige Einstellungen und Beförderungsmöglichkeiten verzögert werden und insbesondere in kleinen Dienststellen der Ausfall nicht kompensiert werden kann, ist selbst eine dreimonatige Wiederbesetzungssperre nachteilig. Durch sie ist auch in vielen Fällen nicht gewährleistet, dass eine sachgerechte Einarbeitung auf dem jeweiligen Arbeitsplatz und eine reibungslose Übergabe der laufenden Arbeit und Vorgänge erfolgen kann.

Die Wiederbesetzungssperre geht zulasten der Angehörigen des öffentlichen Dienstes und beeinträchtigt die Funktionsfähigkeit der staatlichen Verwaltung insgesamt. Die Streichung der Wiederbesetzungssperre ermöglicht es dagegen, dass die im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auch jederzeit in ihrer Wertigkeit besetzt werden können.

Das dient unmittelbar der Handlungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes in Bayern und damit auch den Bürgerinnen und Bürgern in Bayern.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Holger Griebhammer, Arif Taşdelen, Volkmar Halbleib, Harry Scheuenstuhl, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und **Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2026/2027
hier: Keine Sperre frei werdender Stellen ab 2026
(Drs. 19/9020)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 6b wird aufgehoben.

Begründung:

Laut Art. 6b sind in den Jahren 2026 bis 2028 insgesamt 1 000 frei werdende Stellen für Beamte, Richter und Arbeitnehmer zu sperren. Im Januar 2024 hatte Ministerpräsident Dr. Markus Söder angekündigt, bis 2035 könnten insgesamt bis zu 5 000 Stellen eingespart werden. Anschließend sollte das bereits bis 2030 passieren. Die aktuelle Variante lautet nunmehr Abbau von 10 000 Stellen bis 2040, beginnend mit 1 000 Stellen bis 2028.

Insgesamt scheint es kein präzises Konzept der Staatsregierung für die Fortentwicklung der Stellenpläne beim Freistaat Bayern, sondern nur ungefähre Vorstellungen und ständig wechselnde Varianten zu geben.

Für den öffentlichen Dienst sollte gelten: Wo Aufgaben wegfallen oder es Produktivitätsfortschritte gibt, können Stellen wegfallen. Wo Aufgaben bleiben, müssen auch die Stellen bleiben. Wo es neue Aufgaben gibt, muss es auch neue Stellen geben. Auf pauschale Stellensperren sollte jedenfalls verzichtet werden.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf, Alexander Hold, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Klaus Holetschek, Michael Hofmann, Josef Zellmeier, Petra Guttenberger, Maximilian Börtl, Daniel Artmann, Barbara Becker, Dr. Alexander Dietrich, Patrick Grossmann, Manuel Knoll, Harald Kühn, Dr. Stephan Oetzinger, Werner Stieglitz, Martin Stock, Karl Straub, Peter Wachler und Fraktion (CSU)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2026/2027
(Drs. 19/9020)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach Art. 18 wird folgender Art. 18a eingefügt:

„Art. 18a

Änderung des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Das Bayerische Untersuchungshaftvollzugsgesetz (BayUVollzG) vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 678, BayRS 312-1-J), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2025 (GVBl. S. 178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach Art. 12 wird folgender Art. 12a eingefügt:

„Art. 12a

Überbrückungsleistung bei Bedürftigkeit

Untersuchungsgefangenen, die ohne Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhalten, wird bis einschließlich des dritten Monats des Vollzugs eine Überbrückungsleistung in Höhe von monatlich dem 1,65-fachen Tagessatz der Eckvergütung zur Verwendung für den Einkauf oder anderweitig gewährt, falls sie bedürftig sind.“

2. Art. 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

„2. Art. 18a am ...**[einzusetzen: Datum des abweichenden Inkrafttretens, geplant 1. Juli 2026]**.“
 - b) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden die Nrn. 3 und 4.

Begründung:

Anders als bei Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten ist für Untersuchungsgefangene die Gewährung von Taschengeld nach geltendem Recht nicht vorgesehen. Taschengeld hat im Rahmen der Haft oder Unterbringung den Zweck, den Gefangenen zur Befriedigung von Bedürfnissen zu dienen, die über die auf Existenzsicherung ausgerichtete Versorgung durch die Justizvollzugsanstalten hinausgehen. Hintergrund für einen Verzicht auf eine Taschengeldregelung war bei Schaffung des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (BayUVollzG), dass bedürftige Untersuchungsgefangene bei den Kommunen einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) geltend machen können.

Es kommt jedoch weiterhin dazu, dass – gerade vor dem Hintergrund der meist unerwartet und plötzlich eintretenden Untersuchungshaft – bis zu einer Festsetzung und Auszahlung der entsprechenden Ansprüche erhebliche Zeit vergehen kann. Dies beruht letztlich auf bundesrechtlichen Vorgaben: Insbesondere die Klärung der Zuständigkeit nach § 98 Abs. 2 SGB XII, der auf den gewöhnlichen Aufenthalt abstellt, kann bei Personen ohne festen Wohnsitz zu erheblichen Problemen führen. Andererseits sind im Rahmen der Antragstellung Unterlagen erforderlich, die den Untersuchungsgefangenen nicht ohne Weiteres vorliegen. Die zeitliche Verzögerung kann dazu führen, dass Untersuchungsgefangene gerade in der besonders sensiblen Anfangsphase zunächst keine oder kaum finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, um ihre über die Grundversorgung hinausgehenden Bedürfnisse zu erfüllen. Dies kann zu sozialen Härten führen und die Untersuchungsgefangenen in dieser bereits regelmäßig vulnerablen Situation noch anfälliger für subkulturelle Aktivitäten und negative Einflüsse machen, wobei die ersten Wochen nach der Inhaftierung aufgrund der neuen Umgebung und des ungewohnten Umfelds regelmäßig besonders kritisch sind.

Vor diesem Hintergrund wird ein eigenständiger Anspruch auf eine Überbrückungsleistung für den Anwendungsbereich der Untersuchungshaft eingeführt. Dieser ist auf die ersten drei Monate nach Beginn der Untersuchungshaft beschränkt. Bis dahin ist davon auszugehen, dass eine Klärung und ggf. Auszahlung des Sozialhilfeanspruchs erfolgen kann. Die Höhe der Überbrückungsleistung entspricht dabei dem Taschengeld nach dem Bayerischen Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG), hinreichende Gründe für eine Differenzierung bestehen nicht. In der Konsequenz entfällt in Höhe des Anspruchs auf Überbrückungsleistung aufgrund der Nachrangigkeit der Sozialhilfe gemäß § 2 SGB XII der Sozialhilfeanspruch. Die Voraussetzungen des Anspruchs auf Überbrückungsleistung entsprechen dabei denen des Art. 54 BayStVollzG, insbesondere ist zu berücksichtigen, ob den Untersuchungsgefangenen eine Arbeit oder Ausbildung angeboten wurde, für die sie ein Entgelt oder eine Beihilfe erhalten würden. Auch wenn im Rahmen der Untersuchungshaft keine Arbeitspflicht besteht, besteht kein Anlass für eine Unterstützung, wenn die Untersuchungsgefangenen selbst Abhilfe bzgl. ihrer Bedürftigkeit schaffen können. Dies entspricht auch der Rechtslage in der weit überwiegenden Mehrheit der anderen Länder. Auch im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze, die bereits auf die Regelung des vollzuglichen Taschengelds Anwendung finden, entsprechend. Insbesondere ist maßgeblich, ob den Gefangenen Geld bis zur Höhe der Überbrückungsleistung zur Verfügung steht. Da die Prüfung erst am Monatsende erfolgen kann, sind im laufenden Monat eingehende Gelder bei der Bedürftigkeit zu berücksichtigen (vgl. BeckOK Strafvollzugsrecht Bayern/Arloth, 23. Edition, Art. 54 BayStVollzG, Rn. 4). Sie sind auf den Anspruch anzurechnen beziehungsweise, sofern ein Vorschuss gewährt worden ist, (ggf. anteilig) einzubehalten.

Die Einführung der Überbrückungsleistung macht eine redaktionelle Änderung der Zweckbestimmung erforderlich, die mittels separaten Änderungsantrags zum Haushaltsplan durchgeführt wird. Ein weiterer Aufwuchs in Kapitel 04 05 im Tit. 681 72-0 im Entwurf des Haushaltsplans 2026/2027 ist dabei nicht erforderlich. Für das Jahr 2026 ergibt sich ein monatlicher Betrag von 46,99 € pro bedürftigem Untersuchungsgefangenen. Ausgehend von der Anzahl der Neuaufnahmen im Bereich der Untersuchungshaft im Jahr 2024 (ca. 7 050) ergibt sich ein maximaler jährlicher Betrag in Höhe von ca. 994 000 €. Das ist aber ein Höchstbetrag, der nicht berücksichtigt, dass nur ein gewisser Anteil der Untersuchungsgefangenen bedürftig ist. Auszugehen ist von einer Bedürftigkeitsquote von etwa 50 % (vgl. Drs. 18/3265), sodass sich ein Betrag in Höhe von

ca. 497 000 € ergibt. Dieser Bedarf kann im Rahmen des bereits im Entwurf des Haushaltsplans 2026/2027 vorgesehenen Aufwuchses bei Kap. 04 05 TG 72 gedeckt werden.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Andreas Jurca, Andreas Winhart, Johann Müller** und **Fraktion (AfD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2026/2027
hier: Änderung des Art. 30 der Bayerischen Haushaltsordnung
(Drs. 19/9020)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 5 (nicht besetzt) wird wie folgt gefasst:

„Art. 5

Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung

Die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 630-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 30 wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1.
2. Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Wird die in Satz 1 genannte Frist überschritten, sind die Gründe dafür dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen schriftlich mitzuteilen.“

Begründung:

Die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) schreibt in Art. 30 eine Frist zur Einbringung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans vor. Diese wird dauerhaft von der Staatsregierung ignoriert. In der Legislaturperiode 2018 bis 2023 wurde die in der Bayerischen Haushaltsordnung festgehaltene Vorlagefrist kein einziges Mal eingehalten – weder vor noch nach der Coronapandemie. Auch die Doppelhaushalte 2024/2025 und 2026/2027 wurden nicht fristgerecht eingebracht. Zur Erhöhung der Transparenz gegenüber dem Landtag soll bei Überschreiten der in Art. 30 BayHO festgesetzten Frist ein schriftlicher Bericht, der detailliert die Gründe der Verzögerung darlegt, verfasst und dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen zugeleitet werden.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Holger Griebhammer, Volkmar Halbleib, Harry Scheuenstuhl, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und **Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2026/2027
hier: Vorziehen der Stellenhebungen nach Art. 6i des Haushaltsgesetzes 2026/2027
(Drs. 19/9020)**

Der Landtag wolle beschließen:

In Art. 6i wird in der Überschrift, Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 jeweils die Angabe „2027“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.

Begründung:

Mit dieser Änderung werden die vorgesehenen Stellenhebungen um ein Jahr vorgezogen auf den 1. November 2026.

Die Mittel in Kap. 13 02 Tit. 461 01 (Zur Verstärkung der Mittel für Personalausgaben in sämtlichen Einzelplänen) werden entsprechend angepasst um 1.600,0 Tsd. Euro in 2026 und um 8.400,0 Tsd. Euro in 2027.



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Johannes Meier, Markus Walbrunn, Jörg Baumann, Florian Köhler, Dieter Arnold, Oskar Atzinger, Franz Bergmüller, Rene Dierkes, Christin Gmelch, Daniel Halemba, Martin Huber, Andreas Jurca, Oskar Lipp, Stefan Löw, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Gerd Mannes, Harald Meußgeier, Johann Müller, Benjamin Nolte, Elena Roon, Franz Schmid, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Ramona Storm, Markus Striedl, Matthias Vogler, Andreas Winhart** und **Fraktion (AfD)**

**Änderung der Gemeindeordnung und des Gemeinde- und
Landkreiswahlgesetzes
hier: Einführung der Abwahl von Bürgermeistern in Bayern**

A) Problem

Bayern muss Vorreiter bei der Verwirklichung einer gelebten direkten Demokratie sein. Dazu gehört, dass die Wähler die Möglichkeit haben müssen, einen gewählten Bürgermeister bei gravierenden Missständen abzuwählen. Im Freistaat Bayern fehlt es jedoch an demokratischen Mitteln, um Bürgermeister direkt zur Rechenschaft zu ziehen, wenn sie durch Fehlverhalten das Vertrauen der Bürger verlieren.

Eine garantierte Amtszeit von sechs Jahren, ohne Abwahloption, kann politische Blockaden verursachen und ein Gefühl von Ohnmacht bei den Bürgern erzeugen. Mehr direkte Beteiligung in Ausnahmesituationen sorgt für eine Steigerung des Vertrauens in die Demokratie und in die kommunale Selbstverwaltung.

Die Amtszeit eines Bürgermeisters kann vor Ablauf der Regeldauer von sechs Jahren (vgl. Art. 42 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG) nur unter spezifischen, gesetzlich definierten Bedingungen mit hohen Hürden beendet werden, wie etwa bei nachgewiesener Dienstunfähigkeit, disziplinarischer Entfernung aus dem Dienst oder Verlust der Beamtenrechte (vgl. Beamtenstatusgesetz in Verbindung mit Art. 42 Abs. 2 GLKrWG) oder durch freiwilligen Rücktritt.

Der aktuelle gesetzliche Stand laut Art. 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) stellt sich wie folgt dar: „Weigert sich die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister oder ist sie oder er aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verhindert, die Aufgaben (...) wahrzunehmen, so beauftragt die Rechtsaufsichtsbehörde die weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister in ihrer Reihenfolge, für die Gemeinde zu handeln, solange es erforderlich ist.“ Der gewählte Bürgermeister würde aber weiterhin im Amt bleiben. Es findet also keine Beendigung der Amtszeit des ersten Bürgermeisters statt.

Art. 18a Abs. 3 Nr. 4 GO schließt Bürgerentscheide über die Rechtsstellung von Bürgermeistern explizit aus und ein Misstrauensvotum ist nicht vorgesehen. Diese Regelung kann dazu führen, dass ein Bürgermeister trotz erheblicher Unzufriedenheit oder politischer Blockaden, die der Kommune schaden, im Amt bleibt, was die demokratische Rechenschaftspflicht einschränkt und das Vertrauen in die kommunale Selbstverwaltung untergräbt. Bundesländer wie Nordrhein-Westfalen verfügen bereits aus guten Gründen über Abwahlverfahren durch Bürgerbegehren. Es handelt sich dabei um ein demokratisches Instrument, das auch in Bayern eingeführt werden sollte.

Denn derzeit gibt es keine demokratischen Mechanismen, die es den Bürgern ermöglichen, einen Bürgermeister, der eklatantes Fehlverhalten an den Tag gelegt hat, vorzeitig abzuwählen – im Gegensatz zu anderen Bundesländern.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

B) Lösung

Die Einführung eines Gesetzentwurfs, welcher die Abwahl von Bürgermeistern durch Bürgerbegehren ermöglicht, um den stimmberechtigten Wählern mehr Einfluss zu geben. Damit wird ihnen mehr Mitbestimmung bei der Gestaltung ihrer Gemeinde ermöglicht – wenn der amtierende Bürgermeister durch gravierendes Fehlverhalten aufgefallen ist. Direkte Beteiligung schafft Verantwortung und macht Demokratie lebendiger.

Den Bürgern muss ermöglicht werden, ein Abwahlverfahren durch ein Bürgerbegehren einzuleiten. Erreicht das Begehren die erforderliche Unterschriftenzahl gemäß Art. 18a GO, wird ein Bürgerentscheid durchgeführt. Stimmt die Mehrheit der abstimmenden Wähler für die Abwahl und wird das vorgeschriebene Quorum erreicht, wird der Bürgermeister abgewählt und eine Neuwahl wird angesetzt.

Die Änderungen betreffen Art. 18a GO, um Bürgerbegehren für Abwahlverfahren zuzulassen, und führen einen neuen Art. 34a GO ein, der beide Mechanismen regelt. Zusätzlich wird ein neuer Art. 42a GLKrWG eingefügt, um die Neuwahl nach einer erfolgreichen Abwahl rechtssicher und zügig zu organisieren.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Einführung dieses Mechanismus verursacht Kosten für die Gemeinden, in denen Verfahren zu vorzeitigen Abwahlen führen, abhängig von deren Größe – insbesondere für die Organisation von Abwahlentscheiden und Neuwahlen. Diese sind im Vergleich zu den potenziellen demokratischen und finanziellen Kosten durch einen Bürgermeister, dessen Handeln der Stadt oder der Gemeinde gravierenden Schaden zufügt, deutlich weniger gewichtig.

Gesetzentwurf

zur Änderung der Gemeindeordnung und des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

§ 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 18a Abs. 3 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeister mit Ausnahme von Abwahlverfahren gemäß Art. 34a und der Gemeindebediensteten sowie“

2. Nach Art. 34 wird folgender Art. 34a eingefügt:

„Art. 34a

Abwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

(1) ¹Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann von den Bürgern der Gemeinde vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit abgewählt werden. ²Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines Bürgerbegehrens gemäß Art. 18a, wobei die Fragestellung nur die Abwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zum Gegenstand hat. ³Für die Gültigkeit des Bürgerbegehrens gelten die Vorschriften des Art. 18a entsprechend.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist abgewählt, wenn im Bürgerentscheid mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen für die Abwahl stimmen und eine Wahlbeteiligung von mindestens 35 v. H. der Stimmberechtigten vorliegt.

(3) Ein Bürgerentscheid über eine Abwahl ist nur zwei Mal je Wahlperiode der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters möglich.

(4) ¹Die Amtszeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters endet mit der Verkündung des Ergebnisses einer erfolgreichen Abwahl nach Abs. 2. ²Die abgewählte Bürgermeisterin oder der abgewählte Bürgermeister hat die Amtsgeschäfte unverzüglich an ihren oder seinen Stellvertreter zu übergeben. ³Der Gemeinderat hat binnen zwei Wochen ein Mitglied des Gemeinderats zu bestimmen, welches die Amtsgeschäfte der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters bis zur Amtsaufnahme durch eine neugewählte Bürgermeisterin oder einen neugewählten Bürgermeister wahrnimmt. ⁴Erfolgt dies nicht, gilt Art. 43 Abs. 3 GLKrWG entsprechend.“

§ 2

Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

Nach Art. 42 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, wird folgender Art. 42a eingefügt:

„Art. 42a

Neuwahl nach Abwahl

(1) Wird eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister gemäß Art. 34a GO abgewählt, findet eine Neuwahl für den Rest der verbleibenden Amtszeit statt.

(2) Die Neuwahl ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden der Abwahl, durchzuführen.

(3) Der Gemeinderat kann abweichend von Abs. 2 im Einvernehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde die Neuwahlen auf einen Zeitpunkt innerhalb von zwölf Monaten legen, wenn die Wahlzeit des Gemeinderates innerhalb dieses Zeitraums endet und hierdurch eine gemeinsame Wahl der neuen Bürgermeisterin oder des neuen Bürgermeisters und des Gemeinderates ermöglicht wird.

(4) Die Art. 42 und 43 gelten entsprechend.“

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Abgesehen von Bayern und Baden-Württemberg verfügen alle Flächenländer in Deutschland über Möglichkeiten einer Amtsenthebung von Bürgermeistern durch die Wahlberechtigten, den Gemeinderat oder über ein mehrstufiges Verfahren durch den Gemeinderat und die Wahlberechtigten, wie in Brandenburg.

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung der Amtszeit regelt bisher das Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz in Zusammenhang mit disziplinarrechtlichen Regelungen, wie dem § 24 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG). Das Beamtenverhältnis eines Bürgermeisters kann vor Ablauf seiner sechsjährigen Amtszeit nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe beendet werden. Zu diesen gewichtigen Gründen zählen die Entfernung aus dem Dienst aus disziplinarrechtlichen Gründen, Dienstunfähigkeit und der Verlust der Beamtenrechte durch ein rechtskräftiges Strafurteil. Wird ein Bürgermeister als Wahlbeamter wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt, endet das Beamtenverhältnis.

Das förmliche Verfahren muss von der oberen Rechtsaufsichtsbehörde, bei kreisangehörigen Gemeinden dem Landratsamt, eingeleitet werden, wenn der Bürgermeister disziplinarische Verstöße begangen hat. Die Anforderungen hierfür sind hoch. Die Rechtsaufsichtsbehörde leitet ein solches Verfahren ein, wenn festgestellt wird, dass der Bürgermeister seinem Amt nicht gerecht wird und dadurch so erhebliche Missstände in der Verwaltung eintreten, sodass eine Weiterführung des Amtes im öffentlichen Interesse nicht vertretbar ist.

Erst wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen, kann die Amtszeit des Bürgermeisters durch die Rechtsaufsichtsbehörde für beendet erklärt werden.

Diese langwierigen Verfahren sind tendenziell jedoch nicht immer geeignet, andauernde und unüberbrückbare Konflikte in einer Stadt oder Gemeinde zu lösen. Für solche seltenen, jedoch für das Wohl der Gemeinde und eine ordnungsgemäße Verwaltung sehr schädlichen Fälle sollen die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit erhalten, ihren

durch Direktwahl eingesetzten Bürgermeister durch ein von den Bürgern eingeleitetes Abwahlverfahren des Amtes zu entheben.

Die Einführung der Abwahl von Bürgermeistern in Bayern zielt darauf ab, ein Mehr an demokratischer Kontrolle bei Fehlverhalten und eine stärkere Rechenschaftspflicht gegenüber den Bürgern auf kommunaler Ebene zu schaffen. Derzeit fehlt in Bayern ein Instrument, das es Bürgern ermöglicht, einen Bürgermeister bei Verstößen vorzeitig abzuwählen. Dies kann politische Blockaden verursachen und das Vertrauen in die kommunale Selbstverwaltung schwächen. Der vorliegende Entwurf orientiert sich an den vorliegenden Modellen aus anderen Bundesländern, passt sie jedoch an den bayerischen Rechtsrahmen an.

B) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Änderung der Gemeindeordnung)

Zu Nr. 1

Zu Art. 18a Abs. 3 Nr. 4

Eine Abwahl von Bürgermeistern wird mit dieser Änderung des Art. 18a Abs. 3 Nr. 4 GO ermöglicht. Bürger erhalten die Möglichkeit, auf akute Probleme innerhalb der Gemeinde mit der Abwahl des Bürgermeisters zu reagieren. Dies wird nur in besonders gravierenden Konfliktsituationen der Fall sein.

Der Negativkatalog in Art. 18a Abs. 3 Nr. 4 GO schließt derzeit Bürgerbegehren über die Rechtsstellung des Bürgermeisters aus – inklusive einer Abwahl.

Diese Lücke behindert die Bürger bei der Bewältigung schwerwiegender Missstände. Die vorgeschlagene Änderung hebt diese Sperre für Abwahlverfahren auf. Damit wird die bisherige Sperre aufgehoben und ein enger, klar definierter Rechtsrahmen zur Bewältigung von Ausnahmefällen geschaffen.

Das zentrale Merkmal der plebiszitären Optionen der Gemeindeordnung wird fortentwickelt und verbessert. Diese ist seit Jahrzehnten gewachsen und hat sich bewährt. Die starke Stellung des Bürgermeisters gegenüber dem Gemeinderat wird weiterhin beibehalten und der Bürgermeister kann nur durch das Wahlvolk, die stimmberechtigten Bürger seiner Stadt bzw. Gemeinde, abgewählt werden.

Bürgerbegehren zur Abwahl werden zugelassen, ohne dass dies zu einer Flut von Initiativen führt. Die Stabilität der Amtsführung bleibt gewahrt, da der Fokus allein auf der Abwahl liegt. Solche Eingriffe verhindern, dass ein Bürgermeister trotz anhaltender durch ihn ausgelöste Missstände oder politischer Blockaden im Amt verharrt.

Prominente Abwahlverfahren in anderen Bundesländern waren die Abwahlen der Oberbürgermeister von Frankfurt, Duisburg und Potsdam. Der ehemalige Oberbürgermeister von Frankfurt a. M. wurde im Jahre 2022 in Frankfurt im Zuge einer Korruptionsaffäre von den Bürgern aus seinem Amt an der Spitze der Stadtverwaltung entfernt.

Die Bürger Duisburgs wählten ihren ehemaligen Oberbürgermeister im Jahre 2012 aufgrund seines Umgangs mit dem Unglück bei der Loveparade 2010 ab. Bei einem Bürgerentscheid im Jahre 2025 wurde der damalige Potsdamer Oberbürgermeister mit 68,3 % der abgegebenen Stimmen abgewählt. Die Gründe lagen in einem Ermittlungsverfahren wegen Vorteilsannahme, das gegen eine hohe Geldauflage eingestellt wurde.

Das sind Fälle, in denen den jeweiligen Städten in großem Umfang Schaden zugefügt wurde, disziplinarrechtliche Maßnahmen aber nicht – oder aber erst zeitverzögert – ge-griffen hätten. Die Konsequenz aus diesen Fällen kann nur sein, dass auch den baye-rischen Bürgern eine Abwahlmöglichkeit gewährt wird.

Die Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigen auch, dass kein politischer Missbrauch des Abwahlmechanismus zu befürchten ist, sondern seine Anwendung auf besonders gravierende Einzelfälle beschränkt bleibt.

Eine Abwahl durch einen Gemeinderatsbeschluss hingegen ist aufgrund der engen Verzahnung und der gegenseitigen Kontrollfunktionen von Bürgermeister und Gemeinderat nicht sinnvoll. Damit kann der Bürgermeister weiterhin seine starke Position gegenüber dem Gemeinderat wahrnehmen.

Bayern profitiert durch die Ermöglichung einer Abwahl von einer stärkeren Bindung des Amtes an den Willen der Wähler. Die direkte Demokratie wird in Bayern somit gestärkt.

Zu Nr. 2

Zu Art. 34a GO

Dieser neue Artikel regelt die Abwahl des Bürgermeisters durch ein Bürgerbegehren.

Er bildet das Herzstück des Abwahlverfahrens. Er regelt präzise, wie Bürger ihren Bürgermeister vorzeitig seines Amtes entheben können, und knüpft eng an Art. 18a GO an. Der Entwurf schafft hier einen klaren, schrittweisen Rahmen, der auf bewährten Modellen aus anderen Bundesländern aufbaut.

Solche Regelungen haben gezeigt, dass sie die Demokratie beleben, ohne die Verwaltung zu destabilisieren. Bayern gewinnt dadurch Flexibilität. Der Artikel gliedert sich in vier Absätze. Jeder adressiert einen Aspekt: von der Einleitung über die Abwahlhürde im Bürgerentscheid zur Übergangsphase.

Zu Abs. 1

Abs. 1 legt den Grundstein für das Verfahren. Der Bürgermeister kann abgewählt werden, sobald ein Bürgerbegehren die notwendige Unterschriftenzahl nach Art. 18 GO erreicht. Das erleichtert den Ablauf und ist ein bewährtes Rechtsmittel.

Die Fragestellung beschränkt sich strikt auf die Abwahl. Das vermeidet Missbrauch und konzentriert die Debatte. Diese Bindung an das bestehende Bürgerbegehren-System in Bayern sorgt für Kontinuität. Somit werden die organisatorischen Hürden für Initiatoren und die umsetzende Verwaltung so gering wie möglich gehalten. Stattdessen wird eine direkte Brücke zur bereits gelebten Praxis der direkten Demokratie geschaffen. Vergleichbare Regelungen, wie sie in anderen Bundesländern seit langem Anwendungen finden, haben die Funktionalität dieses Ansatzes unter Beweis gestellt.

Zu Abs. 2

Abs. 2 definiert die Erfolgsbedingungen einer Abwahl. Eine einfache Mehrheit der gültigen Stimmen reicht nicht aus; stattdessen wird eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die Abwahl erforderlich sein, ergänzt um ein einheitliches Zustimmungsquorum von 35 % der Stimmberechtigten in Form einer Mindestwahlbeteiligung.

Diese Kombination aus Zweidrittelmehrheit und Beteiligungsquorum gewährleistet, dass die Abwahl nur bei einer breiten gesellschaftlichen Mehrheit wirksam wird und verhindert, dass Minderheiteninteressen die Stabilität der kommunalen Exekutive gefährden.

Die Festsetzung auf eine Zweidrittelmehrheit orientiert sich an vergleichbaren Regelungen in anderen Bundesländern, wie etwa dem 2/3-Mehrheitsquorum für die Abwahl in Mecklenburg-Vorpommern (§ 20 Abs. 7 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern – KV M-V i. V. m. § 32 KV M-V), wo eine hohe Hürde die Instrumentalisierung des Verfahrens zu politischen Zwecken minimiert und die starke Position des Bürgermeisters als Wahlbeamten sicherstellt.

Im bayerischen Kontext, dessen Kommunaltradition die kontinuierliche Amtsführung betont, liegt diese Anforderung leicht über dem in Ländern wie Mecklenburg-Vorpommern (33 % Quorum § 20 Abs. 7 KV M-V), Hessen (30 %-Quorum, § 76 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung – HGO) oder Nordrhein-Westfalen (25 %-Quorum, § 66 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW) üblichen Niveau.

Durch die hohen Anforderungen in Form der Zweidrittelmehrheit und des Quorums wird zudem einem politischen Missbrauch des Abwahlverfahrens vorgebeugt. Der Bürgermeister scheidet nur aus, wenn diese vergleichsweise hohen Kriterien erfüllt sind.

Zu Abs. 3

Abs. 3 schafft eine Häufigkeitsbeschränkung, indem er die Abwahl auf maximal zwei Mal je Wahlperiode (vgl. Art. 42 Abs. 1 GLKrWG) beschränkt. Diese Regelung dient der

Sicherung der Amtsstabilität und verhindert eine Kette wiederholter Verfahren, die die kontinuierliche Verwaltungsarbeit behindern könnten.

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern, in denen keine expliziten Häufigkeitsgrenzen vorgesehen sind, führt Bayern hier eine proportionale Einschränkung ein, die den demokratischen Charakter des Instruments wahrt, ohne es zu einer Option für permanente politische Destabilisierung zu machen.

Die Beschränkung auf zwei Initiativen pro Periode orientiert sich an der Notwendigkeit, Ausnahmesituationen zu adressieren, ohne die Sechs-Jahres-Amtszeit grundsätzlich zu unterlaufen.

Zu Abs. 4

Der Abs. 4 regelt die Übergangsphase. Dieser Absatz sichert einen nahtlosen Übergang und sorgt dafür, dass die Zuständigkeiten in der Verwaltung immer klar sind. Diese Regelungen vermeiden jeweils eine Handlungssohnmacht der kommunalen Exekutive.

Die kurze Frist von zwei Wochen verhindert einen Stillstand der kommunalen Organe. Der Fokus wird auf die Neuwahl gelegt. Die Bürger und Behörden erhalten die Sicherheit, dass die Missstände nicht in Lähmung münden.

Zu § 2 (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)

Zu Art. 42a GLKrWG

Die Ergänzung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes schließt den Kreis des Abwahlverfahrens.

Nach einer Abwahl muss die Position an der Verwaltungsspitze zügig neu besetzt werden. Art. 42a GLKrWG stellt das sicher. Abs. 1 beschreibt die Neuwahl für den Rest der Amtszeit.

Zu Abs. 1

Abs. 1 legt den Grundsatz fest: Wird ein Bürgermeister gemäß Art. 34a GO abgewählt, findet eine Neuwahl für den Rest der verbleibenden Amtszeit statt. Diese Regelung respektiert die ursprüngliche Wahlperiode. Der Fokus auf den Rest der Amtszeit schützt die Kontinuität der kommunalen Planung – Projekte laufen weiter, ohne dass der Zyklus unterbrochen wird.

Der Absatz bindet die Abwahl eng an die Wahlordnung und stellt klar, dass Abwahlen grundsätzlich für den Rest der Amtsperiode erfolgen.

Zu Abs. 2

Dieser Zeitraum gibt Behörden und Kandidaten ausreichend Raum für Vorbereitungen, ohne die Kommune organisatorisch zu überfordern. Das Ziel ist es, ein administratives Vakuum zu verhindern.

Zu Abs. 3

Durch diese Regelung wird dem Gemeinderat die Option gegeben, die Neuwahl des ersten Bürgermeisters erst innerhalb eines Jahres durchführen zu lassen. Diese Regelung erscheint notwendig und zweckmäßig, da ansonsten Situationen eintreten können, in denen der neue Bürgermeister nur für wenige Wochen gewählt wird. Dies erscheint in Anbetracht des hohen Organisationsaufwandes einer Wahl unzweckmäßig. Eine etwaige fehlende demokratische Legitimation des Inhabers der Amtsgeschäfte für diesen Zeitraum kann aus Praktikabilitätsgründen wie bei vergleichbaren Vorschriften (zum Beispiel: Art. 43 Abs. 3 GLKrWG) hingenommen werden.

Da es sich bei der vorliegenden Abwahl und dem Neuwahlverfahren um eine Stärkung der direkten Demokratie in Bayern handeln soll, die in der Regel die Folge einer erheblichen politischen Verwerfung zwischen dem abzuwählenden Bürgermeister und dem Volke ist, muss die Übergangsphase so kurz wie möglich gehalten werden. Daher erscheint beispielsweise die sehr lange Übergangsfrist des Art. 42 Abs. 2 GLKrWG ungeeignet für die vorliegende Problemlage.

Zu Abs. 4

Dieser Absatz verweist auf die Art. 42 und 43 GLKrWG, welche die Amtszeit regeln. Die Amtszeit des neuen Bürgermeisters läuft in der Regel nur bis zum Ende der vollen Periode. Zusammen mit der Übergangsregelung aus Art. 34a Abs. 4 GO entsteht ein lückenloses System. Die kontinuierliche Führung bleibt gewahrt. Bürger und Behörden profitieren von Klarheit. Solche Vorgaben haben, zum Beispiel in Fällen wie Duisburg 2012, bewiesen, dass Neuwahlen nach Abwahlen die Politik beleben und Vertrauen wiederherstellen können. Bayern integriert damit bewährte Praktiken, angepasst an den eigenen Kontext.

Zu § 3 (Inkrafttreten)

Das Datum 1. Januar 2027 gibt Gemeinden und Behörden ausreichend Zeit, sich auf die neuen Verfahren vorzubereiten.



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Klaus Holetschek, Michael Hofmann, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tanja Schorer-Dremel, Martin Wagle, Ilse Aigner, Daniel Artmann, Volker Bauer, Jürgen Baumgärtner, Konrad Baur, Barbara Becker, Dr. Andrea Behr, Maximilian Böttl, Robert Brannekämper, Franc Dierl, Dr. Alexander Dietrich, Leo Dietz, Alex Dorow, Holger Dremel, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Dr. Stefan Ebner, Dr. Ute Eiling-Hütig, Wolfgang Fackler, Alexander Flierl, Karl Freller, Thorsten Freudenberger, Sebastian Friesinger, Martina Gießübel, Alfred Grob, Patrick Grossmann, Petra Guttenberger, Josef Heisl, Petra Högl, Thomas Holz, Dr. Gerhard Hopp, Thomas Huber, Martin Andreas Huber, Melanie Huml, Andreas Jäckel, Björn Jungbauer, Andreas Kaufmann, Manuel Knoll, Jochen Kohler, Joachim Konrad, Harald Kühn, Dr. Petra Loibl, Stefan Meyer, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Dr. Stephan Oetzinger, Thomas Pirner, Tobias Reiß, Jenny Schack, Andreas Schalk, Josef Schmid, Helmut Schnotz, Sascha Schnürer, Kerstin Schreyer, Thorsten Schwab, Dr. Harald Schwartz, Bernhard Seidenath, Werner Stieglitz, Martin Stock, Karl Straub, Peter Tomaschko, Carolina Trautner, Steffen Vogel, Peter Wachler, Kristan Freiherr von Waldenfels, Josef Zellmeier und Fraktion (CSU),**

Florian Streibl, Felix Locke, Markus Saller, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöllner und Fraktion (FREIE WÄHLER)

zur Einführung von Modellregionen und zur Deregulierung – Bayerisches Modellregionengesetz (BayMoG)

A) Problem

Eine ausufernde Bürokratie wird in Wirtschaft und Gesellschaft zunehmend als Belastung wahrgenommen. Beklagt werden insbesondere starre Verfahrensabläufe, langwierige Verfahrensdauern und unnötige Vorgaben. Im Rahmen der bayerischen Modernisierungsgesetze wurden bereits etliche Verfahren verschlankt und Standards abgesenkt. Der Vollzug von landesrechtlichen Vorschriften erfolgt dabei in vielen Fällen durch die Gemeinden, Landkreise und Verwaltungsgemeinschaften. Daher ist auf kommunaler Ebene oftmals am besten zu erkennen, in welchen Fällen bürokratische Regelungen ein Hemmnis für die Wirtschaft sowie die Bürgerinnen und Bürger darstellen und zu einem vermehrten Aufwand auch für die Kommunen selbst sorgen. Diese Hemmnisse gilt es zu identifizieren und Abhilfe zu schaffen.

B) Lösung

Ziel des Gesetzes ist es, ausgewählten Gemeinden, Landkreisen und Verwaltungsgemeinschaften die Möglichkeit zu geben, als Modellregion neue und innovative Wege der Aufgabenerledigung zu beschreiten. Mit der Erprobung neuartiger und unbürokratischer Ansätze kann so ergänzend zu den bisherigen und laufenden Maßnahmen ein weiterer Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet werden. Zudem geben Modellregionen Raum für mehr Verantwortung vor Ort und die Verzichtbarkeit von staatlichen Vorgaben

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

kann erprobt werden. Die gewonnenen Erfahrungen aus den Modellregionen können genutzt werden, landesrechtliche Deregulierungspotenziale zu identifizieren und für ganz Bayern nutzbar zu machen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch einen Abbau von Vorgaben beim Vollzug landesrechtlicher Vorschriften wird für Gemeinden, Landkreise und Verwaltungsgemeinschaften die Möglichkeit zur Senkung von Kosten geschaffen. Für den Staat entstehen hierdurch keine unmittelbaren Kosten. Mittelbar können Kosten durch einen erhöhten Prüfaufwand der Staatsministerien bei der Schaffung und Beratung von Modellregionen entstehen. Diese sind jedoch nicht bezifferbar und hängen davon ab, wie viele Modellregionen errichtet werden. Durch die Vereinfachung und Beschleunigung von Verwaltungsverfahren können sich auch Einsparungen für die Wirtschaft sowie die Bürgerinnen und Bürger ergeben.

Gesetzentwurf

zur Einführung von Modellregionen und zur Deregulierung – Bayerisches Modellregionengesetz (BayMoG)

Art. 1

Anwendungsbereich

(1) In Modellregionen werden Freistellungen von Vorschriften des Landesrechts mit dem Ziel einer möglichst flächendeckenden Übertragbarkeit befristet erprobt.

(2) ¹Freistellungen im Sinne dieses Gesetzes können sich nur auf Vorschriften in Gesetzen, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften des Landes beziehen, die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden und Landkreise und der Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden erlassen wurden. ²Die Freistellung gilt unabhängig von der Zuordnung einer Aufgabe zum eigenen oder übertragenen Wirkungsbereich.

(3) Eine Freistellung im Sinne dieses Gesetzes ist nicht möglich von Vorschriften

1. der Verfassung des Freistaates Bayern,
2. soweit diese der zwingenden Umsetzung von Recht der Europäischen Union oder Bundesrecht dienen,
3. des Wahlrechts,
4. des Rechts der kommunalen Wahlbeamten,
5. des Beamten- und Besoldungsrechts sowie
6. des Aufnahmegesetzes (AufnG) und der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl).

(4) Eine Freistellung im Sinne dieses Gesetzes kann ferner nicht erfolgen, soweit eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für Leib und Leben, zu besorgen ist oder spezifische Rechte Dritter entgegenstehen.

Art. 2

Modellregionen, Verordnungsermächtigung

¹Als Modellregion können durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration festgesetzt werden

1. Landkreise, auch soweit es um Freistellungen für staatliche Landratsämter geht,
2. kreisfreie Gemeinden,
3. kreisangehörige Gemeinden und
4. Verwaltungsgemeinschaften.

²Je Regierungsbezirk soll mindestens eine Modellregion festgesetzt werden. ³Ein Anspruch auf Festsetzung als Modellregion besteht nicht.

Art. 3

Freistellungen

Die Rechtsverordnung nach Art. 2 Satz 1 muss neben der Festsetzung als Modellregion enthalten

1. eine Aufzählung der Vorschriften des Landesrechts, von deren Anwendung die Modellregion ganz oder teilweise freigestellt wird,

2. eine Bestimmung, nach der die jeweilige Freistellung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt und endet, spätestens mit Ablauf des ...**[einzusetzen: Datum des Außerkrafttretens des Gesetzes]**,
3. einen Vorbehalt der nachträglichen Änderung oder Ergänzung einer Freistellung sowie
4. einen Vorbehalt zur vorzeitigen Aufhebung der Freistellung.

Art. 4

Einvernehmen

(1) Die Festsetzung als Modellregion erfolgt im Einvernehmen mit der Modellregion.

(2) Soweit nach Art. 3 von einer Vorschrift freigestellt werden soll, die dem Geschäftsbereich eines anderen Staatsministeriums zuzuordnen ist, erfolgt der Erlass der Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem jeweils betroffenen Staatsministerium.

Art. 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft. ²Es tritt mit Ablauf des ...**[einzusetzen: Datum fünf Jahre nach Datum des Inkrafttretens]** außer Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf knüpft an die im Rahmen der bayerischen Modernisierungsgesetze bereits auf den Weg gebrachte Verschlankung von Verfahren und Absenkung von Standards an und verfolgt den damit eingeschlagenen Kurs eines spürbaren und nachhaltigen Bürokratieabbaus konsequent weiter. Mittels Modellregionen sollen ganz oder teilweise Freistellungen von geltenden landesrechtlichen Rechtsvorschriften erprobt werden. Dieser innovative Ansatz ermöglicht es, in einem räumlich und zeitlich genau begrenzten Bereich neue Wege des Bürokratieabbaus zu beschreiten und Deregulierungspotenziale zu identifizieren. Mit den Erfahrungen aus den einzelnen Modellregionen können ganzheitliche Lösungen für den Freistaat Bayern geschaffen und Verfahren beschleunigt, optimiert und kostengünstiger für Kommunen, Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft gestaltet werden. So können die Erkenntnisse aus den Modellregionen im Anschluss als Grundlage für dauerhafte normative Entscheidungen dienen. Dieser Gesetzentwurf ist damit ein weiterer Schritt in Richtung eines modernen, innovativen und bürgerfreundlichen Verwaltungswesens in Bayern. Zugleich dient dieser Gesetzentwurf als Grundlage für ein mögliches zukünftiges Bundesgesetz, welches den Ländern eine Abweichung auch von bundesgesetzlichen Vorschriften erlauben könnte, wodurch eine noch umfassendere Erprobung der beabsichtigten Deregulierung erreicht werden kann.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Mit der Festsetzung von Modellregionen und der damit einhergehenden Erprobung neuer Reformansätze eröffnet sich ein weiteres Instrument zu einem durchgreifenden Bürokratieabbau. Die Schaffung von Modellregionen erfordert aber, dass von bestehendem Recht abgewichen wird. Im Sinne der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit setzen Modellregionen daher eine gesetzliche Regelung voraus, die eine taugliche Grundlage für die Umsetzung des Vorhabens schafft und einen ressortübergreifend verbindlichen Handlungs- und Umsetzungsrahmen sowie rechtliche Grenzen definiert.

C) Besonderer Teil

Zu Art. 1

Art. 1 normiert den Anwendungsbereich des Gesetzes und insbesondere, inwieweit ganz oder teilweise Freistellungen von geltenden Rechtsvorschriften in Modellregionen möglich sind.

Gemäß Art. 1 Abs. 1 sollen in Modellregionen Freistellungen von Vorschriften des Landesrechts befristet erprobt werden. Durch die Schaffung von Modellregionen soll ein weiterer Beitrag zur Entbürokratisierung und Deregulierung des Landesrechts geleistet werden. Die gänzliche oder teilweise Freistellung von landesrechtlichen Vorgaben in einem räumlich und zeitlich begrenzten Umfang soll es erlauben, Deregulierungspotenziale zu identifizieren, um damit schließlich Verwaltungsverfahren optimieren, kostengünstiger gestalten und beschleunigen zu können. Auf kommunaler Ebene ist oftmals am besten zu erkennen, in welchen Fällen bürokratische Regelungen ein Hemmnis für die Wirtschaft sowie die Bürgerinnen und Bürger darstellen und zu einem vermehrten Aufwand auch für die Kommunen selbst führen. Positive Erfahrungen, die aus den Modellregionen gewonnen werden, können als Vorbild für ganz Bayern dienen und einer flächenweiten Umsetzung den Weg bereiten. Dazu werden die Ergebnisse aus den Modellregionen zu evaluieren sein.

Nach Art. 1 Abs. 2 können sich Freistellungen nur auf Vorschriften in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes beziehen. Einer Freistellung zugänglich ist damit ausschließlich Landesrecht. Freistellungen von Bundes- oder Europarecht sind nicht möglich. Darüber hinaus muss sich die Freistellung auf Rechtsvorschriften beziehen, die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden und Landkreise und der Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden erlassen wurden. Die jeweilige Freistellung gilt dabei unabhängig von der Zuordnung einer Aufgabe zum eigenen oder übertragenen Wirkungskreis.

Art. 1 Abs. 3 bestimmt, in welchen Fällen eine Freistellung von vornherein nicht in Betracht kommt. Ausgenommen von der Möglichkeit einer Freistellung sind zunächst Vorschriften der Verfassung des Freistaates Bayern (Nr. 1). Zudem kann nicht von landesrechtlichen Vorschriften, die der Umsetzung von Bundesrecht sowie europäischem Recht dienen, freigestellt werden (Nr. 2). Die Nrn. 3 bis 6 verbieten Freistellungen in Rechtsgebieten, bei denen eine einheitliche Geltung auf dem Gebiet des Freistaates Bayern zwingend erforderlich ist.

Nach Art. 1 Abs. 4 kommt eine Freistellung schließlich dann nicht in Betracht, wenn eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für Leib und Leben, zu besorgen ist. Spezifische Rechte Dritter, wie beispielsweise zwingend zu beachtende Beteiligungsrechte oder subjektive Rechtspositionen, dürfen der Freistellung ebenfalls nicht entgegenstehen.

Eine darüber hinausgehende, normative Festsetzung eines Katalogs, der positiv bestimmt, von welchen einzelnen und insoweit benannten Vorschriften des Landesrechts abgewichen werden darf, ist mit dem Grundansinnen des Vorhabens nicht vereinbar. Denn dies wäre nur dann möglich, wenn zum Zeitpunkt des Gesetzesvorhabens bereits hinreichend bekannt wäre, von welchen Vorgaben des Landesrechts dispensiert werden soll. Stoßrichtung des Gesetzentwurfs ist aber gerade die Erprobung neuer und innovativer Ansätze des Bürokratieabbaus. Es handelt sich um einen dynamischen und flexiblen Prozess, der es den Gemeinden, Landkreisen und Verwaltungsgemeinschaften ermöglichen soll, neue Deregulierungspotenziale im täglichen Vollzug zu identifizieren und mittels der Freistellungsmöglichkeit als Modellregion zu erproben. Ein abschließender Katalog würde insoweit zulasten der Durchschlagskraft des Vorhabens gehen, da dies die Kommunen daran hindern würde, eigenständig und im laufenden Prozess neue Bereiche der Deregulierung zu identifizieren, die zum Zeitpunkt des Gesetzesvorhabens noch nicht bekannt sind. Art. 1 setzt somit einen hinreichend bestimmten gesetzlichen Rahmen, von welchen Regelungsbereichen in Modellregionen befreit werden kann.

Zu Art. 2

Art. 2 enthält zunächst eine Verordnungsermächtigung zur Festsetzung einer Modellregion. Die Festsetzung der Modellregionen steht demnach im pflichtgemäßen Ermessen des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI). Als Modellregion können ausschließlich Landkreise, auch soweit es um Freistellungen für staatliche Landratsämter geht, kreisfreie Gemeinden, kreisangehörige Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften festgesetzt werden. Die kommunale Ebene eignet sich am besten für die Erprobung innovativer Ansätze der Verwaltungsvereinfachung und des Bürokratieabbaus auf Vollzugsebene. Dabei soll jeder Regierungsbezirk durch mindestens eine Modellregion vertreten sein. Es besteht seitens der Landkreise, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften kein Anspruch auf Festsetzung als Modellregion.

Zu Art. 3

Nach Art. 3 muss die Rechtsverordnung, mit welcher das StMI eine Modellregion festsetzt, einen Mindestkatalog an Maßgaben enthalten. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sind zunächst die Vorschriften des Landesrechts, von denen abgewichen wird, in der Rechtsverordnung im Einzelnen anzugeben. Daneben bedarf es zwingend einer Bestimmung, nach der die Freistellung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt und endet sowie des Vorbehalts der nachträglichen Änderung oder Ergänzung einer Freistellung. Schließlich bedarf es des Vorbehalts zur vorzeitigen Aufhebung der Freistellung, sollten sich im Zuge der Erprobung erhebliche Bedenken gegen eine Fortsetzung ergeben.

Zu Art. 4

Gemäß Art. 4 Abs. 1 kann eine Festsetzung als Modellregion nur im Einvernehmen mit dem Landkreis, der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft erfolgen.

Nach Art. 4 Abs. 2 erfolgt der Erlass der Rechtsverordnung durch das StMI, soweit die vorgesehene Freistellung den Geschäftsbereich eines anderen Staatsministeriums betrifft, im Einvernehmen mit diesem. Damit wird sichergestellt, dass das jeweils fachlich betroffene Staatsministerium etwaige Einwände gegen eine Freistellung vom eigenen Fachrecht einbringen und so zur Geltung bringen kann. Schließlich wird das fachlich zuständige Staatsministerium im Zweifel am besten wissen, inwieweit eine teilweise oder gänzliche Freistellung von landesrechtlichen Vorgaben Sinn ergibt.

Zu Art. 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten des Gesetzes. Die Geltungsdauer des Gesetzes ist angesichts seines Erprobungscharakters auf fünf Jahre befristet.



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Andreas Birzele, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

Bayerisches Gesetz zur erprobungsweisen Befreiung von landesrechtlichen Regelungen für Gemeinden, Landkreise und Bezirke (Bayerisches Kommunales Regelungsbefreiungsgesetz – BayKommRegBefrG)

A) Problem

Die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben und Ziele durch Kommunen, Landkreise und Bezirke ist bisher durch sehr detailversessene und mit hohem bürokratischem Aufwand verbundene Handlungsregelungen gekennzeichnet. Dies bindet in vielen Bereichen Personal, das gleichzeitig aufgrund des demographischen Wandels knapper wird und in anderen Bereichen besser und zielgerichteter eingesetzt werden könnte. In Zeiten knapper Kommunalfinanzen wird dies zusätzlich zum zunehmenden Personalmangel ein enormes Problem, das auch die Bürgerinnen und Bürger durch lange Bearbeitungszeiten ihrer Anliegen, lange Wartezeiten in Rathäusern oder eingeschränkte Erreichbarkeit der Verwaltung deutlich spüren.

B) Lösung

Mit dem Gesetzentwurf wird nach dem Vorbild der Standarderprobungsgesetze in anderen Ländern ein Bayerisches Kommunales Regelungsbefreiungsgesetz (BayKommRegBefrG) geschaffen, um in der kommunalen Praxis fortlaufend systematische Entlastungspotenziale identifizieren und überprüfen sowie entsprechende Deregulierungs- und Entlastungsvorschläge unterbreiten zu können.

Ziel des Gesetzes ist es, den Gemeinden, Landkreisen, Zweckverbänden und Bezirken die Möglichkeit zu geben, neue Formen der Aufgabenerledigung und des Aufgabenverzichts zu erproben, ohne dass dabei die Erreichung gesetzlicher Ziele gefährdet wird. Dafür sollen zunächst im Einzelfall neue Lösungen in der Praxis erprobt werden können, um diese dann nach Auswertung der Erprobung bei Bedarf durch Anpassung beziehungsweise Abschaffung der entsprechenden Regelungen landesweit und dauerhaft umsetzen zu können. Ein weiterer Zweck des Gesetzes ist es, im Rahmen der Vorbereitung auf die Folgen der demografischen Entwicklung und des damit einhergehenden Fachkräftemangels die Möglichkeit neuer Wege bei der Aufgabenerfüllung ausprobieren zu können.

Zu diesem Zweck werden für einen begrenzten Zeitraum Abweichungen von landesrechtlichen Vorschriften zugelassen, um den Gemeinden, Landkreisen, Zweckverbänden und Bezirken die Erprobung neuer Lösungen bei der Aufgabenerledigung und der kommunalen Zusammenarbeit zu ermöglichen und um zu testen, ob damit Verwaltungsverfahren beschleunigt, vereinfacht und kostengünstiger für die Unternehmen, die Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltungen gestaltet werden können.

Das Gesetz eröffnet die Möglichkeit, Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände und Bezirke auf deren Antrag im Einzelfall von landesrechtlichen Regelungen zu befreien. Durch Befreiungen von Regelungen darf keine Gefahr für Leib oder Leben von Menschen entstehen. Bundesrecht, Recht der Europäischen Union oder Rechte Dritter sowie überwiegende Belange des Gemeinwohls dürfen nicht entgegenstehen.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Durch das mit diesem Gesetz spezialgesetzlich vorgesehene Antrags- und Genehmigungsverfahren wird eine rechtsstaatliche Überprüfung der einzelnen Anträge gewährleistet und über die Bekanntmachung erteilter Genehmigungen im jeweiligen Amtsblatt für die Bürgerinnen und Bürger Transparenz hergestellt.

Auch die kommunalen Spitzenverbände erhalten ein Antragsrecht. Genehmigungsbehörde ist das jeweils fachlich zuständige Staatsministerium. Das Gesetz ist ein bis zum 30. Juni 2031 befristetes Erprobungsgesetz. Die einzelnen Erprobungen sind auf höchstens vier Jahre angelegt. Das Bayerische Kommunale Regelungsbefreiungsgesetz schafft damit selbst kein dauerhaftes Recht. Es stellt nur den gesetzlichen Rahmen für die Erprobungen der Kommunen mit dem Ziel, erfolgreiche Erprobungen im jeweiligen Fachrecht landesweit und dauerhaft umzusetzen.

Eine Berichtspflicht gegenüber dem Landtag jeweils zum 31. Dezember 2026, zum 31. Dezember 2028 sowie zum 31. Dezember 2030 stellt sicher, dass der Gesetzgeber – im Sinne der Gewaltenteilung – über die Erprobungen und deren Ergebnisse kontinuierlich unterrichtet wird und die für nötig gehaltenen Konsequenzen ziehen kann.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine. Das Gesetz soll bei erfolgreicher Nutzung der mittel- und langfristigen Kostensparnis für Kommunen, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger dienen.

Gesetzentwurf

Bayerisches Gesetz zur erprobungsweisen Befreiung von landesrechtlichen Regelungen für Gemeinden, Landkreise und Bezirke (Bayerisches Kommunales Regelungsbefreiungsgesetz – BayKommRegBefrG)

Art. 1

Ziel des Gesetzes

(1) ¹Ziel dieses Gesetzes ist es, neue Maßnahmen zum Bürokratieabbau zu erproben, auszuwerten und erfolgreiche Modelle für eine landesweite Übernahme zu prüfen. ²Zu diesem Zweck werden für einen begrenzten Zeitraum Abweichungen von Rechtsvorschriften zugelassen, um den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken die Erprobung neuer Lösungen bei der Aufgabenerledigung und der kommunalen Zusammenarbeit zu ermöglichen und um zu testen, ob damit Verwaltungsverfahren beschleunigt, vereinfacht und kostengünstiger für die Unternehmen, die Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltungen gestaltet werden können.

(2) Ein weiteres Ziel dieses Gesetzes ist es, den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken erprobungshalber zu ermöglichen, den Herausforderungen des demografischen Wandels flexibel und mit örtlich angepassten Lösungen bei der Aufgabenerledigung zu begegnen.

Art. 2

Antragsrecht der Gemeinden, Landkreise und Bezirke; Regelungen

(1) ¹Zur Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung oder des Aufgabenverzichts können Gemeinden, Landkreise und Bezirke auf Antrag im Einzelfall von landesrechtlichen Regelungen für eine bestimmte Zeit befreit werden. ²Bundesrecht, Recht der Europäischen Union oder Rechte Dritter dürfen nicht entgegenstehen.

(2) Regelungen im Sinne dieses Gesetzes sind einzelne Vorschriften in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Bayern, die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden, Landkreise und Bezirke und der Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden erlassen wurden.

Art. 3

Antrags- und Genehmigungsverfahren

(1) ¹Der Antrag nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 kann für eine Gemeinde durch die erste Bürgermeisterin oder den ersten Bürgermeister, für einen Landkreis durch die Landrätin oder den Landrat und für einen Bezirk durch die Bezirkstagspräsidentin oder den Bezirkstagspräsidenten gestellt werden. ²Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat, die Landrätin oder der Landrat den Kreistag, soweit die Zuständigkeit des Kreistags betroffen ist, die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident den Bezirkstag, soweit die Zuständigkeit des Bezirkstags betroffen ist, unverzüglich über die Antragstellung. ³Art. 29 der Gemeindeordnung (GO), Art. 22 der Landkreisordnung (LKrO) und Art. 21 Bezirksordnung (BezO) gelten bei der Antragstellung nicht. ⁴Im Antrag sind die landesrechtlichen Regelungen, von denen abgewichen werden soll, die Dauer der Erprobung und die angestrebte Art und Weise, mit der der Zweck der Regelungen und ihrer übergeordneten Ziele auf andere Weise als durch ihre Erfüllung erreicht werden können, darzulegen.

(2) ¹Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang der erforderlichen Antragsunterlagen durch das jeweils fachlich zuständige Staatsministerium (Genehmigungsbehörde) zu entscheiden. ²Dem Antrag soll im Einklang mit den Zielen dieses Gesetzes stattgegeben werden; es sei denn, es würde eine Gefahr für Leib und Leben von Menschen entstehen oder es stehen überwiegende Belange des Gemeinwohls entgegen. ³Die Genehmigung gilt für die beantragte Dauer als erteilt, wenn die Genehmigungsbehörde über einen vollständigen Antrag nicht innerhalb der in Satz 1 bestimmten Frist entschieden hat.

(3) ¹Beabsichtigt die Genehmigungsbehörde die teilweise oder gänzliche Ablehnung des Antrags, so hat sie vor Ablauf der in Abs. 2 Satz 1 bestimmten Frist zunächst gemeinsam mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration auf eine Verständigung hinzuwirken. ²Ist das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration selbst Genehmigungsbehörde, hat dieses gemeinsam mit der Staatskanzlei auf eine Verständigung hinzuwirken. ³Stehen einer Genehmigung Hindernisse entgegen, ist auf mögliche Veränderungen des Antrags hinzuwirken, um eine Genehmigung zu ermöglichen. ⁴Sofern kein Einvernehmen erzielt werden kann, wird der Antrag abgelehnt.

(4) ¹Die Genehmigung ist für höchstens vier Jahre zu erteilen. ²Wird eine Genehmigung erteilt oder gilt sie nach Abs. 2 Satz 3 als erteilt, so ist dies unter Bezeichnung der Regelungen, die Gegenstände der Befreiung sind, und des Zeitraums der Erprobung im BayMBL bekannt zu machen.

(5) ¹Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat, die Landrätin oder der Landrat den Kreistag, soweit die Zuständigkeit des Kreistags betroffen ist, die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident den Bezirkstag, soweit die Zuständigkeit des Bezirkstags betroffen ist, unverzüglich über die Genehmigung. ²Der Gemeinderat trifft nach Art. 29 GO, der Kreistag nach Art. 22 LKrO und der Bezirkstag nach Art. 21 BezO jeweils als Hauptorgan die erforderlichen Entscheidungen.

Art. 4

Antragsrecht der kommunalen Spitzenverbände

¹Der Bayerische Gemeindetag und der Bayerische Städtetag können jeweils stellvertretend für mehrere Gemeinden, der Bayerische Landkreistag kann stellvertretend für mehrere Landkreise und der Bayerische Bezirkstag kann stellvertretend für mehrere Bezirke Anträge nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 stellen. ²Für das Verfahren gilt § 3 entsprechend.

Art. 5

Allgemeine Übertragbarkeit, Berichtspflicht

(1) Das jeweils fachlich zuständige Staatsministerium prüft unter Beteiligung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und der kommunalen Spitzenverbände die allgemeine Übertragbarkeit des Ergebnisses der Erprobung und stellt das Ergebnis der Prüfung in den Bericht nach Abs. 2 ein.

(2) Die Staatsregierung berichtet dem Landtag zum 31. Dezember 2026, zum 31. Dezember 2028 sowie zum 31. Dezember 2030 über den Stand und die Auswirkungen des Gesetzes und bewertet die Wirksamkeit der Maßnahmen unter Berücksichtigung der Zielstellung nach Art. 1.

Art. 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am in Kraft. ²Es tritt am 30. Juni 2031 außer Kraft.

Begründung:**Zu Art. 1 – Ziel des Gesetzes**

Zu Abs. 1

Das Gesetz ist ein Erprobungsgesetz. Ziel des Gesetzes ist es, den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken die Möglichkeit zu geben, neue Formen der Aufgabenerledigung und des Aufgabenverzichts zu erproben. Dafür sollen zunächst im Einzelfall neue Lösungen bei der Aufgabenwahrnehmung erprobt werden können, um dann mögliche in der Praxis gefundene, erfolgreiche Verbesserungen landesweit und dauerhaft durch entsprechende Rechtsänderungen umsetzen zu können. Zu diesem Zweck können für eine beschränkte Zeit Rechtsvorschriften verändert angewendet werden, um so in der Praxis Erfahrungen zu sammeln, ob auch andere Wege der Aufgabenwahrnehmung oder der kommunalen Zusammenarbeit möglich sind. Es soll getestet werden können, ob diese neuen Wege zu einer Beschleunigung und Vereinfachung des jeweiligen Verfahrens und zu einer Senkung der Kosten beitragen können, wobei nicht nur die direkten Kosten der Verwaltung selbst, sondern auch die von Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürgern betrachtet werden sollen.

Die klarstellende Aufnahme der kommunalen Zusammenarbeit in den Anwendungsbereich des Gesetzes dient der Umsetzung der Zielsetzung, die interkommunale Zusammenarbeit zu stärken und durch Schaffung einer Experimentierklausel Anreize dafür zu setzen, dass auf kommunaler Ebene – wo möglich – Maßnahmen gebündelt werden, um Kapazitäten für zusätzliche Aufgaben freizumachen.

Das Gesetz gilt für Zweckverbände entsprechend (vgl. Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit – KommZG). An die Stelle der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters, der Landrätin oder des Landrats, der Bezirkstagspräsidentin oder des Bezirkstagspräsidenten tritt im Hinblick auf den Vollzug des Gesetzes jeweils die oder der Verbandsvorsitzende, an die des Gemeinderats, Kreistags oder Bezirkstags die Verbandsversammlung.

Zu Abs. 2

Ein weiteres Ziel des Gesetzes ist es, im Rahmen der Vorbereitung auf die Folgen der demografischen Entwicklung die Möglichkeit neuer Wege bei der Aufgabenerfüllung ausprobieren zu können. Abs. 2 bietet den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken im Hinblick auf den Umgang mit den Folgen des demografischen Wandels und insbesondere des damit verbundenen Fachkräftemangels ein Instrument, mit dem sie auf die mit diesem Wandlungsprozess einhergehenden Folgen flexibler reagieren können. Als ein langfristiger Prozess verlangt der demografische Wandel fortlaufende Anpassungen und Wandlungen in vielen Bereichen. Die mit dem Bayerischen Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz mögliche Erprobung regional angepasster Lösungen zur Gestaltung des demografischen Wandels soll dazu beitragen, auch auf zukünftige und nicht immer vorhersehbare Anpassungsbedarfe besser reagieren zu können.

Zu Art. 2 – Antragsrecht der Gemeinden, Landkreise und Bezirke; Regelungen

Zu Abs. 1

Kernpunkt des Gesetzes ist, den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken das Recht zu geben, einen Antrag auf Befreiung von landesrechtlichen Regelungen zu stellen. Die Kommunen können nach Satz 1 im Einzelfall eine Befreiung von belastenden landesrechtlichen Regelungen beantragen, welche die Aufgabenerfüllung durch die Kommunen betreffen. Auch ein Aufgabenverzicht kann Gegenstand einer Befreiung sein. Das mögliche Abweichen von den landesrechtlichen Vorgaben ist jedoch nicht völlig beliebig. Ziel und Zweck der Regelung müssen gewahrt bleiben und durch die Antragsteller auch weiterhin erreicht werden.

Der Zweck der Regelung kann häufig auch erhalten bleiben, wenn geeignete andere Mittel zur Erreichung dieses Zieles eingesetzt werden. Das Gesetz eröffnet die Möglichkeit, diese anderen Mittel und Wege auszuprobieren, und greift damit einen der grundlegenden strukturellen Ansätze der Deregulierung auf, wonach für eine Vielzahl von möglichen Fällen Zielvorgaben gegeben werden, die Umsetzung dieser Zielvorgaben jedoch im Einzelfall vor Ort entschieden werden kann.

Damit kommt auch der Charakter des Gesetzes als Erprobungsgesetz zum Ausdruck. Ist ein Aufgabenverzicht Gegenstand einer beantragten Regelungsbefreiung, darf durch den Verzicht auf die Aufgabe das übergeordnete Ziel des die Regelung beinhaltenden Gesetzes bzw. der Rechtsverordnung oder der Verwaltungsvorschrift als Ganzes nicht gefährdet werden. Dies ist im Rahmen der Entscheidung über den Antrag zu beachten. Höherrangiges Recht wie das Bundesrecht, das Recht der Europäischen Union oder Rechte Dritter, insbesondere Beteiligungsrechte und gesetzlich erworbene subjektive Rechtspositionen, dürfen einer Befreiung von den belastenden Regelungen nach Satz 2 nicht entgegenstehen. Dies wäre der Fall, wenn diese Rechte die betroffenen Regelungen in der bestehenden landesrechtlichen Umsetzung ausdrücklich und ohne Ausgestaltungsmöglichkeit fordern oder sich, etwa im Fall von Beteiligungsrechten, konkret auf die bestehende Regelung beziehen. Anträge auf Abweichungen, die gegen das Bundesrecht, das Recht der Europäischen Union oder Rechte Dritter verstoßen würden, müssten in jedem Fall abgelehnt werden.

In anderen Landesgesetzen enthaltene sogenannte Erprobungsparagrafen oder Experimentierklauseln für Kommunen, wie z. B. Art. 117a GO, Art. 103a LKrO, Art. 99a BezO oder Art. 31 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG), gehen als gesetzliche Spezialregelungen für die Aufgabenerfüllung der Kommunen den Regelungen des Bayerischen Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes vor. Solche Spezialregelungen sind für die dort vorgesehenen sachlichen Anwendungsbereiche vorrangig und abschließend anzuwenden.

Zu Abs. 2

Abs. 2 enthält eine Legaldefinition für Regelungen, die belastende landesrechtliche Vorgaben enthalten können. Regelungen sind einzelne Vorschriften in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Bayern, die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden, Landkreise und Bezirke und der Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden erlassen wurden. Eine Abweichung oder Befreiung von einem Gesetzesziel ist nicht möglich. Der Anwendungsbereich umfasst nicht nur Personal-, Sach- und Verfahrensregelungen, sondern grundsätzlich alle landesrechtlichen Regelungen, welche die kommunale Aufgabenerfüllung und die Erfüllung der Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden betreffen. Es wird klargestellt, dass sich der Anwendungsbereich des Gesetzes auch auf die Erfüllung staatlicher Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich erstreckt, insbesondere auch durch die Landratsämter und Bezirke.

Eine darüber hinausgehende Befreiung von landesrechtlichen Vorgaben für die Aufgabenerfüllung durch Landesbehörden oder von Vorgaben, die für privatwirtschaftliche Unternehmen oder für alle Bürgerinnen und Bürger gelten („Jedermanns-Pflichten“), ist allerdings nicht möglich.

Es bestehen – auch angesichts der langjährigen Praxis der entsprechenden Standarderprobungsgesetze anderer Länder – keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die vorgesehene, inhaltlich weit gefasste Öffnungsklausel in Hinblick auf den rechtsstaatlichen Gesetzesvorbehalt in Ausprägung des Demokratieprinzips und im Hinblick auf das gesetzgebungstechnische Bestimmtheitsgebot:

- Das Gesetz ist befristet und geht von einem sachlich zwar weiten, aber im Ergebnis bestimmten – auf die Kommunen beschränkten – Adressatenkreis aus.
- Die im Gesetz enthaltene Öffnungsklausel enthält eine konkrete Zweckbestimmung. Die Erprobung soll es ermöglichen, die in den Kommunen vorhandene Sachkompetenz zu erschließen, mit dem Ziel, sich als sinnvoll herausstellende Korrekturen im Landesrecht zu identifizieren und landesweit und dauerhaft durch entsprechende Rechtsänderungen umzusetzen.
- Durch Befreiungen von Regelungen darf keine Gefahr für Leib oder Leben von Menschen entstehen. Bundesrecht, Recht der Europäischen Union oder Rechte Dritter sowie überwiegende Belange des Gemeinwohls dürfen nicht entgegenstehen.
- Durch das mit diesem Gesetz spezialgesetzlich vorgesehene Antrags- und Genehmigungsverfahren nach Art. 3 wird eine rechtsstaatliche Überprüfung der einzelnen Anträge gewährleistet und über die Bekanntmachung erteilter Genehmigungen im BayMBI. für die Bürgerinnen und Bürger Transparenz hergestellt.

- Die in Art. 5 Abs. 1 vorgesehene Prüfpflicht der Staatsministerien und die in Art. 5 Abs. 2 geregelte Berichtspflicht der Staatsregierung gegenüber dem Landtag stellen sicher, dass der Gesetzgeber über den Erprobungsprozess und dessen Ergebnisse kontinuierlich unterrichtet wird. Damit gelangen die Erprobungsergebnisse nach prüfbaren Voraussetzungen zurück in die Wirkungssphäre des Gesetzgebers, der so seinerseits wieder für nötig gehaltene Konsequenzen ziehen kann. Einer übermäßigen Verantwortungsverlagerung von der Legislative auf die Exekutive wird vorgebeugt. Die landesweite und unbefristete Rechtsetzung durch Gesetz bleibt – ganz im Sinne der Gewaltenteilung – in der Verantwortung des Gesetzgebers. Das Gesetz schafft als Erprobungsgesetz kein dauerhaftes Recht, sondern lediglich den Rahmen für befristete Erprobungen.

Zu Art. 3 – Antrags- und Genehmigungsverfahren

Zu Abs. 1

Den Antrag, von landesrechtlichen Regelungen befreit zu werden, kann nach Satz 1 für eine Gemeinde die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister, für einen Landkreis die Landrätin oder der Landrat und für einen Bezirk die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident stellen.

Die Zuständigkeit der Landrätin oder des Landrats bzw. der Bezirkstagspräsidentin oder des Bezirkstagspräsidenten besteht selbstverständlich auch für Anträge, die sich auf die Aufgaben der Landkreise oder der Bezirke im übertragenen Wirkungskreis beziehen.

Der Gemeinderat ist nach Satz 2 über die Antragstellung unverzüglich zu unterrichten; für den Kreistag und den Bezirkstag gilt dies nur, soweit dessen Zuständigkeit betroffen ist. Mit dieser Antragsberechtigung wird insbesondere die Möglichkeit eröffnet, ohne einen vorherigen Beschluss des Gemeinderats, Kreistags oder Bezirkstags eine Befreiung zu beantragen. Diese spezialgesetzlich geregelte, von der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung nach Satz 3 ausdrücklich abweichende Möglichkeit der Antragstellung durch die erste Bürgermeisterin oder den ersten Bürgermeister, die Landrätin oder den Landrat oder die Bezirkstagspräsidentin oder den Bezirkstagspräsidenten stellt eine entscheidende Verfahrensvereinfachung dar.

Die antragstellende Kommune hat nach Satz 4 die landesrechtlichen Regelungen, von denen abgewichen werden soll, zu benennen und die Art und Weise darzulegen, mit der der Schutzzweck der Regelungen und ihrer übergeordneten Ziele vor Ort auf andere Weise als durch die Erfüllung dieser Vorgabe erreicht werden können. Die Kommunen verfügen als diejenigen, die die Regelungen vollziehen müssen, über Erkenntnisse, ob eine Zweckerreichung auch mit anderen Mitteln als der Erfüllung der Regelung möglich erscheint. Die antragstellende Kommune trifft nur die Pflicht, diesen Punkt in dem Antrag schlüssig nachvollziehbar darzulegen. Sie hat also lediglich eine Darlegungslast, eine Beweislast trifft sie insoweit nicht. Der Antrag ist an das jeweils fachlich zuständige Staatsministerium (Genehmigungsbehörde) zu richten und mit einer Angabe zur beantragten Dauer der Erprobung zu versehen.

Zu Abs. 2

Genehmigungsbehörde ist nach Satz 1 das jeweils fachlich zuständige Staatsministerium; dieses hat über die Anträge zwingend innerhalb von drei Monaten nach Eingang der erforderlichen Antragsunterlagen zu entscheiden. Diese Vorgabe dient – im Interesse der Kommunen – der Verfahrensbeschleunigung. Die Genehmigungsbehörde übermittelt der antragstellenden Kommune unverzüglich eine Eingangsbestätigung. Sofern die Genehmigungsbehörde feststellt, dass bei einem Antrag erforderliche Angaben im Sinne von Abs. 1 Satz 4 fehlen, ist die antragstellende Kommune unverzüglich hierüber zu unterrichten. Es ist ihr Gelegenheit zu geben, erforderliche Angaben nachzureichen. Die Dreimonatsfrist beginnt erst zu laufen, sobald der Genehmigungsbehörde sämtliche erforderliche Angaben vorliegen; nach Abs. 1 Satz 4 sind dies wie dargestellt Angaben zu den landesrechtlichen Regelungen, von denen abgewichen werden soll, die Dauer der Erprobung und die angestrebte Art und Weise, mit der der Zweck der Vorgabe auf andere Weise als durch die Erfüllung dieser Regelungen erreicht werden

kann (vollständiger Antrag). Sofern ein Antrag auch den Geschäftsbereich eines anderen Staatsministeriums berührt, beteiligt die Genehmigungsbehörde dieses auf geeignete Weise an der Entscheidung.

Die Entscheidung über den Befreiungsantrag der Kommune wird durch die materielle Soll-Vorschrift mit eingeschränkten Versagungsgründen des Satzes 2 im Sinne des Gesetzeszieles geleitet. Die Soll-Vorgabe dient ausdrücklich dazu, im Grundsatz die Erprobungen zu ermöglichen, wenn nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Bundesrecht, Recht der Europäischen Union oder Rechte Dritter nicht entgegenstehen und keine der in Art. 3 Abs. 2 Satz 2 genannten höheren Risiken zu besorgen sind. Nur soweit einer oder mehrere der genannten Versagungsgründe vorliegen, ist ein Antrag abzulehnen. Ansonsten ist eine beantragte Befreiung zu erteilen, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls führen dazu, dass ausnahmsweise – im Rahmen des begrenzten Ermessens – eine ablehnende Entscheidung zu treffen ist. In jedem Fall hat die Genehmigungsbehörde umfassend darzulegen, ob einer der Versagungsgründe vorliegt. Die Beweislast dafür, ob ein Versagungsgrund vorliegt, trifft die Genehmigungsbehörde. Dies ist, da die Versagungsgründe auf ein deutlich erkennbares hohes Risikoprofil abstellen, sachlich angemessen. So müssen Tatsachen vorhanden sein, die die Annahme rechtfertigen, dass durch die Befreiung von Regelungen eine Gefahr für Leib und Leben von Menschen entstehen würde oder überwiegende Belange des Gemeinwohls – wie z. B. das ordnungsgemäße Bekanntmachungs- und Beurkundungswesen oder der einheitliche Vollzug des Landesbeamtenrechts (insbesondere Besoldungs-, Versorgungs-, Laufbahnrecht) – entgegenstehen. Durch eine Befreiung von Regelungen dürfen die Aufgabenerfüllung und die damit verbundenen Kosten auch nicht auf andere Stellen außerhalb der antragstellenden Kommune abgewälzt werden; dies gilt insbesondere im Falle eines Aufgabenverzichts. Die Gemeinwohlformel trägt der Erkenntnis, dass vielfach widerstreitende öffentliche Interessen aufeinandertreffen, mit einem Abwägungsmodell Rechnung. Die Frage, ob ein Erprobungsantrag aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls abgelehnt werden kann, kann nur das Ergebnis einer Abwägungsentscheidung sein, bei der in Rechnung zu stellen ist, dass eine Ablehnung allenfalls in Betracht kommt, wenn Gründe des öffentlichen Interesses von besonderem Gewicht dies rechtfertigen.

Bei der Genehmigungsentscheidung sind jeweils die Zielrichtung des Gesetzes und somit der Erprobungscharakter zu berücksichtigen. Eine flächendeckende Abweichung vor einer etwaigen landesweiten Umsetzung wäre daher im Regelfall kritisch zu sehen. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, sofern dieses Gesetz keine Spezialregelung trifft und die Voraussetzungen des Art. 36 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) vorliegen.

Satz 3 sieht eine Genehmigungsfiktion vor. Trifft die Genehmigungsbehörde über einen vollständigen Antrag innerhalb von drei Monaten ab Eingang beziehungsweise ab Vollständigkeit keine Entscheidung, gilt die Genehmigung für die beantragte Dauer als erteilt. Diese Vorgabe dient der Verfahrensbeschleunigung. Im Interesse der antragstellenden Kommunen soll sichergestellt werden, dass innerhalb von drei Monaten abschließend über vorliegende Anträge entschieden wird. Angesichts der Genehmigungsfiktion sind die Genehmigungsbehörden angehalten, eine schnelle Prüfung möglicher Versagungsgründe (insbesondere nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 und Art. 3 Abs. 2 Satz 2) vorzunehmen. Liegen Versagungsgründe vor und können diese auch nicht im Rahmen eines Verständigungsverfahrens nach Abs. 3 ausgeräumt werden, ist der Antrag innerhalb der Entscheidungsfrist abzulehnen, um den Fiktionseintritt zu vermeiden. Satz 3 ist im Übrigen eine abschließende Spezialregelung; Art. 42a BayVwVfG findet keine Anwendung.

Zu Abs. 3

Satz 1 eröffnet dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) als Kommunalministerium die Möglichkeit, eine Moderatoren- und Vermittlerposition zwischen der antragstellenden Kommune und der Genehmigungsbehörde wahrzunehmen. Ist das StMI selbst Genehmigungsbehörde, obliegt diese Rolle nach Satz 2 der Staatskanzlei. Das Verständigungsverfahren ist jeweils vor Ablauf der in Abs. 2 Satz 1 bestimmten Dreimonatsfrist durchzuführen und zu beenden. Dies dient im Interesse der

antragstellenden Kommunen der Verfahrensbeschleunigung und soll eine zügige Entscheidung über den Antrag gewährleisten. Das Verständigungsverfahren ermöglicht es, die tatsächlichen Interessenlagen der antragstellenden Kommune für eine Befreiung einerseits und die Interessen der Genehmigungsbehörde für eine Beibehaltung der Rechtslage andererseits zu ermitteln, zu hinterfragen und darauf aufbauend mögliche Kompromisse zu entwickeln, welche die Interessenlagen der Beteiligten und die rechtlich möglichen Gestaltungsformen in größtmögliche Übereinstimmung bringen. Die Regelung wird also von dem Grundsatz getragen, dass eine Erprobung zu ermöglichen und zu fördern ist. Dieser Ansatz wird durch Satz 3 nochmals hervorgehoben. Stehen einer Genehmigung Hindernisse entgegen, ist demnach zunächst auf mögliche Veränderungen des Antrags hinzuwirken, um eine Genehmigung zu ermöglichen. Eine entsprechende Initiative, gemeinsam mit der antragstellenden Kommune eine Genehmigungsfähigkeit des Antrags zu erreichen, kann die Genehmigungsbehörde selbstverständlich bereits im Rahmen der Antragsprüfung ergreifen; im Erfolgsfall würde das Verständigungsverfahren entbehrlich. Das Verständigungsverfahren wird – schon wegen der kurzen Entscheidungsfrist – in der Regel im Wege einer kurzen mündlichen Beratung mit den Verfahrensbeteiligten (Telefon- oder Videokonferenz) stattfinden. Kann ein Einvernehmen nicht erzielt werden, verbleibt nach Satz 4 die Letztentscheidung bei der Genehmigungsbehörde, die den Antrag ablehnt.

Zu Abs. 4

Der Befreiungszeitraum im Einzelfall ist wegen des experimentellen Charakters des Gesetzes nach Satz 1 auf höchstens vier Jahre festgelegt. Dieser Zeitraum lässt genügend Zeit, um neue Formen der Aufgabenerledigung auszuprobieren und Erfahrungen zu sammeln. Die Befristung der Erprobungen unterstreicht noch einmal den Grundsatz, dass das Gesetz selbst kein dauerhaftes Recht schafft, sondern nur den gesetzlichen Rahmen für die Erprobungen der Kommunen stellt, mit dem Ziel, erfolgreiche Erprobungen im jeweiligen Fachrecht landesweit und dauerhaft umzusetzen. Eine Einzelfallbefristung wird nicht automatisch durch das Außerkrafttreten des Gesetzes begrenzt, sodass auch im letzten Geltungsjahr des Gesetzes noch Erprobungen möglich sind.

Die Pflicht zur Bekanntmachung im BayMBI. nach Satz 2 ist zur Gewährleistung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes erforderlich. Die Bekanntmachung ist durch die Genehmigungsbehörde zu veranlassen. Sie dient der Information der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft und der anderen Kommunen über die Abweichung von Regelungen und damit der Transparenz. Im Nebenzweck kann möglicherweise das Interesse bei anderen Kommunen an der Erprobung geweckt werden.

Auch wenn die Genehmigung durch Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Abs. 2 Satz 3 als erteilt gilt, hat die Genehmigungsbehörde dies in ihrem Amtsblatt bekannt zu machen.

Zu Abs. 5

Die Regelung verdeutlicht, dass die nach der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung bestehenden Rechte des Gemeinderats, des Kreistags und des Bezirkstags nach Durchlaufen des Genehmigungsverfahrens gewahrt bleiben sollen. Nach Satz 1 ist der Gemeinderat unverzüglich über die Genehmigung zu unterrichten; für den Kreistag und den Bezirkstag gilt dies nur, soweit dessen Zuständigkeit betroffen ist.

Nach Satz 2 treffen der Gemeinderat, der Kreistag oder der Bezirkstag jeweils als Hauptorgan die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Befreiung, die regelmäßig eine wichtige Angelegenheit der jeweiligen Kommune darstellen dürften. Insbesondere können die kommunalen Gremien auch darüber entscheiden, ob eine einmal erteilte Befreiung von einer landesrechtlichen Regelung von der Kommune weiter praktisch umgesetzt werden soll. Damit kann auf mögliche problematische Reaktionen vor Ort angemessen reagiert werden. Es besteht die Möglichkeit, dass durch die Ablehnung des Gemeinderats, des Kreistags oder des Bezirkstags eine erteilte Befreiung nicht umgesetzt werden kann. Aber selbst dann wäre ein Teil der Zielsetzung des Gesetzentwurfes dadurch erfüllt, dass das jeweilige Staatsministerium die im Genehmigungsverfahren gewonnen Erkenntnisse gegebenenfalls umsetzt und in eine Gesetzesinitiative einbringt. Zudem können die kommunalen Gremien bei ihrem

Beschluss auf die bereits im Genehmigungsverfahren durch die Genehmigungsbehörde geprüften und gewichteten Entscheidungsgründe zurückgreifen und so auf besserer Sachgrundlage entscheiden.

Zu Art. 4 – Antragsrecht der kommunalen Spitzenverbände

Satz 1 beinhaltet ein Antragsrecht für den Bayerischen Gemeindetag, den Bayerischen Städtetag, den Bayerischen Landkreistag und den Bayerischen Bezirketag, das jeweils stellvertretend für mehrere Mitglieder dieser Verbände ausgeübt werden kann. Dieses Antragsrecht schließt Anträge ein, die sich auf die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden beziehen. Mit dem Antragsrecht der kommunalen Spitzenverbände können die beteiligten Kommunen entlastet und die Hürden für eine Antragstellung möglichst niedrig gehalten werden. Mit diesem Antragsrecht wird die Möglichkeit geschaffen, in den Fachgremien der kommunalen Spitzenverbände mögliche Erprobungen im Sinne des Gesetzes gezielt zu erörtern und diesen durch eine gemeinsame Antragstellung mehr Gewicht zu verleihen. Dabei bietet die zugelassene Bündelung einzelner, gleichlautender Anträge durch die kommunalen Spitzenverbände die Möglichkeit, das Verfahren für die einzelnen Kommunen zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Das stellvertretende Antragsrecht unterstreicht, dass die Antragsberechtigung ausdrücklich an die direkt verantwortliche Aufgabenträgerschaft gebunden ist. Die Entscheidung über das Ob und den Umfang eines Erprobungsantrags kann nicht durch die Entscheidung der kommunalen Spitzenverbände ersetzt werden, da sie insoweit im Rahmen einer Beauftragung nur stellvertretend für ihre jeweiligen Mitglieder tätig werden.

Satz 2 stellt klar, dass für die Anträge der kommunalen Spitzenverbände stellvertretend für mehrere Mitglieder dieselben Verfahrensvorschriften gelten, wie für einen Befreiungsantrag, der von einer Kommune gestellt wird. Träger der Anträge bleiben die jeweiligen Kommunen als verantwortliche Aufgabenträger. Der Genehmigungsbescheid ist unter Benennung der Erprobungskommunen an den kommunalen Spitzenverband zu richten, der den Antrag stellvertretend für mehrere seiner Mitglieder gestellt hat.

Zu Art. 5 – Allgemeine Übertragbarkeit, Berichtspflicht

Zu Abs. 1

Das jeweils fachlich zuständige Staatsministerium prüft unter Beteiligung des StMI und der kommunalen Spitzenverbände die allgemeine Übertragbarkeit des Ergebnisses der Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung auf die anderen Kommunen des Freistaates Bayern. Mit der Pflicht des für das Fachgesetz zuständigen Staatsministeriums, die Allgemeingültigkeit der bei der Erprobung gemachten Erfahrungen zu überprüfen und als gesetzgeberische Entscheidungshilfe zu verwenden, wird noch einmal an die Zielstellung des Gesetzes nach Art. 1 Abs. 1 angeknüpft. Das Ergebnis der Prüfung fließt in den Bericht der Staatsregierung an den Landtag nach Abs. 2 ein und kann die Grundlage für eventuelle gesetzgeberische Aktivitäten bilden.

Zu Abs. 2

Die Staatsregierung berichtet dem Landtag nach Inkrafttreten des Gesetzes dreimal über den Stand und die Auswirkungen des Gesetzes unter Berücksichtigung der Zielstellung nach Art. 1. Die dritte Berichterstattung ein halbes Jahr vor dem Außerkrafttreten des Gesetzes soll dem Gesetzgeber die Entscheidung ermöglichen, ob das Gesetz verlängert werden soll.

Zu Art. 6 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Gesetz soll so bald wie möglich in Kraft treten. Als Erprobungsgesetz ist das Gesetz zu befristen. Die Regelung zur Befristung in Satz 2 (und nicht im Schlussartikel eines Artikelgesetzes) gewährleistet, dass der Normadressat die wichtige Information über das Geltungsende direkt aus dem Gesetz erfährt, und dient damit der Rechtsklarheit.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

Menschenrechtslage im Iran ist inakzeptabel – und schließt Abschiebungen vorerst aus

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag verurteilt die brutale Gewalt des islamistischen Unrechtsregimes im Iran gegen die eigene Bevölkerung auf das Schärfste und nimmt die inakzeptable menschenrechtliche Lage sowie die jüngsten Entwicklungen im Iran mit großer Sorge wahr.

Der Landtag solidarisiert sich mit den mutigen Menschen im Iran, die unter Einsatz ihres Lebens aufstehen, um für Freiheit, Rechtsstaatlichkeit und grundlegende Menschenrechte einzutreten.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, gemeinsam mit den Sicherheitsbehörden eine aktuelle Lagebewertung zur Sicherheitslage von Deutsch-Iranerinnen und Deutsch-Iranern und iranischen Staatsangehörigen – wie Aktivistinnen und Aktivisten, Journalistinnen und Journalisten, Künstlerinnen und Künstlern, regimekritische Stimmen und Exil-Iranerinnen und Exil-Iraner – in Bayern vorzunehmen und geeignete Schutz- und Präventionsmaßnahmen zu ergreifen.

Ebenso wird die Staatsregierung aufgefordert, sich im Bundesrat für einen bundesweiten Stopp von Abschiebungen in den Iran einzusetzen.

Die Staatsregierung wird weiterhin aufgefordert, den Vollzug von Abschiebungen bis zu einer bundesrechtlichen Klärung auszusetzen.

Darüber hinaus wird die Staatsregierung aufgefordert, sich kurzfristig bei Bundesbehörden des Inneren dafür einzusetzen, dass laufende Besuchs- und Schengen-Visa von iranischen Staatsangehörigen, die sich derzeit touristisch rechtmäßig in Bayern aufhalten, unbürokratisch über eine Einzelfallprüfung verlängert werden können.

Begründung:

Die Abschottung der iranischen Zivilgesellschaft, die systematische Unterbindung jeglicher Kommunikation nach außen und das gewaltsame Vorgehen gegen friedliche Proteste sind Ausdruck eines repressiven und terroristischen Regimes.

Laut Medienberichten schätzen Aktivistinnen und Aktivisten, dass mehrere Tausend Menschen im Zuge der Regimegewalt getötet und inhaftiert wurden. Insbesondere für Oppositionelle und Aktivistinnen und Aktivisten ergibt sich durch die aktuellen Ereignisse eine erhöhte Bedrohungslage.

Gleichzeitig halten sich derzeit viele iranische Staatsangehörige aus touristischen Gründen mit befristeten Visa in Bayern auf. Für einen Teil dieser Personen ist eine Rückkehr in den Iran mit erheblichen Risiken verbunden oder faktisch nicht zumutbar.

Bayern trägt als ein offenes Bundesland und als politischer Ort eine besondere Verantwortung, humanitäre Spielräume konsequent zu nutzen und Schutz dort zu gewähren, wo Gefährdungslagen bestehen.

Zugleich haben die Entwicklungen im Iran Auswirkungen auf die Sicherheitslage von Deutsch-Iranerinnen und Deutsch-Iranern und Exil-Communitys in Bayern, etwa durch Bedrohungen, Einschüchterungsversuche oder transnationale Repression.



Antrag

der Abgeordneten **Volkmar Halbleib, Holger Griebhammer, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Christiane Feichtmeier, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayr, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

Trennung von Amt und Partei in der Staatskanzlei

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass Amt und Partei strikt getrennt werden.

Der Landtag stellt fest, dass der vom BR recherchierte Vorgang, wonach ein Oberregierungsrat in einer E-Mail mit dem Betreff: „T: 25.02.2026 – Zentraler Wahlkampftermin CSU München.“ innerhalb der Staatskanzlei um Vorbereitung eines CSU-Wahlkampftermins gebeten hat, einen klaren Verfassungsverstoß darstellt.

Die Staatsregierung wird ferner aufgefordert, interne Ermittlungen zu diesem und möglichen weiteren ähnlichen Vorgängen aus den letzten fünf Jahren einzuleiten und dem Landtag unverzüglich hierüber schriftlich zu berichten.

Begründung:

Der vom BR recherchierte Vorgang aus der Staatskanzlei ist ein Musterbeispiel dafür, wie staatliche Mittel für parteipolitische Zwecke missbraucht werden.

Die oben genannte E-Mail ging an zahlreiche Empfänger innerhalb der Staatskanzlei. In einem Anhang ist von „staatlichen Zwecken“ die Rede. In der Mail heißt es: „Herr Ministerpräsident wird am 02.03.2026 am zentralen Wahlkampftermin der CSU München teilnehmen. Hierfür wurden wir gebeten, folgende Unterlagen vorzubereiten.“ Anschließend werden vier Themen genannt: „Errungenschaften / Leistungen (...) als Wirtschaftsreferent“ der Landeshauptstadt München, „Pandas für den Tierpark Hellabrunn“, „Sehr stark herausragende Themen / Anliegen in der Region“ sowie „Positive Botschaften für die Region“. Die Informationen sollen in einem SharePoint-Dokument gesammelt werden. Dessen Titel: „Bayern ist einfach geil“.

Ein Professor für Öffentliches Recht an der Universität der Bundeswehr München spricht von einem „eindeutigen Fall, wo eine Grenze überschritten“ werde. Auch der Professor für Öffentliches Recht an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg sagt: „Ich sehe bei dieser Veranstaltung keine staatlichen Schnittmengen.“ Der Grundsatz der Chancengleichheit der politischen Parteien werde in dem Moment verletzt, in dem ein Ministerpräsident nicht nur die Autorität seines Amtes, sondern auch die Mittel nutze, die seinem Amt zur Verfügung stehen. Allein schon der Auftrag, in der Staatskanzlei Unterlagen für den Termin zusammenzustellen, sei eine „Verkennung der verfassungsrechtlichen Maßstäbe“.

Es ist geboten, dass der Landtag diesen Verfassungsverstoß klar benennt und die Staatsregierung auffordert, Amt und Partei strikt zu trennen. Der bekannt gewordene

Vorgang gibt auch Anlass dazu, interne Ermittlungen einzuleiten, um diesen und mögliche weitere Vorgänge aufzuarbeiten und dem Landtag hierüber zu berichten.



Antrag

der Abgeordneten **Jörg Baumann, Richard Graupner, Florian Köhler, Stefan Löw**
und **Fraktion (AfD)**

Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage für Handyortungen und Observationen ausreisepflichtiger Ausländer im AufenthG

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- sich auf Bundesebene, insbesondere im Wege einer Bundesratsinitiative, für die Schaffung eines eigenständigen Paragraphen im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) einzusetzen, der die Ortung, Observation und weitere verdeckte Maßnahmen gegenüber vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern rechtssicher regelt,
- sich für die Einführung einer ausdrücklichen Befugnisnorm zur
 - Erhebung von Verkehrsdaten,
 - Echtzeit-Ortung von Mobilfunkendgeräten,
 - Funkzellenabfrage,
 - IMEI-Ortung,
 - Einsatz technischer Mittel zur Standortbestimmung außerhalb von Wohnungen, sofern eine vollziehbare Ausreisepflicht besteht und konkrete Anhaltspunkte für eine erhebliche Fluchtgefahr vorliegen oder sich der Betroffene bereits dem Vollzug entzogen hat, einzusetzen,
- sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Voraussetzungen des § 62 AufenthG dahingehend normiert werden, dass die beharrliche Mitwirkungsverweigerung explizit als Regelfall der Haftanordnung definiert wird,
- sich für die Einführung der Möglichkeit einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung (z. B. elektronische Fußfessel) bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern mit erheblicher Fluchtgefahr, in Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Haft jedoch noch nicht ausreichend sind, einzusetzen,
- sich auf Bundesebene für die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Auswertung von Verkehrsdaten aus der Mobilfunknutzung einzusetzen, um bei vollziehbar ausreisepflichtigen Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht zweifelsfrei geklärt ist, tatsächliche Anhaltspunkte für frühere Aufenthalte, genutzte Herkunftsbezüge oder eine mögliche Staatsangehörigkeit zu gewinnen, soweit dies zur Identitätsklärung, Passersatzpapierbeschaffung und Durchführung der Rückführung erforderlich ist.

Begründung:

Die konsequente Durchsetzung vollziehbarer Ausreisepflichten ist wesentlicher Bestandteil eines funktionierenden Rechtsstaates. Gleichwohl scheitern Abschiebungen in der Praxis in erheblichem Umfang. Nach behördlichen Erkenntnissen misslingen

Maßnahmen besonders häufig deshalb, weil die betroffenen Personen an ihrer gemeldeten Wohnanschrift nicht angetroffen werden. In vielen Fällen entziehen sich vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer gezielt dem Zugriff der Behörden, indem sie untertauchen oder kurzfristig ihren Aufenthaltsort wechseln.

Für die zuständigen Behörden bedeutet dies, dass bis unmittelbar vor Durchführung einer Abschiebung oftmals unklar ist, ob der Ausreisepflichtige tatsächlich angetroffen werden kann. Wird die Person nicht aufgegriffen, muss ein neuer Abschiebetermin organisiert werden. Dies erfordert erneut die Abstimmung mit Herkunftsstaaten, Fluggesellschaften, Sicherheitsbehörden sowie die Zusammenstellung von Einsatzkräften. Jeder gescheiterte Vollzugsversuch verursacht somit erhebliche personelle, organisatorische und finanzielle Aufwände.

Die derzeitige Rechtslage enthält jedoch keine eigenständige, speziell aufenthaltsrechtliche Rechtsgrundlage, die den Sicherheitsbehörden die gezielte Nutzung technischer Mittel zur Aufenthaltsfeststellung vollziehbar ausreisepflichtiger Personen ermöglicht. Zwar bestehen punktuelle Befugnisse im allgemeinen Polizei- und Strafprozessrecht, diese sind jedoch nicht auf die spezifische Konstellation der Aufenthaltsbeendigung zugeschnitten und schaffen keine hinreichend klare und bundesweit einheitliche Rechtsgrundlage.

Die Schaffung eines neuen Paragraphen im Aufenthaltsgesetz soll daher eine ausdrückliche, verfassungskonforme Befugnisnorm zur Ortung und Observation vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer schaffen. Ziel ist es, der Polizei unter engen Voraussetzungen die Nutzung technischer Möglichkeiten zur Aufenthaltsfeststellung – etwa die Ortung von Mobilfunkendgeräten oder die Durchführung verdeckter Observationen – zu ermöglichen, sofern konkrete Anhaltspunkte für eine Fluchtgefahr bestehen oder sich die Person bereits dem Vollzug entzogen hat.

Ein zusätzliches praktisches Vollzugshindernis besteht in zahlreichen Fällen darin, dass die Identität oder Staatsangehörigkeit vollziehbar ausreisepflichtiger Personen nicht hinreichend geklärt werden kann. Ohne belastbare Erkenntnisse zum mutmaßlichen Herkunftsstaat ist die Beschaffung von Passersatzpapieren regelmäßig erschwert oder gar unmöglich. Dies führt dazu, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen trotz bestehender Ausreisepflicht nicht oder nur mit erheblicher Verzögerung vollzogen werden können.

Die Auswertung von Verkehrsdaten aus der Mobilfunknutzung kann in solchen Fällen unter engen gesetzlichen Voraussetzungen dazu beitragen, tatsächliche Anhaltspunkte für frühere Aufenthaltsorte, bestehende Herkunftsbezüge oder das wahrscheinliche Herkunftsland der betroffenen Person zu gewinnen. Hierbei geht es nicht um einen automatisierten oder schrankenlosen Datenzugriff, sondern um die Nutzung eines begrenzten und rechtsstaatlich klar einzuhegenden Ermittlungsinstruments in denjenigen Fällen, in denen andere Maßnahmen zur Identitätsklärung erfolglos geblieben sind oder von vornherein keine ausreichenden Erkenntnisse versprechen.

Der Staat darf vollziehbare Ausreisepflichten nicht faktisch ins Leere laufen lassen. Wer kein Aufenthaltsrecht besitzt und zur Ausreise verpflichtet ist, darf sich staatlichen Maßnahmen nicht entziehen können. Die Schaffung einer klaren Rechtsgrundlage für Ortungs- und Observationsmaßnahmen und die Auswertung von Verkehrsdaten aus der Mobilfunknutzung ist daher ein notwendiger Schritt zur Beseitigung bestehender Vollzugsdefizite und zur Stärkung der Inneren Sicherheit sowie der Funktionsfähigkeit des Rechtsstaates.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Strafverfolgungspraxis im Bereich der Politikerbeleidigung und anderer demokratiegefährdender Straftaten in Bayern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag und im Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen und Integration über die Praxis der Strafverfolgung im Bereich der Straftatbestände zum Schutz des demokratischen Gemeinwesens in Bayern zu berichten.

Im Mittelpunkt soll dabei die Strafverfolgung wegen gegen Personen des politischen Lebens gerichteter Beleidigungen (§ 188 Strafgesetzbuch (StGB)) sowie der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB) stehen. Insbesondere soll auf folgende Aspekte und Fragen eingegangen werden:

- Entwicklung der Zahl der Ermittlungsverfahren in Bayern seit dem Jahr 2021 (bitte unter Angabe der Zahl von Straftaten zulasten von Kommunalpolitikerinnen und -politikern)
- Anzahl von Hausdurchsuchungen und Relevanz für die Ermittlungen sowie Anordnungspraxis der Staatsanwaltschaften in Bayern mit Blick auf diese und andere Ermittlungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes
- Bewertung des Handelns der Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaften und Polizei) in Bayern durch die Staatsregierung insbesondere auch bezüglich möglicher Auswirkungen auf die Meinungsfreiheit und Meinungsbildung in Bayern sowie der öffentlichen Wahrnehmung der Justiz
- ergriffene bzw. mögliche Maßnahmen der Staatsregierung, beispielsweise um die juristische Grenze zwischen erlaubtem Spott bzw. erlaubter Machtkritik und strafbarem Verhalten zu konturieren und Rechtsunsicherheit entgegenzuwirken
- weiterer Handlungsbedarf aus Sicht der Staatsregierung einschließlich rechtspolitischer Konsequenzen

Begründung:

Im Jahr 2020 hat der Bundestag das Gesetz gegen Rechtsextremismus und Hasskriminalität beschlossen (BT-Drs. 19/17741) und damit unter anderem den Straftatbestand des § 188 StGB (Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung) reformiert mit dem berechtigten Anliegen, Kommunalpolitiker besser vor Anfeindungen zu schützen und so zu vermeiden, dass sich eben jene

ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger aus Angst vor Beleidigungen und Bedrohungen aus dem (kommunal-)politischen Ehrenamt zurückziehen. Gleichzeitig wurde geregelt, dass die Strafverfolgungsbehörden von Amts wegen ermitteln können.

In den letzten Monaten und Jahren sind bundesweit einzelne Fälle öffentlich bekannt geworden, in denen Äußerungen von Bürgerinnen und Bürgern gegenüber Bundespolitikerinnen und -politikern Ermittlungsverfahren nach sich zogen wegen des Verdachts der Politikerbeleidigungen nach § 188 StGB oder anderer Delikte, die zum Schutz des demokratischen Gemeinwesens strafbar sind (u. a. §§ 84 ff., 130, 188 StGB etc.). Beispielsweise führte in Bayern die Staatsanwaltschaft Bamberg im November 2024 bei einem Mann aus Unterfranken unter anderem wegen der mutmaßlichen Beleidigung des damaligen Bundesministers für Wirtschaft und Energie auf der Plattform X eine Hausdurchsuchung durch. Auch gegenüber Journalistinnen und Journalisten wurden Strafverfahren begonnen. So hat die Staatsanwaltschaft München Anfang 2026 gegen einen FOCUS-Kolumnisten ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen eingeleitet aufgrund einer im Rahmen eines Podcasts gemachten ironischen Bemerkung zur neuen Jugendorganisation der Partei AfD. Der Kolumnist erhielt ein Schreiben der Münchner Polizei, in dem er aufgefordert wurde, sich in der Sache zu erklären.

Auch wenn in den beiden, hier nur exemplarisch genannten, Fällen die Ermittlungen wegen des genannten Tatvorwurfs recht bald eingestellt wurden, so ziehen diese und andere Verfahren in der öffentlichen Debatte doch ihre Kreise. Es entsteht der Eindruck bzw. wird behauptet, dass die Meinungsfreiheit in Deutschland gefährdet sei. Das hat Auswirkungen auf die öffentliche Wahrnehmung sowohl der Justiz als auch der Rechtsstaatlichkeit in Bayern und Deutschland. In diesem Zusammenhang sei auch auf mögliche „Chilling Effects“ hingewiesen, etwa wenn Journalistinnen und Journalisten oder andere Bürgerinnen und Bürger wegen ihrer Äußerungen mit strafrechtlichen Ermittlungen konfrontiert werden und sich künftig aus Sorge vor möglichen Konsequenzen bei Meinungsäußerungen zurückhalten könnten. Eine solche Verunsicherung kann problematisch für die freie öffentliche Debatte sein. Zu beachten ist aber auch, dass insbesondere Kommunalpolitikerinnen und -politiker Schutz brauchen vor zunehmenden Anfeindungen.

Vor diesem Hintergrund fordert der Landtag einen entsprechenden Bericht der Staatsregierung, um dieses Phänomen näher zu beleuchten.